

**MITTEILUNGEN  
DER FORSTLICHEN BUNDESVERSUCHSANSTALT  
WIEN**

(früher "Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs")

164/IV/2. Heft

1990

---

**DOKUMENTE UND MATERIALIEN  
ZUR GESCHICHTE DER  
WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG IN ÖSTERREICH**

**TEIL 2**

ODC: 902:116.2:384:903

**DOCUMENTS AND MATERIALS  
ON THE HISTORY OF  
TORRENT AND AVALANCHE CONTROL IN AUSTRIA**

**PART 2**

**von  
Herbert KILLIAN**

**Herausgegeben  
von der  
Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien  
Kommissionsverlag: Österreichischer Agrarverlag, 1141 Wien**



Copyright by  
Forstliche Bundesversuchsanstalt  
A - 1131 Wien

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Printed in Austria

ISBN 3-7040-1091-X

Herstellung und Druck  
Forstliche Bundesversuchsanstalt

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Nr. 27	Leiter der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung .....	5
Nr. 28	Biographien der Departement-, Abteilungs- und Gruppenleiter ..	9
Nr. 29	Verzeichnis der Forstakademiker des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung .....	16
Nr. 30	Verzeichnis der Erlässe des k.k. Ackerbauministeriums betreffend die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung .....	27
Nr. 31	"Beschlüsse der Landescommissiion für die Regulierung der Gewässer in Tirol in der V. Plenarsitzung vom 19., 20. und 21. April 1886" (Auszug) .....	38
Nr. 32	Bericht des Statthalters von Tirol an das Ackerbauministerium (Auszug) .....	40
Nr. 33	Erlaß des Ackerbauministeriums, bezüglich Eingliederung der Wildbachverbauung in Tirol in die forsttechnische Abteilung, Sektion Villach (Auszug) .....	42
Nr. 34	Gliederung des forsttechnischen Dienstes für Wildbachverbauung im Jahre 1886 .....	51
Nr. 35	Personalstand der bei der Gewässerregulierung tätigen Forstassistenten mit Stand vom 1.7.1886 .....	53
Nr. 36	Bericht des Statthalters von Tirol an den Ackerbauminister über die Beschlüsse der Landeskommission in der VII. Plenarsitzung vom 9. April 1888 (Auszug) .....	54
Nr. 37	Erlaß des Ackerbauministers über die Errichtung einer selbständigen Expositur in Brixen .....	57
Nr. 38	"Protokoll über die VII. Plenarsitzung der Landeskommission für die Regulirung der Gewässer in Tirol" am 9. April 1888 (Auszug) .....	59
Nr. 39	Schreiben des Verbandes der Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs vom Oktober 1922 .....	64
Nr. 40	Erste Satzungen des Verbandes der Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs .....	69
Nr. 41	Aufwand und Leistungen des Schutzwasserbaus in Österreich 1945 - 1987 .....	73
	Tabelle 1: Flußbau, Aufwand	
	Tabelle 2: Wildbach- und Lawinenverbauung, Aufwand	
	Tabelle 3: Gesamter Schutzwasserbau, Aufwand	
	Tabelle 4: Mittel des Katastrophenfonds für den Schutzwasserbau	

Nr. 42	Katalog von Argumenten für und gegen eine Verlängerung der ... Wildbach- und Lawinenverbauung	85
Nr. 43	"Unterlagen zur Volksabstimmung" im Land Vorarlberg am 15. Juni 1980 (Auszug) .....	103
Nr. 44	Persönlich Erlebtes .....	110
	Personenverzeichnis .....	116

Leiter der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung

A) Referenten, Abteilungs- und Gruppenleiter

SALZER Johann	05.06.1884 - 22.02.1895
ROSSIPAL Anton	15.04.1895 - 06.07.1903
WANG Ferdinand	07.07.1903 - 31.01.1916
OFFER Karl	31.01.1916 - 10.12.1918
HOFMANN Amerigo	11.12.1918 - 30.04.1920
KNEPPER Rudolf	01.05.1920 - 31.08.1924
unbesetzt	01.09.1924 - 30.12.1924
HÄRTEL Ottokar	31.12.1924 - 27.04.1945
unbesetzt (WEHRMANN Adolf ?)	28.04.1945 - 28.11.1946
WAGNER Oswald	29.11.1946 - 02.07.1949
HELLER Karl	(?)07.1949 - 31.12.1950
WEBER Albert	01.01.1951 - 31.12.1962
BOCK Franz	01.01.1963 - 31.12.1963
GSCHWENDTNER Alfred	28.01.1964 - 31.12.1975
HATTINGER Hubert	01.01.1976 - dato

Quellen:

1. Personalakten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
2. Akten des Allgemeinen Verwaltungsarchivs

B) Sektionsleiter

in

Villach

Gründung 5.6.1884

RIEDER Cornelius	05.06.1884 - 28.02.1897
WENEDIKTER Ferdinand	01.03.1897 - 01.07.1913
KREPLER Karl	21.07.1913 - 31.12.1922
MATTWEBER Sylvester	01.01.1923 - 10.09.1929
STEINWENDER Johann	10.09.1929 - 28.02.1950
STANEK Johann	01.03.1950 - 31.12.1962
ÜBLAGGER August	01.01.1963 - 31.12.1968
HUNA Alfred	01.01.1969 - 31.12.1986
LUFT Gerhard	01.01.1987 - dato

Quellen:

1. Personalakten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
2. Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,

**Linz**  
Gründung 2.9.1888

POKORNY Adalbert	1888 -	1908
LASIC Josef	1908 -	1909
SEEGER Theodor	1909 -	1919
LORENZ Friedrich	01.01.1920 -	31.12.1933
RIEDL Maximilian	19.12.1933 -	31.07.1945
unbesetzt	01.08.1945 -	31.07.1946
JAKSCHE Julius	01.08.1946 -	07.12.1968
KRAVOGEL Albert	12.12.1968 -	30.06.1971 (interimistisch)
AULITZKY Herbert	01.07.1971 -	31.12.1972
WÜHL Adolf	01.11.1972 -	31.03.1984
ÜBLAGGER Gustav	01.06.1984 -	dato

**Quellen:**

1. Mitteilungen der Sektion Oberösterreich
2. Personalakten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
3. Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Sektion V, Gruppe C

**Innsbruck**  
Gründung 12.3.1898

OFFER Karl	12.03.1898 -	31.03.1904
STRELE Georg	01.04.1904 -	31.01.1923
BAUMGARTNER Ignaz	01.02.1923 -	31.12.1933
POKORNY Arthur	1934 -	30.09.1938
PLATZER Karl	01.10.1938 -	14.03.1940
POKORNY Arthur	15.03.1940 -	22.04.1945
HAMPEL Robert	23.04.1945 -	31.12.1965
VITTORELLI Otfried	01.01.1966 -	31.12.1969
HANAUSEK Erich	01.01.1970 -	dato

**Quellen:**

1. Personalakten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
2. Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Sektion V, Gruppe C

**Wiener Neustadt**  
Gründung 9.7.1904

LASIC Josef	09.07.1904 -	30.03.1908
HUFNAGL Johann	16.12.1909 -	08.1918
	08.1918 -	11.11.1918

**Quellen:**

1. "Bachakten" der Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland

**Graz**  
Gründung 1.4.1908

POKORNY Adalbert	01.08.1908 - 25.05.1913	
KNEPPER Rudolf	26.05.1912 - 31.07.1912	(interimistisch)
SCHEITZ Andreas	01.08.1912 - 25.03.1919	
KNEPPER Rudolf	26.03.1919 - 05.05.1919	(interimistisch)
HANISCH Berthold	06.05.1919 - 31.12.1922	
SCHNÜRCH Rudolf	01.01.1923 - 31.12.1942	
WILLOMITZER Alfred	01.01.1943 - 31.12.1947	(interimistisch)
WILLOMITZER Alfred	01.01.1948 - 31.12.1952	(definitiv)
HOFFMANN Leopold	01.01.1953 - 31.12.1958	
DONNINGER Georg	01.01.1959 - 31.12.1962	
WAGNER Albert	01.01.1963 - 31.12.1975	
STÜCKLSCHWAIGER Wolfgang	01.01.1976 - 30.04.1985	
FORSTNER Alfred	18.07.1985 - dato	

Quellen:

1. Mitteilungen der Sektion Steiermark
2. Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Sektion V, Gruppe C

**Salzburg**  
Gründung 7.7.1919

LACHNIT Edwin	07.07.1919 - 31.12.1943	
HAIDEN Anton	01.04.1943 - 03.06.1945	
BERNAUER Othmar	04.06.1945 - 30.06.1949	
HAIDEN Anton	01.07.1949 - 29.02.1952	
PAAR Ferdinand	01.03.1952 - 31.12.1959	
RISS Alarich	01.01.1960 - 31.12.1961	
SEMRAD Ernst	01.01.1962 - 31.12.1964	
KOIDL Hubert	01.01.1965 - 31.12.1969	
HARTWAGNER Johann	01.01.1970 - 31.12.1972	
HOFMANN Friedrich	01.01.1973 - 31.01.1986	
KETTL Wolfgang	21.02.1986 - dato	

Quellen:

1. Allgemeine Forstzeitung, 1969, Seite 1967 - 1968
2. Auskunft der Sektion Salzburg, HF Hofmann
3. Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Sektion V, Gruppe C

**Bregenz**  
Gründung 1.11.1920

HENRICH Josef	01.11.1920 - 31.03.1939
LERCH Viktor	01.04.1939 - 30.06.1943
Sektion aufgelöst	30.06.1943 - 05.1945
HOPFGARTNER Anton	05.1945 - 31.07.1949
WAGNER Oswald	01.08.1949 - 10.05.1958
JEHLY Alfons	01.08.1958 - 31.12.1966
FISCHER ALFONS	01.01.1967 - 31.12.1985
ÖLZ Rudolf	01.01.1986 - dato

**Quellen:**

1. Mitteilungen der Sektion Vorarlberg
2. Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Sektion V, Gruppe C

**Wien**  
Gründung 30.6.1921

HUFNAGL Johann	30.06.1921 - 31.07.1923
ZARBOCH August	30.05.1923 - 31.03.1943
WALLNER Felix	01.04.1943 - 30.04.1945
unbesetzt	01.05.1945 - 30.06.1945
WEHRMANN Adolf	01.07.1945 - 14.02.1951
FRIEDL Othmar	15.02.1951 - 31.12.1951
SCHREMS Josef	08.01.1952 - 31.12.1961
LANGTHALER Ulrich	01.01.1962 - 31.12.1970
POSCH Alfred	01.01.1971 - 31.12.1975
KAUFMANN Josef	01.01.1976 - 30.07.1987
GSCHWENDTNER Arno	30.07.1987 - dato

**Quellen:**

1. Mitteilungen der Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland
2. Personalakten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
3. Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Sektion V, Gruppe C

**Biographien  
der Departement-, Abteilungs- und Gruppenleiter**

**Salzer Johann  
(1840 - 1895)**

Im Jahre 1840 in Prag geboren, besuchte Salzer zunächst das Untergymnasium sowie die Oberrealschule und absolvierte dann von 1857 - 1859 die mährisch-schlesische Forstschule in Aussee. Nach mehrmonatiger Forstpraxis auf der Domäne Poděbrad trat er im April 1860 in das Romanen-Banater Grenzregiment ein. Nach mehrmaligem Stellungswechsel kam er im Mai 1867 als Bauingenieur und Forsttaxator auf die Staatsdomäne Pucine in Kroatien. 1870 wurde er "Waldschätzungsreferent" für den südsteiermärkischen Bezirk Cilli und später der Statthalterei in Graz als "Schätzungsinspektor" zugeteilt.

1873 zum Landesforstinspektor für Krain ernannt, kam Salzer 1876 nach Triest, dann wieder nach Laibach zurück und wurde schließlich im Jahre 1878 als forsttechnischer Konsulent in das Ackerbauministerium berufen. Hier arbeitete er an der Reorganisation des politischen Forstdienstes und dem Aufbau der Wildbachverbauung.

1890 zum Ministerialrat ernannt, wurde er 1893 mit dem Ritterkreuz des Leopoldordens ausgezeichnet. Kaum 55 Jahre alt starb er am 22. Februar 1895 in Wien.

**Rossipal Anton  
(1852 - 1906)**

Rossipal wurde am 14. April 1852 zu Haslicht, Bezirk Olmütz, in Mähren als Sohn eines Oberförsters geboren. Er absolvierte zunächst die Realschule und besuchte dann nach zweijähriger Vorpraxis von 1870 - 1872 die Forstschule in Eulenbergl (später Mährisch-Weißkirchen).

Nach kurzer Tätigkeit in zwei privaten mährischen Forstämtern trat er 1874 in den forsttechnischen Dienst der politischen Verwaltung. Hier war er zunächst der Landesforstinspektion in Laibach, ab 1876 der Statthalterei Triest zugeteilt. 1885 in das Ackerbauministerium berufen, kehrte er zwei Jahre später in das Küstenland zurück, wo er von 1893 - 1895 als Landesforstinspektor tätig war.

Im März 1895 wurde Rossipal abermals in das Ackerbauministerium berufen und übernahm als Nachfolger von Johann Salzer die Leitung des forsttechnischen Departements.

1903 zum Ministerialrat ernannt, hatte er im selben Jahr nach der durchgeführten Abtrennung der Wildbachverbauung ausschließlich die forstpolizeilichen Angelegenheiten inne. Diesen Dienstzweig leitete er dann bis zu seinem Tode. Er starb am 3. Februar 1906 in Abbazia im Alter von 54 Jahren.

**Wang Ferdinand**  
(1855 - 1917)

Wie schon seine beiden Vorgänger stammte auch Wang aus dem Gebiet der böhmischen Krone. Er wurde am 24. Dezember 1855 zu Bollechowitz geboren. Nach Absolvierung der Mittelschule besuchte er zunächst die Technische Hochschule in Prag (1872/73) und Wien (1873/77) und vollendete 1877 - 1878 seine Studien an der Hochschule für Bodenkultur.

Im September 1878 trat er als Forsteleve bei der Forst- und Domänen-Direktion in Salzburg ein, war dann ab 1884 in Cilli tätig und wurde 1886 bei der Sektion Villach in den Dienst der Wildbachverbauung übernommen. Im März 1887 kam er nach Brixen als Leiter dieser Expositor. Im selben Jahr trat er als Honorar Dozent für Wildbach- und Lawinerverbauung an der Hochschule für Bodenkultur die Nachfolge von Seckendorff an.

1889 erfolgte seine Berufung in das Ackerbauministerium. Nach der Trennung von der Forstpolizei übernahm er im Jahre 1902 die Leitung der Wildbachverbauung. 1908 zum Ministerialrat ernannt, wurde Wang im September 1912 der Titel eines ordentlichen Professors und im April 1914 das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen. Anläßlich seines Übertrittes in den Ruhestand wurde er im Jänner 1916 in den Adelsstand erhoben.

Neben seiner ministeriellen Tätigkeit war Wang auch ein bedeutender Wissenschaftler. Seine Erfahrungen legte er in dem zweibändigen Hauptwerk "Grundriß der Wildbachverbauung" nieder. Er starb am 26. April 1917 in Wien.

**Offer Karl**  
(1858 - 1921)

Karl Offer stammte, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, aus den Alpenländern. Am 15. Juli 1858 in Gries am Brenner geboren, absolvierte er die Realschule in Innsbruck und studierte anschließend Forstwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur.

1880 trat er bei der Forst- und Domänen-Direktion Salzburg in den Staatsdienst ein und wurde 1884 der neuerrichteten forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Villach, zugeteilt. 1886 erfolgte seine Versetzung nach Brixen, wo er mit der Leitung von Verbauungen im Pustertal, Eissack- und Etschtal betraut war. 1898 übernahm er die Leitung der neu errichteten Wildbachverbauungssektion Innsbruck.

1904 wurde Offer in das Ackerbauministerium berufen und dem Departement für Wildbachverbauung zugeteilt, dessen Leitung er im Jänner 1916 übernahm. Ende des Jahres 1918 trat er bereits in den Ruhestand, übersiedelte bald darauf in seine Heimat Tirol und starb am 2. September 1921 in seinem Geburtsort Gries.

**Hofmann Amerigo**  
(1875 - 1945)

Amerigo Hofmann, einer der bedeutendsten Wissenschaftler auf dem Gebiet der Wildbachverbauung, war wieder ein Sohn der Donaumonarchie. Am 11. Februar 1875 in der Hafenstadt Triest geboren, besuchte er das dortige deutsche

1897 trat er bei der Sektion Villach in den Dienst der Wildbachverbauung und wurde im Jahre 1900 der dalmatinischen Sektion in Zara zugeteilt.

1904 bewarb sich Hofmann um die Professur für das forstliche Ingenieurwesen an der Universität in Tokio, wohin er noch im Frühjahr des gleichen Jahres berufen wurde. Neben seiner Lehrtätigkeit leitete er in Japan die Projektierung und Ausführung von Wildbachverbauungen und machte Reisen nach Formosa und Korea. Es ist vorwiegend Hofmanns Verdienst, daß heute noch in Japan die österreichische Wildbachverbauung in hohem Ansehen steht.

1909 nach Österreich zurückgekehrt, wurde er in das Departement für Wildbachverbauung des Ackerbauministeriums berufen. 1910 promovierte er zum Doktor der Bodenkultur und wurde 1914 zum Honorarprofessor für Holzmeßkunde an der Hochschule für Bodenkultur bestellt. Nach dem Ableben Wangs hielt Hofmann ab 1917 die Vorlesungen über Wildbach- und Lawinerverbauung an der genannten Hochschule.

1918 zum stellvertretenden Abteilungsleiter für Forstwesen ernannt, übernahm er im Dezember des gleichen Jahres die Leitung der Wildbachverbauung, allerdings für kaum eineinhalb Jahre. Denn schon im Frühjahr 1920 folgte er einem Angebot der italienischen Regierung und übernahm die Leitung der Betriebs-einrichtung der italienischen Staatsforste. Zunächst nur beurlaubt, trat er mit Juli 1923 aus dem österreichischen Staatsdienst aus.

1927 zum Generaldirektor der italienischen Staatsforste und Domänen ernannt, wurde Hofmann in das Ackerbauministerium nach Rom berufen.

Mehrfach ausgezeichnet, trat er mit Erreichung der Altersgrenze 1933 in den Ruhestand. Nun setzte Hofmann seine wissenschaftliche Tätigkeit ungehindert fort. 1936 holte ihn die italienische Regierung nach Rhodos und betraute ihn mit der Neuordnung der dortigen Waldwirtschaft.

Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges kehrte Hofmann nach Triest zurück, wurde nochmals für kurze Zeit in das Ministerium nach Rom berufen und nach dem Zusammenbruch Italiens im Jahre 1943 zur Mitarbeit in dem in Triest errichteten deutschen Forstamt herangezogen. Nach kurzer Krankheit starb er am 30. Jänner 1945. Hofmann hat zahlreiche Fachpublikationen, darunter mehrere Bücher, hinterlassen.

Knepper Rudolf  
(1874 - ?)

Über Rudolf Knepper ist bisher keine Biographie erschienen, so daß die Angaben nur seinem Personalakt entnommen werden konnten.

Knepper wurde am 21. Juli 1874 in Mödling geboren und ist damit der erste und beinahe einzige Leiter, der in Niederösterreich beheimatete war. Nach dem Hochschulstudium absolvierte er von 1895 - 1896 seine forstliche Vorpraxis bei der Forstdomänenverwaltung Neuberg in der Steiermark und trat im Oktober 1898 seinen Dienst im Ackerbauministerium, Departement VII, an. Im März 1900 der Sektion Linz und im Juni 1910 der Sektion Graz zugeteilt, wurde Knepper im Juli 1919 zur Dienstleistung in die Abteilung 4 des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft einberufen und im Mai 1920 als rangältester Beamter mit der Leitung der Wildbachverbauung betraut. Vier Jahre später, mit September 1924, trat Knepper aus gesundheitlichen

**Härtel Ottokar**  
(1880 - 1969)

Am 24. Juli 1880 zu Zdarka in Böhmen geboren, studierte Härtel von 1899 - 1902 in Wien Forstwirtschaft und promovierte 1919 zum Doktor der Bodenkultur.

1902 trat er in den Dienst der Wildbachverbauung, Sektion Linz, wurde 1906 nach Troppau versetzt und 1907 in das Ackerbauministerium nach Wien berufen.

1922 zum stellvertretenden Abteilungsvorstand und Ministerialrat ernannt, wurde Härtel ab Jänner 1925 mit der Leitung der Wildbachverbauung betraut. 1938 erhielt er die Leitung des Amtes für Wildbach- und Lawinenverbauung übertragen und wurde mit Ende des Zweiten Weltkrieges aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt.

In fachlicher Hinsicht war Härtel ein unermüdlicher Vorkämpfer des forstlichen "Flächenproblems" in der Wildbachverbauung, wofür er in zahlreichen Fachaufsätzen eintrat. Gemeinsam mit Hofrat Paul Winter verfaßte er das heute noch aktuelle Buch "Wildbach- und Lawinenverbauung", das 1934 erschien und später auch ins Rumänische übersetzt wurde.

Härtel ist am 30.7.1969 in Preßbaum gestorben.

**Wagner Oswald**  
(1897 - 1958)

Als Sohn einer angesehenen Kaufmannsfamilie wurde Oswald Wagner am 28. August 1897 in Dornbirn geboren. Nach der Matura nahm er als Kaiserschütze am Ersten Weltkrieg teil und studierte anschließend Forstwirtschaft. Seine berufliche Laufbahn begann er 1923 als Forstbetriebseinrichter bei der Landesforstinspektion in Bregenz und trat dann 1925 in den Dienst der Wildbachverbauung. Hier war er bis Oktober 1938 als Gebietsbauleiter tätig. Aus politischen Gründen mit 3/4 der Pensionsbezüge in den Ruhestand versetzt, war Wagner, dann mit einem von Jänner 1939 bis August 1945 von der NSDAP vorgeschriebenen verminderten Gehalt bei der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Frankfurt a.M. tätig.

Im September 1945 kehrte Wagner als Bauleiter der Wildbachverbauung in seine Heimat zurück. Ende 1946 in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft berufen, wurde er mit der Leitung der verwaisten Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung betraut. Hier hat er unter den schwierigen Bedingungen der Nachkriegsjahre die Organisation des Forsttechnischen Dienstes neu aufgebaut.

Auf eigenes Ersuchen ging Wagner im Juli 1949 nach Vorarlberg zurück, wo er die Leitung der Sektion übernahm. 1957 mit dem Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet, ist Wagner am 10. Mai 1958 in Bregenz gestorben.

**Heller Karl**  
(1882 - 1963)

Heller entstammte einer forstlichen Familie. Er wurde am 21. Jänner 1882 in Tschischkagrund, Böhmen, geboren. Nach Beendigung seiner Forststudien (1901 - 1904) an der Hochschule für Bodenkultur trat er sofort bei der Sektion Innsbruck in den Dienst der Wildbachverbauung. 1907 zur Sektion Königliche Weinberge nach Prag versetzt, wurde er 1909 mit der Einrichtung und Leitung der neu geschaffenen Expositur Brünn betraut.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde er vorübergehend in das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft berufen, bald aber zur Sektion Linz versetzt, wo er die Bauleitung Ischl übernahm.

1924 kam er neuerlich in das Landwirtschaftsministerium und blieb hier bis zu dessen Auflösung am 1. April 1939. Anschließend war er in dem neu geschaffenen Amte für Wildbach- und Lawinenverbauung stellvertretender Leiter bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges.

Aus politischen Gründen 1945 außer Dienst gestellt, wurde Heller im Juli 1947 als "minderbelastet" provisorisch in die Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung berufen, die bis dahin allein mit Oswald Wagner besetzt war. Da Heller bereits das 60. Lebensjahr überschritten hatte, war jedoch eine Aufnahme in den neu gegründeten Personalstand nicht mehr möglich. Nach der schweren Erkrankung von Wagner wurde er mit der Leitung der Geschäfte der Abteilung betraut und mit Ende 1949 aus Altersgründen pensioniert. Da aber kein Nachfolger zur Verfügung stand, mußte er für ein weiteres Jahr mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt werden.

Heller ist am 10. Jänner 1963, knapp vor Vollendung seines 81. Lebensjahres, in Wien gestorben.

**Weber Albert**  
(1897)

Am 20.11.1897 in Kapfenberg geboren, absolvierte Weber die Staatsrealschule in Bruck a.M. und beendete 1921 die forstlichen Studien an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. Im gleichen Jahr trat er als Hilfsingenieur in den Dienst der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Wien. 1924 zur Sektion Graz versetzt, wurde er 1927 zum Gebietsbauleiter für das Enns- und Traungebiet bestellt. Diese Funktion bekleidete Weber bis 1942, übernahm dann vertretungsweise die Gebietsbauleitung in Bad Ischl und wurde 1946 der Gebietsbauleitung Steyr zugeteilt. 1947 zur Sektion Graz rückversetzt, übernahm er hier die Gebietsbauleitung für das Ennsgebiet.

Nachdem Weber schon 1948 vorübergehend im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft tätig war, wurde er im Jahre 1950 neuerlich dorthin einberufen. Mit Jänner 1951 übernahm er die Leitung der Abteilung 15.

Nachdem Weber anlässlich der 75-Jahrfeier der Wildbach- und Lawinenverbauung im Jahre 1959 das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen worden war trat er Ende 1962 mit Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand.

Neben einer reichen praktischen Erfahrung besaß Weber auch umfassende theoretische Fachkenntnisse. Beides konnte er sowohl als Leiter als auch als Dozent und Honorarprofessor (1952 - 1971) für Wildbach- und Lawinenverbauung in hervorragender Weise nützen. Mit Weber endete die Jahrzehnte währende Periode, in welcher die Einheit zwischen Praxis und Lehre durch Übertragung beider Funktionen an den jeweiligen Chef des Dienstzweiges gewahrt wurde. Diese Personalunion wäre heute durch die Ausweitung der Fachgebiete jedoch nicht mehr vertretbar.

**Bock Franz**  
(1898 - 1973)

Vom Geburtsland her bilden in der Reihe der Abteilungsleiter Bock und Knepper eine Ausnahme. Während alle übrigen entweder aus dem böhmisch-mährischen Raum oder den Alpenländern stammten, wurden die beiden in Niederösterreich geboren. Bock kam am 19. November 1898 in Krems zur Welt.

Nach dem Besuch der Realschule in Wien wurde er 1916 zur Armee einberufen und an der russischen bzw. italienischen Front eingesetzt. 1918 nach Hause zurückgekehrt, studierte er an der Hochschule für Bodenkultur Forstwirtschaft. Nach mehrjähriger Tätigkeit als technischer Leiter der Zentral-Bodenkreditbank trat er 1927 als Hilfsingenieur bei der Sektion Wien der Wildbachverbauung ein.

Auf Grund seiner Fachkenntnisse wurde Bock 1938 in das Landwirtschaftsministerium berufen. 1942 zur Deutschen Wehrmacht eingezogen, nahm er abermals an den Feldzügen in Rußland und Italien teil. 1946 aus englischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt, wurde er aus politischen Gründen zunächst außer Dienst gestellt, 1947 aber als "minderbelastet" wieder bei der Sektion Wien aufgenommen. 1948 neuerlich in das Bundesministerium für Land- und forstwirtschaft berufen, durchlief Bock die ministerielle Laufbahn und wurde 1963 mit der Leitung der Abteilung 15 betraut. Doch ein Jahr später trat er aus Altersgründen in den Ruhestand. Er ist am 17. September 1973 in Wien gestorben.

Im Jahre 1959 wurde ihm vom Bundespräsidenten das große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

**Gschwendtner Alfred**  
(1910)

In Saalfelden am 12. April 1910 geboren, besuchte Gschwendtner die Staatsrealschule in Salzburg und diente nach der Matura von 1928 - 1933 als Alpenjäger beim österreichischen Bundesheer. Schon während dieser Zeit begann er sein forstliches Studium, das er 1937 abschloß.

1935 trat Gschwendtner bei der Wildbach- und Lawinenverbauung ein. Hier kam er zur Gebietsbauleitung Wachau der Sektion Wien. 1940 zur Deutschen Wehrmacht eingezogen, wurde er 1942 bei Stalingrad verwundet. Nach Kriegsende und einer zweijährigen Lagerhaft in Glasenbach war er bis 1949 im Zivilingenieurbüro von Prof. Flatscher beschäftigt.

Im Juli des gleichen Jahres wieder in Dienst gestellt, übernahm Gschwendtner

1963 in das Landwirtschaftsministerium berufen, wurde Gschwendtner im Jänner 1964 die Leitung der Abteilung 15 übertragen, die er bis zu seiner Pensionierung im Dezember 1975 innehatte.

In diese Zeit fällt die Herausgabe neuer technischer Richtlinien für den Dienstzweig und die Einführung von Partieführerkursen. Auf diese Weise wurde aus dem bisher nur anlernbaren, nun ein zu erlernender Beruf. Aber auch für das akademische Personal wurden Schwerpunktseminare durchgeführt. Ebenso fällt die organisatorische Aufwertung von der Abteilung zur Gruppe in seine Amtsperiode.

Im Februar 1976 erhielt Gschwendtner das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

#### Hattinger Hubert (1929)

Als Sohn eines Försters am 13. Mai 1929 in Annaberg (Salzburg) geboren, absolvierte Hattinger die Realschule in Salzburg. Während seines Forststudiums war er als Werkstudent bei einem Sägewerk und in der Forsteinrichtung der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer tätig. Nach seiner Graduierung als Dipl.Ing. im Jahre 1956, trat er im Jahre 1957 bei der Sektion Villach in den Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung. 1958 nach Oberösterreich versetzt, war er hier mit der Ausarbeitung von Verbauprojekten beschäftigt.

1963 wurde Hattinger in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Wien berufen. In den Jahren 1972 bis 1974 war er als Gastprofessor für Wildbach- und Erosionskontrolle an der Anden-Universität von Merida in Venezuela tätig. Neben Vorlesungen gehörte auch die Ausarbeitung eines Pilotenprojektes sowie die Leitung der Bauarbeiten und Beratungstätigkeit zu seinen Aufgaben.

Mit Jänner 1976 wurde Hattinger zum Leiter der Gruppe V B (Schutz gegen Wildbäche und Lawinen) bestellt. Doch Südamerika zog ihn immer wieder in seinen Bann. So leitete er in den Jahren 1978, 1979, 1981 und 1982 an der Anden-Universität dreiwöchige Seminare über Wildbach- und Erosionsschutz, war 1980 als FAO-Experte in Cali, Columbien tätig und nahm 1982 an einem österreichischen Forstsymposium in Mexiko teil.

Aus dieser nunmehr zwölfjährigen Leitertätigkeit sind vor allem die geographische Neugliederung der Gebietsbauleitung, die Waldbehandlung und Aufschließung und eine für den Amtsgebrauch umfassende Stellenbeschreibung der nachgeordneten Dienststellen des Dienstzweiges (1980) zu nennen.

**Verzeichnis der Forstakademiker des Forsttechnischen Dienstes  
der Wildbach- und Lawinenverbauung (5.6.1884 - 1.7.1988)**

**Erläuterungen**

In dieses Personalverzeichnis wurden nur jene Forstakademiker aufgenommen, deren Zugehörigkeit zum Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung anhand von Personallisten, Standesverzeichnissen, Mitgliederverzeichnissen des Vereines der Diplomingenieure der Wildbach- und Lawinenverbauung, Personalakten und anderen Unterlagen nachgewiesen werden konnte. Als Dienstzeit sind ausschließlich die effektiven, nicht die fiktiven Dienstjahre angegeben. Das Datum für den Ein- und Austritt wurde den oben angeführten Schriftstücken entnommen. Als Ende der Dienstzeit mußte in den meisten Fällen, sofern nichts genaueres bekannt war, der im Verzeichnis genannte Stichtag eingesetzt werden.

Da im vorigen Jahrhundert die Forstakademiker vor ihrem Eintritt in die politische Verwaltung längere Zeit bei der Wildbachverbauung tätig waren, ist eine Begrenzung der Dienstzeit zwischen diesen beiden Dienstzweigen oft nur sehr schwer oder überhaupt nicht möglich gewesen, weshalb die Eintritts- und Austrittsdaten vor dem Ersten Weltkrieg nicht immer gesichert erscheinen. Weiters sind nur noch wenige Personalverzeichnisse in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg vorhanden, so daß schon allein aus diesem Grund ein lückenloser Nachweis der Dienstzeit nicht immer möglich war.

**Forstakademiker im forsttechnischen Dienst  
der Wildbach- und Lawinenverbauung**

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen		Anmerkung
		von	bis	
ADLER Heinz	12.02.1889	30.09.1920	01.12.1935	
ALDRIAN Anton	05.03.1959	04.11.1985	dato	
AGERER Hubert	15.11.1958	11.04.1988	dato	
ALERS Georg	04.11.1901	10.03.1927	01.03.1966	01.12.1947 - 31.12. 1949 im Ruhestand
ALMESBERGER Eduard	14.02.1874	02.07.1907	19.08.1911	
AMBROSC Herwig	07.08.1942	01.07.1966	dato	
AMBROZEK Alfons	16.12.1875	20.03.1905	19.11.1911	
ANDIEL Hubert	02.03.1935	15.12.1958	dato	
ANDRE Johann	13.08.1905	15.04.1930	01.01.1971	
ANGERER Johann	15.11.1947	15.06.1980	dato	
ANGERHOLZER Franz, von Almburg	25.02.1879	28.06.1908	19.08.1911	
ANTONIOLLI Karl	28.05.1882	05.04.1906	19.08.1911	
ARMANI August	02.08.1860	17.12.1885	01.03.1909	
ASCHAUER Helmut	05.11.1941	15.11.1971	dato	
AULITZKY Herbert	25.02.1922	01.05.1949	31.10.1972	
BACHMANN Johann	05.04.1857	21.04.1888	19.08.1911	
BACHNER Günther	02.08.1920	18.10.1948	01.08.1983	
BAMMER Otto	05.10.1941	14.11.1966	dato	
BARNERT Gerhard	04.05.1943	16.04.1973	31.12.1974	
BARTOLEIT Peter	20.01.1942	21.10.1968	dato	
BARTOS Jaroslav	18.05.1876	30.04.1902	19.08.1911	
BARTOSEK Alexius	11.07.1879	29.09.1903	19.08.1911	
BAUER Roland	13.05.1952	02.05.1983	dato	
BAUMANN Gerhard	23.02.1959	01.08.1986	dato	
BAUMGARTINGER Alois	26.05.1940	02.01.1963	dato	
BAUMGARTNER Ignaz	27.12.1873	01.10.1898	31.12.1933	
BEDNARZ Rudolf	17.02.1945	02.10.1972	dato	
BEHMANN Pius	04.12.1883	06.07.1911	01.12.1935	
BELLONI Oskar	23.08.1872	25.06.1909	19.08.1911	
BERGMANN Erich	24.04.1923	01.07.1948	01.09.1984	
BERGTHALER Josef	18.03.1926	28.12.1949	30.04.1987	
BERNAUER Othmar	23.11.1880	05.04.1906	30.06.1949	
BERNKLAU Erwin	31.10.1929	01.05.1955	dato	
BILEK Ulrich	25.07.1941	03.11.1975	31.10.1978	
BISCHOFFSHAUSEN Hans	31.05.1900	24.09.1926	01.04.1931	
BISCHOFFSHAUSEN Julius	17.07.1895	14.05.1925	01.12.1935	
BITTERLICH Ernst	27.03.1943	15.12.1971	dato	
BLATTL Christian	17.05.1932	16.03.1959	dato	
BOCK Franz	19.11.1898	01.09.1927	31.12.1963	07.04.1946 - 21.09. 1947 im Ruhestand
BRANDTNER Walter	01.10.1924	24.07.1950	01.07.1973	
BRECHA Johann	24.08.1891	19.06.1922	01.12.1935	
BRÜMMER Robert	01.04.1868	11.08.1893	19.08.1911	
BRUNNER Heinrich	01.11.1887	06.07.1911	24.03.1920	

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen		Anmerkung
		von	bis	
BRUNNER Josef	08.10.1957	01.08.1985	dato	
BUCEK Milan	26.02.1878	22.10.1901	19.08.1911	
CEMPYREK Ludwig	24.02.1894	01.11.1929	01.12.1935	
CHUCHLER Adolf	21.02.1900	15.01.1923	01.03.1962	
CORGNOLAN Alois	02.03.1861	30.04.1884	?	
DALSASS Julius	10.05.1884	06.07.1911	19.08.1911	
DASZKIEWICZ Miecislaus	19.09.1885	17.08.1911	19.08.1911	
DESING Harald	25.08.1925	01.08.1949	01.03.1959	
DIERA Norbert	07.05.1946	01.09.1973	dato	
DITTRICH Eugen	18.02.1898	14.05.1925	01.12.1935	
DITTRICH Otto	22.10.1879	06.08.1903	01.03.1909	
DOLLHOPF Herbert	30.07.1928	02.08.1951	dato	
DONNINGER Georg	24.03.1897	26.09.1922	31.12.1962	01.01.1949 - 31.12. 1949 im Ruhestand
DRAGOSITS Friedrich	12.09.1941	02.05.1966	dato	
DRESSLER Friedrich	02.03.1935	01.07.1963	01.06.1968	
DUDA Josef	03.03.1883	30.04.1908	19.08.1911	
DÜMLER Heinrich	06.03.1884	30.04.1908	01.12.1935	
DUSZANEK Karl	07.02.1876	31.10.1900	19.08.1911	
DZIEWOLSKI Romuald	06.02.1878	01.05.1900	19.08.1911	
ECCEL Alois	26.03.1857	26.04.1886	19.08.1911	
ECKERTH Emil	21.06.1883	02.07.1907	01.12.1935	
ELISKASES Bruno	09.08.1931	01.08.1955	01.05.1984	
ERHART Josef	12.08.1891	19.06.1922	01.12.1935	
FASAN Vladislav	20.12.1875	01.03.1909	19.08.1911	
FAVA Bartholomäus	27.02.1858	26.04.1886	?	
FERRARI Guido, Edler von Kellerhof	12.09.1885	10.12.1912	19.03.1920	
FIEBIGER Gernot	21.10.1941	01.04.1968	dato	
FISCHER Alfons	29.07.1920	09.12.1949	31.12.1985	
FISCHER Peter	02.04.1941	15.07.1968	30.04.1978	
FLACHBERGER Hubert	25.07.1939	19.11.1962	dato	
FOEDRICH Robert	11.09.1879	02.07.1907	01.03.1909	
FORSTNER Alfred	25.06.1927	30.06.1951	dato	
FORTUNA Ferdinand	30.12.1874	25.04.1900	19.08.1911	
FRANK Peter	31.08.1942	03.07.1967	31.03.1971	
FREIS Otto	07.05.1880	20.03.1905	01.12.1935	
FREUNSCHLAG Gerd	17.09.1944	01.08.1967	28.02.1974	
FREY Hans-Dieter	29.04.1942	04.05.1970	dato	
FRIEDL Othmar	16.10.1886	31.07.1911	31.12.1951	
FUCHSIK Maximilian	03.09.1874	26.10.1903	01.03.1909	
FUXJÄGER Bruno	28.04.1931	17.09.1956	dato	

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen		Anmerkung
		von	bis	
GABLER Gustav	26.09.1895	24.09.1926	01.12.1935	
GAMERITH Otto	10.06.1901	01.01.1925	01.04.1952	
GASPERER Wolfgang	03.12.1959	03.08.1987	dato	
GATTRINGER Ludwig	01.03.1878	24.04.1900	01.12.1935	
GERETSCHLÄGER Friedrich	11.05.1923	01.07.1950	dato	
GERSTL Rudolf	15.03.1943	01.07.1968	dato	
GEYER Johann	27.08.1931	23.05.1955	dato	
GFREINER Joachim	26.06.1943	01.06.1966	30.09.1974	
GFRENER Hugo	22.05.1951	04.11.1985	dato	
GIOVANAZZI Benedetto	04.10.1880	02.07.1907	19.08.1911	
GORECKI Ferdinand	06.09.1874	?	19.08.1911	
GÖRNER Karl	19.08.1848	05.06.1884	04.06.1907	
GÖTTINGER Otto	21.05.1882	02.07.1907	19.08.1911	
GRAFINGER Johann	13.03.1952	30.08.1978	dato	
GRATZ Johann	30.05.1952	08.11.1982	dato	
GRÜNBERG Stefan	17.12.1920	05.07.1949	01.04.1952	
GRÜNWALD Heinrich	22.04.1956	29.07.1987	dato	
GSCHEWENDNER Alfred	12.04.1910	18.07.1935	31.12.1975	28.04.1945 - 31.08.1949 im Ruhestand
GSCHEWENDNER Arno	03.08.1940	15.11.1965	dato	
GSCHEWENDNER Manfred	03.08.1940	01.09.1965	dato	
GÜRTLER Franz	13.09.1887	19.01.1911	01.04.1952	
HAAG Walter	25.03.1911	01.06.1938	30.04.1973	30.11.1945 - 02.03.1951 im Ruhestand
HAAS Andreas	21.02.1958	01.12.1987	dato	
HAFENRICHTER Heinrich	10.08.1881	20.03.1905	01.12.1935	
HAFNER Friedrich	19.10.1928	17.09.1951	dato	
HAFNER Klaus	09.01.1941	01.12.1965	dato	
HAGEN Gottfried	28.06.1933	01.07.1957	dato	
HAIDEN Anton	26.11.1886	14.03.1917	29.02.1952	
HAMPEL Robert	29.05.1900	09.01.1923	31.12.1965	
HANAUSEK Erich	02.02.1925	01.08.1950	dato	
HANDLOSS Anton	31.06.1874	15.06.1900	19.08.1911	
HANISCH Berthold	16.06.1865	13.05.1892	31.12.1922	
HANSEL Karl	31.07.1884	06.07.1911	01.12.1935	
HAPPAK Otto	16.05.1877	16.06.1902	21.12.1909	
HÄRTL Ottokar	24.07.1880	08.09.1902	27.04.1945	
HARTWAGNER Johann	12.04.1907	15.05.1935	31.12.1972	
HARTWAGNER Wolfgang	10.02.1943	16.08.1972	dato	
HASELAUER Otto	27.09.1878	16.04.1902	19.08.1911	
HASSENFELFEL Wilhelm	12.05.1898	01.09.1924	01.03.1962	
HASSENFELFEL Walter	15.04.1902	10.06.1930	01.03.1966	
HATTINGER Hubert	13.05.1929	01.02.1957	dato	von 1972-1974 für Venezuela beurlaubt
HATTLER Josef	?	26.04.1886	?	
HAUPOLTER Wolfgang	25.02.1962	01.07.1988	dato	
HELMBACHER Adolf	11.06.1867	12.09.1899	27.01.1920	
HELLER Karl	21.01.1882	25.08.1905	31.12.1950	27.04.1945 - 30.06.1947 im Ruhestand
HENRICH Josef	25.08.1879	14.09.1902	31.03.1939	
HERZOG Josef	21.09.1897	14.05.1925	01.01.1927	

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen von bis		Anmerkung
HEUMADER Jörg	11.03.1943	02.11.1967	dato	
HOFER Wolfhart	21.08.1942	16.06.1969	30.09.1970	
HOFFMANN Leopold	08.12.1893	14.05.1925	31.12.1958	
HOFMANN Amerigo	11.02.1875	23.08.1897	06.07.1923	1904 - 1909 zwecks Lehrverpflichtung in Japan und vom 10.05.1920 - 06.07. 1923 zwecks Tätigkeit im ital. Staatsdienst beurlaubt
HOFMANN Friedrich	17.05.1925	28.12.1949	31.01.1986	
HÖLLER Peter	24.03.1960	01.10.1985	31.01.1986	
HOFF Josef	06.03.1930	31.12.1952	dato	
HOPFGARTNER Anton	16.11.1880	05.04.1906	31.07.1949	
HOSAN Alfred	21.01.1878	24.04.1902	01.12.1935	
HUBICKI Stanislaus, Ritter von	17.04.1877	02.05.1901	19.08.1911	
HUEBER Karl	26.10.1846	26.04.1886	?	
HUFNAGL Hansjörg	07.03.1961	07.01.1987	dato	
HUFNAGL Johann	10.04.1864	31.01.1888	31.07.1923	
HUKIEWICZ Konstantin	28.02.1875	01.02.1897	19.08.1911	
HUNA Alfred	03.04.1921	20.09.1948	31.12.1986	
HYDEN Hermann	03.07.1942	02.10.1972	dato	
HYHLIK Josef	10.03.1873	28.01.1897	19.08.1911	
ISSAR Stephan de	11.05.1884	30.04.1908	19.08.1911	
JAHNEL Max	10.06.1867	13.08.1893	19.08.1911	
JAKSCHE Julius	28.08.1904	03.05.1933	07.12.1968	
JANUSZKE Felix	11.01.1876	20.03.1902	19.08.1911	
JECH Johann	28.05.1875	26.11.1899	19.08.1911	
JEDLITSCHKA Manfred	10.07.1940	02.01.1968	dato	
JEHLY Alfons	20.05.1901	01.04.1928	31.12.1966	
JESSER Gerhard	16.02.1928	01.09.1951	31.08.1981	
JÜRGENS Johann	21.03.1881	02.07.1907	24.03.1920	
KAISLER Adalbert	08.01.1870	26.08.1894	19.08.1911	
KALAB Josef	07.04.1879	27.10.1906	19.08.1911	
KAUFMANN Josef	05.01.1926	10.10.1949	30.07.1987	
KEILER Max	10.02.1924	03.11.1952	31.01.1987	
KEMP Ludwig	24.02.1894	09.06.1927	01.01.1959	
KEMPF Camillo	28.06.1890	29.01.1935	01.12.1935	
KERSCHBAUMER Hermann	18.08.1931	15.03.1956	dato	
KETTL Wolfgang	27.05.1935	01.10.1958	dato	
KINDIJ Michael	28.09.1875	01.05.1902	19.08.1911	
KLENKHART Christian	05.01.1958	01.06.1984	dato	
KLETETSCHKA Karl	05.07.1895	01.05.1923	01.04.1952	01.12.1947 - 31.08. 1949 im Ruhestand

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen		Anmerkung
		von	bis	
KNEPPER Rudolf	21.07.1874	31.10.1898	31.08.1924	
KOHL Peter	03.08.1942	02.12.1974	dato	
KOIDL Hubert	01.01.1904	22.03.1929	31.12.1969	
KOLLERT Heinrich	23.07.1878	13.04.1905	01.03.1909	
KÖNIG Friedrich	13.05.1943	01.08.1968	dato	
KONRAD Alfred	03.05.1924	02.05.1957	dato	
KRATOCHWIL Hermann	26.11.1886	01.11.1929	01.04.1931	
KRAVOGEL Albert	16.08.1926	02.08.1951	18.07.1985	
KREBS Reinhold	25.06.1924	27.12.1949	01.04.1952	
KREITSCHI Robert	07.10.1902	01.01.1929	01.03.1966	
KREPLER Karl	23.01.1862	21.06.1888	31.12.1922	
KRETSCHMER Franz	10.07.1944	01.07.1968	dato	
KRIMPELSTÄTTER Leonhard	10.08.1959	02.01.1988	dato	
KRISSL Johannes	12.04.1934	01.12.1960	dato	
KROKOWSKI Stephan, Ritter von	18.12.1872	16.01.1895	19.08.1911	
KRONFELLNER-KRAUS Gottfried	06.07.1926	28.12.1949	31.03.1966	
KROTKY Johann	27.02.1880	02.07.1907	01.03.1909	
KRUK Stanislaus	09.03.1877	17.03.1902	19.08.1911	
KULHANEK Josef	05.11.1866	21.03.1892	01.03.1909	
KUNDRATITZ				siehe Worzikowsky
LACHNIT Erwin	30.09.1877	16.04.1902	31.03.1943	
LAMPL Maximilian	13.05.1874	13.04.1898	19.08.1911	
LÄNGER Eugen	24.11.1933	15.03.1957	dato	
LANGTHALER Ulrich	16.02.1905	01.07.1930	31.12.1970	
LANZ Oskar	29.09.1900	15.08.1927	01.12.1935	
LANZINGER Karl	04.11.1862	09.01.1893	19.08.1911	
LASIC Josef	01.03.1852	31.10.1884	19.08.1911	
LEITGEB Ernst	21.10.1926	30.08.1951	01.03.1966	
LEJEUNE Peter	08.12.1939	22.03.1970	01.03.1982	
LENGAUER Klaus	18.01.1943	03.11.1967	30.06.1977	
LERCH Bernhard	05.08.1929	05.08.1956	dato	
LERCH Viktor	20.03.1898	29.03.1928	30.06.1943	
LERPERGER Ewald	30.11.1926	03.09.1951	22.06.1978	
LEYS Emil	27.02.1922	20.02.1954	25.10.1979	
LIFKA Ferdinand	23.07.1873	25.02.1897	19.08.1911	
LINHART Franz	27.11.1886	20.08.1912	01.12.1935	
LISCHKA Johann	02.06.1858	26.04.1886	?	
LOCHNER Vinzenz	17.02.1876	16.04.1902	01.03.1909	
LOIDL Alois	04.03.1958	02.01.1987	31.12.1987	
LOIDL Norbert	02.02.1886	17.08.1912	1920	
LONDZIN Alexander	14.02.1896	15.09.1924	01.01.1959	
LORANG Armin	09.09.1944	01.07.1970	dato	
LORENZ Friedrich	08.09.1874	28.08.1897	31.12.1933	
LOTTERSTÄTTER Rudolf	11.10.1957	01.04.1986	14.12.1987	
LUFT Gerhard	14.12.1939	02.05.1967	dato	
LÜRZER Friedrich	30.11.1902	06.05.1929	01.03.1966	

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen		Anmerkung
		von	bis	
MAKOWSKY Alexander	20.05.1867	05.04.1894	01.03.1909	
MALECKI Johann	04.12.1869	03.02.1893	19.08.1911	
MARESCH Jakob	27.02.1847	05.06.1884	26.04.1886	
MARSHIK Hermann	10.04.1924	31.12.1949	01.03.1982	
MARTYNIAC Michael	27.03.1859	12.04.1888	19.08.1911	
MATTWEBER Sylvester	18.01.1873	01.10.1898	10.09.1929	
MATZINGER Josef	01.05.1948	01.04.1977	28.11.1985	
MAYER Willibald	04.05.1897	29.03.1928	01.03.1962	01.01.1949 - 31.12. 1949 im Ruhestand
MEIXNER Herbert	27.09.1929	20.07.1953	dato	
MERWALD Ingo	23.07.1937	19.08.1963	30.09.1968	
		29.02.1988	dato	
MICHNA Heinrich	15.05.1938	02.12.1963	01.03.1966	
MORANDI Josef	14.10.1859	13.05.1886	19.08.1911	
MOSTLER Hubert	28.04.1937	02.01.1962	01.03.1962	
MÜLLER Ferdinand	12.07.1874	30.09.1898	19.08.1911	
MÜLLER Kurt Maria	28.03.1887	06.07.1911	01.12.1935	
MÜLLER Walter	29.11.1926	27.12.1949	31.10.1987	
MUSCHIK Anton	30.10.1875	25.07.1901	01.12.1935	
MUZINIC Milan	26.07.1876	01.10.1899	19.08.1911	
NESTLER Max	20.05.1887	17.08.1911	24.03.1920	
NEUNER Josef	14.10.1938	01.02.1962	dato	
NIEMETZ Franz	15.03.1888	06.07.1911	19.08.1911	
NIZANKOWSKIJ Julian	10.08.1875	30.04.1908	01.03.1909	
NÖBL Horst	04.01.1942	02.05.1968	dato	
NOISTERNIG Heinrich	25.05.1929	01.03.1954	dato	
OFFER Karl	15.07.1858	31.10.1884	10.12.1918	
OFNER Giselher	01.09.1940	01.03.1966	dato	
ÖLZ Rudolf	03.02.1927	12.07.1950	dato	
PAAR Ferdinand	06.02.1894	29.04.1929	31.12.1959	
PATEK Maria	13.07.1958	01.03.1983	dato	
PAUKERT Wilhelm	16.08.1899	29.03.1928	01.12.1935	
PAYERHUBER Paul.v.Hueb	26.09.1881	11.08.1903	19.08.1911	
PECHE Ernst	19.11.1937	01.12.1967	02.11.1968	
PESCHAUT Heribert	08.02.1922	01.12.1952	31.12.1987	
PICHL Friedrich von	28.05.1882	02.07.1907	01.03.1909	
PICHLER Albert	21.05.1960	01.12.1987	dato	
PIHULIAK Modest	15.10.1878	02.07.1907	19.08.1911	
PINDELSKI Josef	22.07.1876	31.05.1900	19.08.1911	
PITTRACHER Manfred	01.01.1956	18.10.1978	dato	
PJETSCHKA Ferdinand	20.07.1851	26.04.1886	?	
PLATTNER Edwin	14.01.1930	22.02.1954	31.12.1973	
PLATZER Karl	16.11.1886	06.07.1911	01.12.1935	
PÖCHMÜLLER Josef	?	31.10.1884	30.11.1886	

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen		Anmerkung
		von	bis	
POHLKE Gerhart	16.02.1942	02.11.1973	dato	
POKORNY Adalbert	29.06.1853	05.06.1884	25.05.1913	
POKORNY Artur	09.07.1878	08.11.1899	22.04.1945	
POSCH Alfred	29.07.1910	02.06.1936	31.12.1975	
POSCH Franz	05.02.1943	04.05.1970	04.04.1971	
PRAX Herbert	23.11.1959	01.09.1987	dato	
PRAXL Viktor	13.06.1900	01.07.1948	01.03.1962	
PRENNER Gerhard	03.08.1958	30.05.1986	dato	
PRESSLER Peter	27.02.1940	14.03.1977	dato	
PRIESEL Ewald	28.08.1926	15.01.1953	28.02.1987	
PRINZ Helmut	23.12.1937	30.08.1962	dato	
PUHANE Karl	16.12.1916	01.04.1962	31.12.1974	
RACHOY Werner	11.05.1940	31.01.1986	dato	
RADOCHA Stefan	15.01.1888	09.10.1919	01.12.1935	
RAUCH Viktor	06.02.1947	14.11.1972	31.10.1984	
REINTHALLER Anton	14.04.1895	17.06.1922	01.08.1933	Versetzung in den dauernden Ruhestand, später Übertritt in den forstpolitischen Dienst
REISENAUER Franz	23.07.1887	1912	1920	
REITERER Andreas	04.02.1958	17.12.1984	dato	
RENNER Friedrich	19.07.1920	01.07.1950	31.12.1985	
RICCABONA Bernhard	04.09.1935	01.06.1959	dato	
RICHTER Hans Johann	16.06.1903	01.11.1929	01.12.1935	
RICHTER Johann	15.06.1879	25.08.1905	19.03.1920	
RIEBEL Matthäus	20.09.1860	01.07.1886	19.08.1911	
RIEDER Cornelius	12.02.1847	05.06.1884	28.02.1897	
RIEDL Max	16.09.1881	09.08.1903	31.07.1945	
RIEDL Ottomar	14.11.1875	31.10.1902	01.12.1935	
RISS Alarich	14.02.1896	24.06.1925	31.12.1961	
RITZENBERGER Friedrich	30.09.1897	01.11.1929	01.12.1935	
ROSSIPAL Anton	14.04.1852	15.04.1895	06.07.1903	dann Leiter der Forstpolizei
RUMPF Emil	07.04.1875	22.12.1898	19.08.1911	
SAILER Anton	15.09.1881	30.04.1908	27.01.1920	
SALZER Johann	1840	01.07.1884	22.02.1895	
SANDTNER Karl	20.10.1924	15.03.1956	01.03.1962	
SANGLHUBER Walter	17.01.1947	23.02.1972	15.04.1979	
SAUERMOOSER Siegfried	07.07.1952	22.04.1985	dato	
SCALA Anton	13.06.1875	01.10.1899	19.08.1911	
SCHÄFFLER Heinrich	24.07.1939	01.07.1963	31.05.1969	
SCHEITZ Andreas	21.01.1859	19.10.1885	25.03.1919	
SCHEMEL Heinrich	09.12.1915	01.07.1945	15.04.1979	
SCHETT Josef	24.10.1943	01.10.1971	dato	
SCHEURINGER Erich	27.09.1943	02.06.1969	dato	
SCHIEBL Hugo	29.01.1878	06.10.1901	01.12.1935	
SCHIER Peter	09.11.1943	04.01.1971	dato	
SCHIERMBÖCK Otto	03.12.1922	13.12.1949	31.07.1983	
SCHILCHER Christian	07.06.1927	06.09.1949	31.01.1988	

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen von bis		Anmerkung
SCHILCHER Wolfgang	23.08.1958	21.07.1986	dato	
SCHLAGER Johann	27.09.1932	04.06.1947	dato	
SCHLEMMER Wilhelm	20.02.1936	01.07.1959	01.03.1962	
SCHLIER Guido	29.12.1953	02.01.1986	dato	
SCHMIED Engelbert	03.02.1956	02.09.1985	dato	
SCHMIED Herbert	19.07.1886	21.10.1909	31.12.1909	
SCHMITT Günther	06.12.1943	16.08.1972	dato	
SCHNÜRCH Rudolf	13.05.1878	15.09.1901	31.12.1942	
SCHÖNEGGER Wilhelm	21.11.1878	20.03.1905	27.01.1920	
SCHÖNHERR Hans	04.05.1940	23.09.1963	01.03.1966	
SCHREMS Josef	02.06.1896	24.03.1927	31.12.1961	
SCHUTTING Helmo	10.09.1941	01.07.1966	dato	
SEEDOCH Alexander	20.11.1942	15.02.1974	dato	
SEEGER Theodor	23.12.1858	26.04.1886	19.08.1911	
SEILER Johann	25.11.1858	26.04.1886	01.03.1909	
SEMRAD Ernst	16.04.1899	15.09.1924	31.12.1964	
SIEBER Reinhold	15.11.1945	01.10.1973	31.07.1975	
SIEGEL Hubert	05.08.1953	01.07.1985	dato	
SKALICKY Franz	10.09.1874	16.03.1899	19.08.1911	
SKOLAUT Helmut	13.04.1944	01.04.1968	dato	
SOMMER Franz	04.05.1895	14.05.1925	01.12.1935	
SOUCEK Franz	26.03.1878	30.06.1902	19.08.1911	
SPAZZALI Karl	12.05.1859	06.04.1891	19.08.1911	
SPILLMANN Alois	04.09.1869	28.08.1893	01.03.1909	
SPORSCHILL Franz	01.06.1949	20.07.1973	01.03.1982	
STANEK Hans	26.06.1897	01.04.1923	31.12.1962	
STAUDER Siegfried	10.07.1927	27.12.1949	25.11.1983	
STEINER Franz	08.11.1931	01.06.1963	dato	
STEINWENDER Johann	23.10.1884	02.07.1907	28.02.1950	
STINY Josef	20.02.1880	18.05.1903	01.03.1909	
STÖGER Johann	20.12.1902	16.10.1926	01.03.1966	
STRANCAR Alois	30.08.1885	06.07.1911	19.08.1911	
STRAUBE Emil	30.11.1898	13.02.1924	01.03.1962	
STRELE Georg	15.02.1861	31.10.1884	31.12.1923	
STRITZL Julian	17.12.1923	01.04.1948	30.06.1984	
STÜCKELSCHWAIGER Wolfgang	07.09.1924	01.02.1952	30.4.1985	
STUDER Karl	11.01.1955	02.02.1978	01.03.1982	
STUPKA Eduard	06.09.1884	17.08.1911	19.08.1911	
STURM Rudolf	23.04.1932	19.11.1956	dato	
SUKLIJE Wladimir, von	29.09.1878	04.09.1903	19.08.1911	
SZECHOWICZ Roman	30.11.1876	16.08.1901	19.08.1911	
SZMATERA Wladimir	02.01.1879	31.05.1902	19.08.1911	
SZYSZKOWITZ Rudolf	19.07.1861	18.03.1890	19.08.1911	
TARABA Hugo	02.07.1879	30.05.1902	19.08.1911	
TAUBER Horst Dieter	10.05.1937	21.12.1959	01.03.1966	
TAUSCH Karl	24.10.1881	14.09.1902	19.08.1911	
TAUSCHER Otto	03.09.1927	06.09.1949	30.09.1987	
TEPLY Josef	22.09.1872	31.07.1896	19.08.1911	
TIPPELREITER Rudolf	21.05.1929	01.09.1954	dato	

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen		Anmerkung
		von	bis	
TOMASELLI Pompeo	17.07.1886	06.07.1911	19.08.1911	
TOMAZZOLLI Silvio	27.09.1881	30.04.1908	19.08.1911	
TRUSCHNER Otto	07.06.1933	04.03.1963	dato	
TSCHANN Herbert	10.10.1920	21.12.1949	31.12.1985	
TSCHULIK Raimund	17.10.1947	07.09.1970	15.04.1979	
ÜBLAGGER Adolf	13.01.1910	04.05.1964	30.06.1976	
ÜBLAGGER August	28.01.1903	28.07.1924	31.12.1968	
ÜBLAGGER Gustav	07.05.1930	31.07.1952	dato	
UNTERLERCHNER Gottfried	25.05.1931	20.08.1956	dato	
UNTERWEGER Otto	01.10.1960	16.11.1987	dato	
VALCANOVER Josef	19.10.1885	30.04.1908	01.03.1909	
VITTORELLI Otfried	17.06.1904	01.04.1938	31.12.1969	
VOSTRY Wenzel	02.09.1872	28.02.1897	19.08.1911	
WAACH Josef	25.02.1860	11.03.1888	01.03.1909	
WACHTER Hermann	04.07.1878	31.07.1903	01.03.1909	
WADRZYK Stanislaus	06.04.1876	31.03.1900	19.08.1911	
WAGNER Albert	14.01.1910	28.04.1934	31.12.1975	
WAGNER Alois	14.03.1927	04.08.1952	01.01.1959	
WAGNER Oswald	28.08.1897	16.04.1923	10.05.1958	01.10.1938-31.08. 1945 im Ruhestand
WALLNER Felix	12.12.1885	06.07.1911	30.04.1945	
WANG Ferdinand	24.12.1855	1886	31.01.1916	
WARTA Johann	24.02.1886	06.07.1911	19.08.1911	
WEBER Albert	20.11.1897	28.07.1921	31.12.1962	21.06.1945-02.09. 1946 im Ruhestand
WEBER Christian	24.09.1956	08.01.1988	dato	
WEINMEISTER Johann	09.02.1939	01.07.1963	28.09.1978	
WEHRMANN Adolf	20.11.1901	17.08.1925	04.08.1952	wegen Verurteilung fristlos entlassen
WENEDIKTER Ferdinand	01.09.1859	31.10.1884	01.07.1913	
WERNISCH Ambros	30.09.1955	02.05.1986	dato	
WIDAUER Franz	01.04.1922	03.09.1951	01.08.1983	
WIELGUSZ Thaddäus	14.01.1888	06.07.1911	19.08.1911	
WILCZEK Robert	06.06.1872	10.09.1897	19.08.1911	
WILLOMITZER Alfred	27.02.1887	29.04.1912	31.12.1952	
WINNICKI Emil	21.02.1881	20.07.1911	19.08.1911	
WINTER Paul	09.06.1874	22.11.1899	24.03.1920	
WITTASEK Karl	05.09.1888	28.04.1912	01.04.1952	01.04.1946-29.04 1948 im Ruhestand
WODITSCHKA Anton	07.08.1860	26.04.1886	?	
WOLKE Oskar	22.02.1899	27.05.1935	01.12.1935	
WOREL Karl	28.03.1882	02.07.1907	01.12.1935	
WORZIKOWSKY Karl, Ritter von Kundratitz	29.11.1858	26.04.1886	26.04.1886	
WÜHL Adolf	06.06.1922	23.12.1949	01.04.1984	

Name	Geburtsdatum	effektive Dienstzeit nachgewiesen von	bis	Anmerkung
ZARBOCH August	31.08.1879	01.07.1903	31.03.1943	
ZEDLACHER Dieter	11.09.1942	01.09.1966	dato	
ZIEGLER Johann	07.02.1885	10.12.1922	31.05.1923	
ZIPPE Hansjörg	31.07.1942	03.06.1986	dato	
ZISLER Hansjörg	11.03.1935	05.06.1961	dato	
ZMOLNIG Alois	08.06.1928	16.03.1953	01.01.1959	

#### Quellen:

1. Personalstandsverzeichnisse aus den Jahren:  
1884, 1904, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1927, 1929, 1931, 1935,  
1952, 1959, 1962, 1966, 1972, 1976, 1979, 1982, 1985
2. Akten des Vereines der Diplom-Ingenieure der Wildbach- und  
Lawinenverbauung Österreichs
3. Akten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
4. Mitteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V

**Verzeichnis  
der Erlässe des k.k. Ackerbauministeriums  
betreffend die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung**

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
05.06.1884	o.Nr.	Erlaß des k.k. Ackerbauinisters, Z. 7438, an die Landesstellen in Klagenfurt und Troppau, betreffend die Errichtung der "k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauungen."	1884/IV	24
11.07.1884	125	Verordnung des Ackerbauministeriums, betreffend die Zulassung zur Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung.	1884/IV	30
15.12.1884	46	Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zu dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883, R.G.Bl. Nr. 31, gebildeten Regulierungsfonde.	1884/IV	168
04.07.1885	o.Nr.	Erlaß, Z. 8017, betreffend die Bauzulagen für die der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauungen zugetheilte Forstassistenten und Forstpraktikanten.	1885/VI	31
27.08.1885	25	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten, Z. 9154, betreffend die Feststellung der Landestheile und Wildbachgebiete, in welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1885, L.G.Bl. Nr. 13, über die Anmeldung von Kahischlägen und über Fällung, Bringung und Lagerung von Hölzern Anwendung finden.	1885/VI	112
18.12.1885 (ex 1886)	2	Verordnung betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojekte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen).	1886/VII	52
09.05.1886	o.Nr.	Erlaß, Z. 6226, betreffend die Einführung von Arbeitsfortschrittsnachweisungen bei den Organen der forsttechnischen Abtheilungen für Wildbachverbauungen.	1886/VII	63

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
17.10.1886	34	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten, Z. 11390, betreffend die Erlassung einer Instruction für das bautechnische Personale der Drauregulirung.	1886/VII	183
10.12.1886	48	Verordnung des k.k. Landespräsidenten von Schlesien vom 10. December 1886, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, L.G.BL Nr. 25, die unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässer bestimmt werden und die Begrenzung der Wildbachgebiete festgestellt wird.	1886/VII	272
09.06.1887	22	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten, Z. 5845, womit die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 10 bis 15 des Gesetzes vom 1. März 1885, L.G. und V.BL Nr. 13, über Fällung, Bringung und Lagerung von Hölzern auf das gesamte Liesergebiet ausgesprochen wird.	1887/XI	103
07.02.1888	17	Gesetz, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectierung und Leitung von Wildbachverbauungen.	1888/XIV	53
09.02.1888	40	Kundmachung des k.k. Statthalters in Mähren, betreffend das zwischen der k.k. Regierung und dem mährischen Landesauschusse abgeschlossene Übereinkommen zur Durchführung des Gesetzes vom 14.02.1887, L.G.BL Nr. 52.	1888/XIV	305
28.07.1888	o.Nr.	Erlaß des k.k. Ackerbauministeriums an sämtliche Sectionen der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, betreffend die Unfallversicherung der bei der Wildbachverbauung beschäftigten Personen.	1888/XIV	137
26.07.1888	o.Nr.	Erlaß des k.k. Ackerbauministeriums, Z. 5649, an sämtliche Sectionen der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, betreffend die Benützung der Operate des Grundsteuercatasters.	1888/XIV	138

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
02.09.1888	o.Nr.	Erlaß des k.k. Ackerbauministeriums, Z. 12146, betreffend die Verlautbarung der Dienstinstruction der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung.	1888/XIV	54
07.11.1888	37	Gesetz, betreffend die Fortdauer der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.12.1884, RGBl 46, bezüglich der Arbeiten zur Verbauung der Wildbäche bis zum Ablaufe der erstreckten Bauzeit.	1888/XIV	269
09.01.1889	1	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten, Z. 15465, womit die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 10 bis 15 des Gesetzes vom 01.03.1885, LGBl Nr. 13, über die Fällung, Bringung und Lagerung von Hölzern auf sämtliche Wildbachgebiete des Gailthales, sowie des Gitschthales ausgesprochen wird.	1889/XV	298
16-04.1889	o.Nr.	Erlaß des k.k. Ackerbauministeriums an die Sectoren der k.k. forsttechnischen Abtheilungen für Wildbachverbauung, betreffend die Abänderung der Drucksorte für die Arbeits-Fortschrittsnachweisungen.	1889/XV	27
o.Datum	o.Nr.	Dienstinstruction für den zur Dienstleistung in einigen Wildbachverbauungsgebieten des Salzachtale im Erzherzogthume Salzburg bestimmten k.k. Forstwart in Zell am See.	1889/XV	279
19.10.1890	o.Nr.	Erlaß des Ackerbauministeriums, Z. 15174, an die Landesstellen in Brünn und Troppau, sowie an die Wildbachverbauungssectionen; Linz, Villach, Zara, Przemyśl, betreffend die Verlegung des Amtssitzes der Section B der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung von Landskron nach Königl. Weinberge.	1890/XVI	36
o.Datum	o.Nr.	Dienst-Instruction der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung. In Gemäßheit der Erlässe des k.k. Ackerbauministeriums vom 2. September 1888, Z. 12146, und vom 8. Jänner 1895, Z. 536.	1895/XII	129
o. Datum		Dienst-Instruction der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung.	1895/XII	129
18.02.1891	o.Nr.	Erlaß des Ackerbauministeriums, Z. 17.597 ex 1890, betreffend Änderungen der Dienstinstruction der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung.	1891/XVII	58

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
04.03.1896	6	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten, Z. 2788, womit die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 10 bis 15 der Forstgesetznovelle vom 1. März 1885 (L.G.Bl. Nr. 13) über die Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten auf mehrere Wildbäche des Görttschitzthales ausgesprochen wird.	1896/X XIII	383
18.04.1896	12	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 3393, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895 (L.G.Bl. Nr. 28) eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1896/X XIII	345
28.05.1897	15	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 6102, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895 (L.G.Bl. Nr. 28) eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1897/X XIV	292
09.02.1898	o.Nr.	Circular-Erlass des Ackerbau ministers, Z. 2485, betreffend die Verlegung des Amtssitzes der Section A der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung von Przemysl nach Sambor.	1898/X XV	587
12.03.1898	7	Kundmachung des k.k. Statthalters, Z. 8265, betreffend die Creirung einer eigenen Section für Wildbachverbauung für Tirol und Vorarlberg.	1898/X XV	512
18.03.1898	8	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 2543, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung von Hölzern zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1898/X XV	285
30.03.1899	9	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 2564, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, einer besonderen Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1899/X XVI	455

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
29.06.1899	o.Nr.	Erllass des Ackerbauministeriums, Z. 13068, an alle Landesstellen (mit Ausnahme von Cernowitz), betreffend öftere Besichtigung größerer, in die Instandhaltung übergebenen Wildbachverbauungen durch Sectionsorgane.	1899/X X VI	291
01.04.1900	6	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 3625, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1900/ X X VII	250
12.06.1901	20	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 5944, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1901/X XIX	230
21.04.1902	12	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 5267, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1902/X X X	438
07.05.1903	26	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 4737, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1903/ X X XIII	377
26.02.1904	12	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 1647, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1904/ X X XIV	230

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
23.07.1904	74	Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, Z. Xb-150, mit welcher die Errichtung einer eigenen Sektion der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauungen für die Kronländer Niederösterreich und Steiermark mit dem Amtsitze in Wiener-Neustadt verlautbart wird.	1904/ XX XIV	136
28.07.1904	68	Kundmachung des k.k. Statthalters in Steiermark, betreffend die Errichtung einer neuen Sektion der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Wiener-Neustadt und Zuweisung der Wildbachverbauungsarbeiten in Niederösterreich und Steiermark an dieselbe.	1904	257
24.02.1905	19	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 2202, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1905/XX XV	250
02.03.1906	33	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 2802, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1906/ XX X VII	61
26.01.1907	11	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 1134, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1907/ XX X VIII	485
02.07.1907	21	Gesetz, betreffend die Refundierung der dem Landesfonds des Erzherzogtums Österreich ob der Enns erwachsenen Auslagen für die vorschußweise Beschaffung von Gemeindebeiträgen zu Flußregulierungen und Wildbachverbauungen.	1907/ XX X VIII	452

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
29.12.1907	35	Kundmachung der Bukowinaer k.k. Landesregierung, Z. 46829, mit welcher im Einverständnisse mit dem Bukowinaer Landesausschusse jene Wildbachgebiete festgestellt werden, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 9 des Gesetzes vom 7. März 1906, L.G.BL Nr. 34 ex 1907, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1907/ XXXVIII	1018
28.02.1908	29	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 3058, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.BL Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1908 XX XIX	507
11.04.1908	48	Kundmachung der galizischen k.k. Statthalterei Z. IX-990/24, womit im Einverständnisse mit dem galizischen Landesausschusse jene Wald- und Wildbachgebiete in Galizien festgestellt werden, für welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1904, L.G. u. V.BL Nr. 93, über die Anmeldung von Kahlschlägen und über die Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer anzuwenden sind.	1908/ XX XIX	799
14.04.1908	20	Kundmachung der k.k. Statthalterei im Erzherzogthum Österreich ob der Enns, betreffend Änderung in der Einteilung der Arbeitsgebiete der Sektionen der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung.	1908/ XX XIX	462
15.04.1908	33	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 6445, betreffend Änderung in der Einteilung des Gebietes der Sektionen für Wildbachverbauung.	1908/ XX XIX	507
24.04.1908	41	Kundmachung des k.k. Statthalters in Steiermark, betreffend die Errichtung einer neuen Sektion der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Graz.	1908/ XX XIX	534

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
10.05.1908	22	Kundmachung der k.k. Statthalterei im Erzherzogtum Österreich ob der Enns, mit welcher die Grundzüge der Organisation des Aufsichts- und Instandhaltungsdienstes rücksichtlich der im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R.G.BL Nr. 116) im Erzherzogtum Österreich ob der Enns ausgeführten Flußregulierungen und Wildbachverbauungen verlaublich werden.	1908/ XX XIX	469
10.05.1908	23	Kundmachung der k.k. Statthalterei im Erzherzogtum Österreich ob der Enns, betreffend die Bestellung von Bauleitern und Lokalaufsehern für den Aufsichts- und Instandhaltungsdienst rücksichtlich der im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R.G.BL Nr. 116) im Erzherzogtum Österreich ob der Enns ausgeführten Flußregulierungen und Wildbachverbauungen.	1908/ XX XIX	472
08.03.1909	29	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 3321, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.BL. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1909/XL	544
06.09.1909	53	Kundmachung des k.k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 6. September 1909, Z. 205695, betreffend die Verlegung der k.k. Bezirksstation von Karolinenthal nach Königliche Weinberge.	1909/XL	844
18.12.1909	72	Kundmachung des k.k. Statthalters für das Königreich Böhmen, Z. 294434, betreffend eine Änderung in der bisherigen Organisation des Wildbachverbauungsdienstes.	1909/XL	844
21.12.1909	99	Kundmachung des k.k. Statthalters in Mähren, betreffend die Aufstellung der Expositur für Wildbachverbauung in Brünn.	1909/XL	912
07.01.1910	1	Kundmachung der k.k. Statthalterei im Erzherzogtum Österreich ob der Enns, betreffend der Einschränkung des Wirkungskreises der Sektion für Wildbachverbauung in Linz.	1910/XLIV	516

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
18.01.1910	46 (ex 1909)	Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Z. Xb-313, mit welcher die Aufstellung einer Exposition der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt verlautbart wird.	1910/XLIV	271
03.05.1910	44	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 8093, Betreffend der Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.BL. Nr. 28, eine besonere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1910/XLIV	593
27.05.1910	51	Verordnung der k.k. Statthalterei, Z. 30714, betreffend die Aufteilung des nach § 2, lit.c, des Gesetzes vom 6. April 1909, L.G.BL. Nr. 36, von den interessierten Gemeinden in den Erhaltungsfonds für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete einzuzahlenden Beitrages.	1910/XLIV	846
09.03.1911	21	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 5944, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.BL. Nr. 28, eine besonere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1911/XLV	506
22.03.1912	12	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 5944, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.BL. Nr. 28, eine besonere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hinanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1912/XLVI	416
29.10.1912	o.Nr.	Erlaß des k.k. Ackerbauministeriums, Z. 12969, an die Statthalterei (Landesregierung) in Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Klagenfurt, Salzburg und Laibach, betreffend Lawinenstatistik.	1912/XLVI	171

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
04.04.1913	20	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 4719, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G. u. V.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1913/XLVII	306
17.01.1914	4	Kundmachung der k.k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich ob der Enns vom 17. Jänner 1914, mit welcher die Kundmachung vom 10. Mai 1908, L.G. u. V.Bl. Nr. 22, betreffend die Grundzüge der Organisation des Aufsichts- und Instandhaltungsdienstes rück-sichtlich der im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 30.06.1884, R.G.Bl. Nr. 116, im Erzherzogthume Österreich ob der Enns ausgeführten Flußregulierungen und Wildbachverbauungen, abgeändert wird.	1914-18 XLVIII	342
29.03.1914	10	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 2912, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist, ergänzt wird.	1914-18 XLVIII	466
10.04.1914	50	Kundmachung der k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 29 des Gesetzes vom 8. April 1912, L.G.Bl. Nr. 48, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, eine besondere vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1914-18 XLVIII	640
05.08.1915	40	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 11111, womit die Kundmachung vom 29. März 1914, Z. 2912, L.G. u. V.Bl. Nr. 10, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist, ergänzt wird.	1914-18 XLVIII	488

Datum	Nr.	Titel	Jahrgang/Heft	Seite
01.03.1916	20	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 2555, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G. u. V.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1914-18 XLVIII	490
21.06.1917	42	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 7784, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G. u. V.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1914-18 XLVIII	502
27.03.1918	26	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Salzburg, Z. 3844, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G. u. V.Bl. Nr. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	1914-18 XLVIII	522

Quelle: Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des k.k. Ackerbauministeriums

**"Beschlüsse der Landescommission  
für die Regulirung der Gewässer in Tirol  
in der V. Plenarsitzung vom 19., 20. und 21. April 1886  
(Auszug)**

A. Allgemeiner Natur

2. Zur Inangriffnahme der im Bauprogramme pro 1886 enthaltenen Arbeiten ist für jedes einzelne Objekt die Bewilligung des ständigen Ausschusses erforderlich.

4. Der ständige Ausschuß kann die Baubewilligung (Nr. 2) erst dann erteilen, wenn das Detailprojekt geprüft und genehmiget ... und wenn weiters der im Wege der freiwilligen Vereinbarung oder im Entscheidungswege bestimmte Konkurrenzbeitrag entweder baar eingezahlt oder derart sichergestellt ist, daß die Gemeinde oder der sonstige Interessentenkreis im Bauvertrage die Verpflichtung zur Befriedigung des Unternehmers ... übernimmt.

6. Für Arbeiten, welche ohne Einhaltung obiger Bestimmungen begonnen werden, übernimmt die Landescommission weder Haftung noch Zahlung.

8. Sämmtliche für die Arbeiten bestellten bau- und forsttechnischen Organe haben sich jeder eigenmächtigen Veranlassung oder Einleitung eines Baues zu enthalten und bleiben für jedes Dawiderhandeln, sowie für jede Ueberschreitung der Baubewilligung persönlich verantwortlich.

9. Der ständige Ausschuß wird ermächtigt, die Projektirung und Leitung der Wildbachverbauungen (und zwar sowohl der konstruktiven als der forestalen Arbeiten) den Organen der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in der Voraussetzung zu übertragen, daß diese Organe in Beziehung auf die Ausführung dieser Arbeiten zur Landescommission in dasselbe Verhältniß der Unterordnung treten, in welchem die bisher hiemit betrauten Forsttechniker der politischen Verwaltung und die Forstassistenten gestanden sind.

Die Bezüge dieser Organe werden auf den Regulierungsfond übernommen, wogegen die bisherige Mitwirkung der Forsttechniker der politischen Verwaltung und soweit thunlich auch der Forstassistenten an den Arbeiten der Wildbachverbauung zu entfallen hat. Nur für die Pflege der Pflanzgärten und eventuelle Aufforstungen für Regulierungszwecke sind die Berufsforsttechniker auch fernhin, jedoch ohne Belastung des Regulierungsfondes heranzuziehen.

Der ständige Ausschuß wird beauftragt, im Sinne der vorstehenden Andeutungen wegen der künftigen Organisirung der Wildbachverbauung im Regulierungsgebiete das Erforderliche im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung zu veranlassen und der nächsten Plenar-Commission hierüber Bericht zu erstatten.

Die Projektirung einschließlich der nothwendigen Erhebungen für die Verbauung der mit Zuhilfenahme des staatlichen Meliorationsfondes zu behandelnden Wildbäche hat ohne Belastung des Regulierungsfondes zu erfolgen. Die Landescommission findet eine vollkommen getrennte Behandlung der Meliorations- und der Programmabauten für angemessen. ...

12. Die Landescommission erklärt es im Interesse der Schutzaktion neuerlich und wiederholt für unbedingt nothwendig, daß die forestalen Vorschriften in

13. Der ständige Ausschuß wird aufgefordert, auch fernerhin die thunlichste Verminderung der Regiekosten und insbesondere die möglichste Restrangirung des technischen Personales anzustreben. ...

18. Bestimmung der Flußgebiete für die Gewässerregulirung in Tirol:

- a) Flußgebiet der Drau, umfassend den Draufluß vom Ursprunge bis zur Landesgrenze nebst allen Seitenbächen, Gebiet des politischen Bezirkes Lienz mit Ausschluß der Gemeinde Wahlen, jedoch mit Einbeziehung des Affen- und Schwarzbachthales (zur Gemeinde Rain des politischen Bezirkes Bruneck gehörig).
- b) Flußgebiet der Rienz, vom Ursprunge bis zur Mühlbacherklause nebst Seitenbächen, umfassend den politischen Bezirk Bruneck mit Ausschluß des Affen- und Schwarzbachthales der Gemeinde Rain, jedoch mit Einbeziehung der Gemeinde Wahlen und des bis zur Mühlbacherklause reichenden Theiles des Bezirkes Brixen.
- c) Flußgebiet des Eisack, umfassend den Eisack von der nördlichen Gemeindegrenze von Pfeffersberg bis zur Mündung, d. i. am rechten Ufer bis zum Ende des Separationswerkes, am linken einschließlich des Gebietes der Grütznerleege, mit allen Seitenbächen und unter Einbeziehung der Rienz bis zur Hachel und des Lasankenbaches.
- d) Flußgebiet der unteren Etsch von Sacco bis zur Reichsgrenze mit allen Seitenbächen.
- e) Die Seitenbäche der regulirten Etsch von der Passermündung bis Sacco haben, insoferne dieselben, in Anhoffnung eines vom Tiroler Landtage zu beschließenden Gesetzes in Betreff Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco, im Jahre 1886 zur Verbauung durch bau- oder forsttechnische Arbeiten gelangen, mit allen dazu gehörigen Seitenzuflüssen eigene Flußgebiete zu bilden, welche sich vom Ursprunge bis zur Mündung erstrecken, mit Ausnahme des Noce, dessen unterer Endpunkt beim Beginne der Schutzbauten des Wasserbauärars und des Avisio, dessen unterer Endpunkt bei der Thalsperre von S. Giorgio fixirt wird.
- f) Flußgebiet der Brenta vom Quellengebiete des Caldonazzoesees bis zur Reichsgrenze mit allen Seitenbächen
- g) Flußgebiet des Cismone vom Ursprunge bis zur Reichsgrenze mit allen Seitenbächen
- h) Flußgebiet der Sarca vom Ursprunge bis zur Mündung in den Gardasee mit allen Seitenbächen. ..."

Bericht des Statthalters von Tirol  
an das Ackerbauministerium  
(Auszug)

"Innsbruck, am 26. April 1886

Hohes kk. Ackerbau=Ministerium in Wien

Die Landeskommission zur Regulirung der Gewässer hat in der V. am 19. bis 21. des Mts. stattgehabten Plenarsitzung den Antrag des ständ. Ausschusses wegen Übertragung der Wildbachverbauungsarbeiten an die kk. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauungen in Villach im Sinne des Punktes 9 der Anträge des ständigen Ausschusses genehmigt.

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Herr kk. Oberforstrath Salzer die Zuthheilung von vier Forsttechnikern, welche als Bauleiter für das ganze inun-dirte Gebiet fungiren sollen, in Aussicht gestellt. Unter dieser Voraus-setzung würde das ganze inun-dirte Gebiet in vier Bauleitungsbezirke zer-fallen u.z. in der Weise, daß das Pusterthal umfassend die Bezirkshaupt-mannschaften Lienz und Bruneck den I.; das Eisack und obere Etschthal um-fassend die Bezirkshauptmannschaften Brixen, Bozen und Meran den II.; das Avisiothal und das Gebiet des Cismone umfaßend einen Theil der Bezirkshaupt-mannschaft Trient und die Bezirkshauptmannschaften Cavalese und Primiero den III. schließlich das untere Etschthal mit der Persina, das Valsugana u. das Nonsthal umfassend die kk. Bezirkshauptmannschaften Trient, Rovereto, Borgo und Cles den IV. Bauleitungsbezirk bilden würden.

Das Gebiet der Sacra wurde hiebei mit Rücksicht auf das diesjährige Baupro-gramm außer Betracht gelassen und wird seinerzeit einer der beiden Bau-leitungen in Welschtirol einverleibt werden.

Als Winterstation für die vier Bauleiter, welchen 18 Forstassistenten zuge-wiesen werden wovon 16 aus dem Gewässerregulirungsfonde und 2 aus dem Melio-rationsfonde zu beköstigen kommen, wurde Brixen unter der Voraussetzung in Aussicht genommen, daß dort entsprechende Amtslokalitäten gefunden werden.

Während der Sommer- Campagne sollen die Bauleiter mit den ihnen zugetheilten Forstassistenten in den Bauleitungsbezirken exponirt werden.

Die Bezüge der Forstassistenten blieben jene der Vorjahre nämlich 3 Gulden Taggeld ohne jeder weiteren Vergütung der im Dienste unternommenen Reisen, sowie der Reisen von der Winterstation in den Baubezirk und zurück.

Für jeden der Bauleiter wurde ein jährl. Reisepauschale von 650 fl. festge-stellt. Überdies hat der Gewässerregulirungsfond die Bezüge der 4 Forsttech-niker (Gehalt & Aktivitätszulage für die X. Rangsklasse) zu tragen, und ist hiefür im Geldvoranschlage pro 1886 vorgesehen.

Bei diesem Personalstande und nachdem voraussichtlich die Organisation des-selben, die Verfassung von Projekten und die Abwicklung der Konkurrenzver-handlungen vorausgehen müssen, was jedenfalls nicht so rasch bewerkstelligt werden dürfte, kann mit Gewißheit angenommen werden, daß das diesjährige Bauprogramm einschließlioch der in den Gebahrungsausweisen übertragenen

Nachdem jedoch bei einzelnen Wildbächen die Dringlichkeit des Baues vorliegt, und in der Sitzung der Plenarkommission beschlossen wurde, bei solchen Objekten die Arbeiten thunlichst zu beschleunigen so beehre ich mich das hohe kk. Ackerbau=Ministerium zu bitten, einerseits im allgemeinen Interesse andererseits aus technischen und ökonomischen Gründen die hohe Ermächtigung dahin ertheilen zu wollen, daß für nachbenannte Wildbäche ... sofort zur Inangriffnahme dieser dringenden Objekte geschritten werden kann, während die Ausarbeitung von Detailprojekten für die übrigen, oben nicht aufgeführten Wildbäche des diesjährigen Jahresprogrammes vorzubehalten wäre.

Es liegt ferner daran und erscheint es sogar als eine dringende Nothwendigkeit diejenigen Arbeiten welche im Erfordernißausweise sub Post 1 als Elementarausbesserungen aufgenommen sind, dann solche Bauherstellungen, die in den Gebahrungsausweisen I & II aus den Jahren 1884 & 1885 übertragen erscheinen, letzte mit Ausnahme derjenigen Posten welche auch im Erfordernißausweise vorkommen, und somit in die Arbeitsfelder der Organe der Wildbachverbauungssektion fallen, sowie einzelne außerhalb der vier Bauleitungsbezirke gelegenen Vollendungs-Arbeiten zur Ausführung zu bringen.

Diese im ganzen inunDIRten Landestheile zerstreut vorkommenden Arbeiten können in Erwägung des Umstandes, daß eine Zersplitterung der eigentlichen Wildbachverbauungs-Organen nicht zweckmäßig und für die diesen Organen zugeordneten Projektirungen und Bauten hinderlich erschiene, denselben heuer nicht übertragen werden.

Es erschiene demnach, um ein Übergangsstadium von einem umfangreichen in ein kleineres Bauprogramm zu schaffen, angezeigt, diese Arbeiten den damit bisher betraut gewesenen Berufsforsttechnikern mit Heranziehung der Assistenten bis zum Zeitpunkte der Einberufung der Letzteren in die in Aussicht genommenen Bauleitungsbezirke zur Ausführung beziehungsweise Vollendung zu übertragen, wozu das hohe kk. Ackerbau=Ministerium die Ermächtigung ertheilen wolle.

Hiedurch erwächst dem Regulirungsfonde im Jahr 1886 nachdem im Geldvoranschlage pro 1886 für die Pauschalirung der Berufsforsttechniker blos bis Ende April vorgesehen ist, eine Mehrauslage an Regieauslagen welche jedoch wenn die Einleitung der Wildbachverbauungen im Sinne des hohen kk. Ackerbau=Ministeriums erfolgen soll, unvermeidlich ist, und mit Rücksicht auf die gesammte Aktion keine Mehrbelastung dieses Fondes herbeiführen wird. Diese Mehrauslage kann im Wege des Virements aus der Rubrik Auslagen für Wildbachverbauungen gedeckt werden, weil voraussichtlich wegen verspäteter Inangriffnahme der Bauten diese Post heuer nicht ganz zur Verwendung gelangen wird.

Widmann"

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Zl. L. 5683-886, Nr. 2726

**Erlaß des Ackerbauministeriums,  
bezüglich Bingliederung der Wildbachverbauung in Tirol  
in die forsttechnische Abteilung, Sektion Villach  
(Auszug aus dem Vorakt vom 26.4.1886)**

Die Plenarkommission zur Regelung der Gewässer in Tirol hat in der Sitzung von 19. - 21. April 1886 einstimmig beschlossen, daß die Geschäfte der Wildbachverbauung fortan an die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in Villach zu übergehen haben.

Dieser Abtheilung werden auf Kosten des Gewässerregulierungsfondes 16 und auf Kosten des Meliorationsfondes (d.h. die Gewässerregulierung schießt die betreffenden Summen vor und werden dieselben seinerzeit nach Zustandekommen der betreffenden Gesetze) in die Regieauslagen der bezüglichen Unternehmen eingerechnet) für Zwecke der Projektirung im Falschoner Wildbach 2 Assistenten zur Verfügung gestellt und desgleichen aus dem erstgenannten Fonde die Kosten der sämtlichen Gebühren von 4 Forstinspectionsadjuncten sammt einem Gesamtpauschale jährlicher 650 f. für jeden derselben bestritten.

Nebstdem werden zur Besorgung der dringlichsten Reparaturarbeiten noch die Forsttechniker der pol. Verwaltung herangezogen und durch Fortbezug ihrer Pauschalien aus dem Gewässerregulierungsfonde für diese außerordentliche Leistung honorirt. Die Anlage, Pflege und Erhaltung der im Lande bereits angelegten oder noch zu entrichtenden Saatkampe bleibt gleichfalls den Berufstechnikern der pol. Verwaltung jedoch ohne sogenannte Honorirung überlassen.

Nach dem zu Beschluß erhobenen diesbezüglichen Antrag des ständigen Ausschusses, haben die für Tirol bestimmten Techniker der f.t. Abtheilung für Wildbachverbauung in Bezug auf die Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten, in das gleiche Unterordnungsverhältnis zur Gewässerregulierungslandescoon zu treten, in welchem die mit diesen Arbeiten betrauten Berufsforsttechniker der pol. Verwaltung und zu derselben gestanden sind. Dies sind die principiellen, auf die Organisation maßgebenden Momente; alle anderen im Berichte der Statthalterei enthaltenen Anträge betreffen die Durchführung des 1886er Bauprogrammes, über welche sich die Landescoon, beziehungsweise der ständige Ausschuß mit den leitenden Beamten der f.t. Abtheilung für Wildbachverbauung direkt in das Einvernehmen zu setzen haben wird.

Die Organisation betreffend, wäre vor Allem die Festsetzung der Anzahl der von der f.t. Abtheilung in Villach nach Tirol zu exponirenden Organe zu berücksichtigen. Die bereits in das Praeliminare aufgenommene Anzahl von 4 Bauleitern ist hinlänglich und wäre gegen die Zuweisung der einzelnen Baubezirke nichts einzuwenden, dieselben daher, wie sie im Berichte des Statthalters aufgezählt erscheinen, zu acceptiren.

Als definitive Station und eigentliche Winterstation der neuen Expositur der Villacher f.t. Abtheilung für Wildbachverbauung wäre, - natürlich unter dem von der Statthalterei gestellten Vorbehalte der Acquisition entsprechender Bureau-localitäten (auf Kosten der Gewässerregulirung - vorgesehen im Jahrespräliminare der Commission per 1886) - Brixen in Aussicht zu nehmen.

Die Concentrirung sämtlicher Organe empfiehlt sich in dienstlicher Hinsicht

Wahrnehmungen dem gegenseitigen Meinungs austausch zu unterziehen. Das im 9. Antrage des ständigen Ausschusses beantragte Unterordnungsverhältniß wäre hinsichtlich jener Organe, welche der f.t. Abtheilung für Wildbachverbauung angehören analog jenen herzustellen, wie es dermal bei der Drauregulirung in Kärnten besteht; hinsichtlich der Forstassistenten der Gewässerregulirung (das sind eigentlich forsttechnische Diurnisten) müßte jedoch die oberste Disziplinärgewalt der Landescommission überlassen bleiben und nur die direkte disziplinäre Unterordnung unter die als Bauleiter fungirenden Organe beziehungsweise dem Vorstand der forsttechnischen Abtheilung vorbehalten werden.

Die Oberleitung der Arbeiten der Wildbachverbauung in Tirol wäre dem Forstinspectionscommissionär Cornelius Rieder zu übergeben und z. vorläufig unter gleichzeitiger Belassung der Ober-Leitung aller Arbeiten in Kärnten in welchem Lande der Forstadjunct Lasic als Bauleiter fungirt. Diesem letzteren wäre noch der Forstinspectionsadjunct Wenedictor zur Seite zu stellen, damit sich diese Organe in die Bewältigung der Bauleitungsarbeiten in Kärnten und dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung sammt den der Drauregulirungs Coon zugesagten Generalprogramm bewältigen könnten.

Diese beiden Forsttechniker sind erprobt tüchtige Beamte, welche es dem Leiter der Abtheilung ermöglichen werden, seine ganze Kraft den in Tirol zu lösenden Aufgaben zuzuwenden.

Als Bauleiter nach Tirol werden beantragt die Forstassistenten Carl Offer, Georg Strele, Josef Pöchmüller und Theodor Seeger, welche gleichzeitig mit deren Transferirung zu Forstinspectionsadjuncten zu ernennen wären. - Es sind allerdings im Status der Forsttechniker der pol. Verwaltung dermal keine solchen Adjunctenstellen erledigt, welche nicht zur Besetzung gelangen müssen, allein da die Kosten dieser Beamten von der Gewässerregulirungs Landes Coon in Tirol für mindestens 8 Jahre getragen werden, so dürfte sich wohl gegen deren Beförderung umsoweniger ein Anstand ergeben, als dieselben vorzüglich qualificirt sind als älteste Forstassistenten rangiren und Leistungen für sich haben, welche eine solche Berücksichtigung im vollsten Maße verdienen.-

Alle besitzen im Sinne des § 5 der Ministeral Vdg vom 27. Juli 1883 RGB.N.-137 die Befähigung zur Ernennung als Forstadjuncten, nur bei Strele mangelt noch 1 Monat der vorgeschriebenen 5 jährigen Praxzeit, das übrigens bei der ausgezeichneten Qualification dieses Beamten nachgesehen werden dürfte.-

Für den Leiter der Abth. in Villach Forstinsp.Coär Rieder dürfte es sich empfehlen, statt der Aufrechnung der Bauzulage sowie der Reisegebühren und Diäten, ein Reisepauschale zu systemisiren, welches mit Rücksicht auf seine Thätigkeit in Kärnten, Tirol sowie etwa auch in Krain und anderen Provinzen in der Höhe jährlicher 1000 bis 1200 f. beantragt wird und wohl zur Gänze auf den Staatschatz zu übernehmen wäre.-

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß Rieder das hauptsächlichste Augenmerk den Arbeiten in Tirol wird zuwenden müssen, erscheint wie bereits erwähnt eine Entlastung des mit der gesammten Bauleitung in Kärnten betrauten Forstinspectionsadjuncten Lasic nothwendig. Diese wäre dadurch zu erzielen, daß Lasic die Bauleitung in Kötschach und am Klausenkofel behielte und die Projectirung des Steggrabens nächst Obervellach auszuführen hätte, vorgegen die Bauleitung im Drauthale an den Forstinsp.adjuncten Ferd. Wenedictor zu übergeben hätte nebst der Aufgabe der Fertigstellung des generellen Projektes

Die Gebühren Lasic's nämlich Gehalt und Activitätszulage werden aus dem Staatsschatz bestritten:

Für sämtliche Reisen (einschließlich der Bauzulagen) wäre demselben ein Pauschale jährlicher 600 f. zu bewilligen und mit demselben die Fonde der seiner Bauleitung unterstellten Wildbachprojekte zu belasten. Lasic hätte nebstbei eventuelle Arbeiten im Küstenlande zu leiten. Die sämtlichen Gebühren der Forstinspectionsadjunkten Wenedikter, dem gleichfalls ein Pauschale für Reisen und Bauzulagen jährlicher 600 f. zu bewilligen wäre, hätte der Drauregulierungsfond zu übernehmen.

Wenedikter hätte nebstbei eventuelle Arbeiten in Krain zu leiten.

Da die dermal in Kärnten bei der Drauregulierung in Verwendung stehenden Forstassisten Strele, Offer, Pöchmüller und Seeger nach Tirol kommen, so wäre der Drauregulierung der Forsttechniker Scheitz, Pjetschka, Seiler und Hattler zuzuweisen.-

Hiedurch würde dem Beschlusse der Drauregulierungs Coon vom 29 und 30 März l.J. Programmpunkt Nr. XXIII lit. b., mit welchem für die Wildbachverbauung ein Personalstand von 1 Adjuncten und 4 Assistenten genehmigt wurde, entsprochen.-

Der Abgang der nach Tirol beantragten vier Forsttechniker wäre dann zu ersetzen.

Mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Gesuche wären hiefür zu empfehlen:

Forstassistent Karl Ritter von Kundratitz, dermal in Salzburg und der Forstassistent der Wildbachverbauung in Tirol Josef Morandi, ersterer durch Übernahme in gleicher Eigenschaft, letzterer durch Ernennung zum Forstpraktikanten mit dem Adjutum jährlicher 500 f.-

Kundratits und Morandi wären dem Forstinsp. Coär Pokorny für Salzburg etc. zuzuweisen.-

Die noch erübrigenden zwei Stellen wären der forsttechnischen Abtheilung in Teschen zu reserviren.-

Dem mit der Leitung der Wildbachverbauungsarbeiten in Salzburg, Oberösterreich und eventuell Steiermark betrauten Forstinspections Coär Ad. Pokorny wäre statt der bisher gepflogenen Aufrechnung der Reisegebühren und Bauzulagen, bis auf weiteres ein Jahrespauschale von 900 f. zu bewilligen. Die Höhe dieses Betrages ist dadurch gerechtfertigt, daß Pokorny den Sommer über in Orten verbringen muß, in welchen eine außergewöhnliche Theuerung herrscht und auch dessen Zu- und Abreise vermöge der weiten Entfernung mit namhafteren Auslagen verbunden sind.

Nach diesen Anträgen würde sich die Organisation der Forsttechniker der Wildbachverbauung vorläufig und solange eine Vermehrung der forsttechnischen Abtheilungen nicht definitiv systemisirt würde mit Berücksichtigung der im laufenden Jahre zu bewältigenden Arbeiten folgenderweise gestalten:

Für den Dienst der Wildbachverbauung wurden fünf Stellen aus dem Stande der Forsttechniker der pol. Verwaltung reservirt und sind diese Stelle gegenwärtig

Weiters sind für die Wildbachverbauung 7 Forstassistenten und 7 Forstpraktikantenstellen systemisirt.-

Der für den Dienst der Wildbachverbauung bestimmte Forstinspectionscommissär Maresch und der Forstpraktikant Lischka sind der Gewässerregulirung Landescommission in Innsbruck zugewiesen und werden von dort aus dotirt.-

Abgesehen von diesen 2 Beamten wird sich folgende Eintheilung ergeben.-

#### A. Forsttechnische Abtheilung in Villach

Vorstand Forstcommissär Cornelius Rieder  
/sämtliche Bezüge und Reisezuschale pr 1000 f aus dem Staatsschatz

##### 1. Unterabtheilung:

Tirol  
Vorstand Forstcommissär Rieder (wie oben)

1te Bauleitung:	Forstinspect. Adjunct Strele Georg	
2te "	" Carl Offer	Station
3te "	" Josef Pöchmüller	Brixen
4te "	" Theodor Seeger	

Sämtliche Bezüge, dann ein Zuschale für Reisen u. Bauzulagen jährlicher 650 f. beziehen diese Beamten aus dem Gewässerregulirungsfond in Tirol.(Das Zuschale ist mit 650 f. bemessen, weil diese Beamten in Brixen blos den Winteraufenthalt haben).

18 Localbauführer, deren Ernennung die Gewässerregul. Landes Coon über Vorschlag der forsttechnischen Abtheilung f. Wildbachverbauung zusteht.-

Die Gebühren dieser Hilfsorganisation pr 3 f. täglich, werden aus dem Tiroler Gewässerregulirungs- beziehungsweise Meliorationsfond gezahlt.

##### 2te Unterabtheilung:

Kärnten, Krain und Küstenland  
Vorstand: Forstcommissär Rieder (wie oben)  
1. Bauleitung Forstinsp. adjunct Lasic Josef

(Kötschach, Klausenkofel, Steggraben (und eventuell Küstenland) Gehalt und Activ.zul. aus Staatsmitteln, Reisezuschale pr 600 f. aus den Fonds / Kötschach 300 f. Klausenkofel 300 f. Z. 583 und 2774 ex 1886).

Localbauführer  
a.Woditschka (Kötschach)  
b.Eccel (Klausenkofel)

Woditschka Adjutum aus Staatsmittel, Bauzulage und Reisegebühren aus Kötschachfond

Eccel Adjutum aus Staatsmittel, Bauzulage und Reisegebühren aus Klausenkofelfond

2. Bauleitung: Forstinspectionsadjunct Ferd. Wenedikter



Im Falle der h. Genehmigung hätte zu ergeben:

An die k.k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in Villach

Ueber den vom Ack.Minist. genehmigten Beschluß der Gewässerregulierungslandescommission in Tirol, daß die Projectirung und Leitung der Verbauungen in den dortländigen Wildbächen an die k.k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung übertragen werde, wird folgendes angeordnet:

Der Forstinspectionscommissär Cornelius Rieder wird unter vorläufiger Belassung der ihm übertragenen Oberleitung der Wildbachverbauungen in Kärnten, eventuell in Krain und im Küstenlande, gleichzeitig mit der Oberleitung der Wildbachverbauungsarbeiten in Tirol betraut und hinsichtlich dieser letztbezeichneten Agende angewiesen den Verfügungen des im Sinne der Minist. Kurrende vom 26. April 1883 (Nr. 19 LgB. für Tirol) eingesetzten ständigen Ausschusses der vorgenannten Landescommission nachzukommen.

Zur Durchführung dieser Arbeiten werden dem Forstinspectionscommissär Rieder für das ganze in 4 Baubezirke zu theilende Inundationsgebiet Tirols, vier k.k. Forstinspectionsadjunkten als Bauleiter und 16 Forstassistenten der Gewässerregulirung als Localbauführer zugewiesen. Ueberdies werden ihm speciell für die Verfassung des generellen Projektes zur Verbauung der Wildbäche im Falschauergebiete, zwei Forstassistenten der Gewässerregulirung für die Dauer des Bedarfes zugetheilt.

Alle bezeichneten Organe erhalten des Amtssitz in Brixen, wo sie den Winter über verwendet werden; während der Arbeitscampagne hat jeder derselben ununterbrochen in dem ihm zugewiesenen Arbeitsgebiete zu weilen.-

Der Forstinspectionscommissär Cornelius Rieder hat sich sofort nach Vollzug der für Kärnten erforderlichen Anordnungen nach Innsbruck zu begeben, sich dem Hrn. Statthalter vorzustellen und die auf die diesjährige Projektirung und Bauausführung bezüglichen Weisungen entgegen zu nehmen.

Diesen Weisungen entsprechend, sind auch die als Bauleiter für Tirol bestimmten Organe der forsttechnischen Abtheilung: Georg Strele, Karl Offer, Josef Pöchmüller und Theodor Seeger, welche unter seinem zu Forstinspectionsadjunkten, den Letzgenannten in provisorischer Eigenschaft mit dem Amtssitze in Brixen, ernannt werden, mit der entsprechenden Beschleunigung an ihre neue Posten zu dirigiren.-

Diesen Bauleitern sind sodann die von der Gewässerregulierungslandescommission bestellten Forstassistenten angemessen zuzuweisen.

Diese Forstassistenten, welche fortan über Antrag der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung seitens der Gewässerregulierungslandescommission ernannt, dislocirt oder entlassen werden, sind den Organen der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in dienstlicher Hinsicht untergeordnet; die oberste Disciplinärgewalt über diese Forstassistenten bleibt jedoch der Gewässerregulierungslandescommission, beziehungsweise ihrem ständigen Ausschusse vorbehalten.

Für Kärnten werden folgende Anordnungen getroffen:

Als Bauleiter für die Verbauungen im Laaserbach bei Kötschach dann für den

auch mit Bauleitungen oder Projektirungen im Küstenlande vom Ack.Minist. betraut werden wird. Dieser Beamte ist anzuweisen, auch die Aufnahmen für das Projekt zur Verbauung des Steggrabens nächst Obervellach im Laufe des heurigen Sommers zu bewerkstelligen und das Projekt wenn dies früher nicht thunlich wäre über den Winter auszuarbeiten.- Hinsichtlich der mit den citirten Erlässen für den Laaser- und Klausenkofelwildbach als Localbauführer bestellten Organe (Forstpraktikanten Woditschka und Eccel) findet eine Veränderung nicht statt.

Als Bauleiter im Draugebiete hat der Forstinspectionsadjunct Ferdinand Wenediker zu fungiren. Nebst dieser Function hat derselbe die Aufnahmen und Verfassung des generellen Projektes für die Wildbachverbauungen im Drauthale Kärnten's in der Weise zu besorgen, daß die Vorlage dieses generellen Projektes an die Drauregulirungscommission bis Ende August l.J. ermöglicht wird.

Nebstbei obliegt dem Forstinspectionsadjuncten Wenediker auch eine eventuelle Projektirung oder Bauleitung in Krain.

Als Localbauführer für das Drauthal werden bis auf weiteres der gleichzeitig zum Forstinspectionsadjuncten der politischen Verwaltung in Tirol ernannte Forstassistent der Staatsverwaltung Alexander Pjetschka, dann die Forsttechniker Andreas Scheitz, Johann Seiler und Josef Hattler bestimmt.

Von der Oberleitung der Wildbachverbauungsarbeiten in Salzburg, Oberösterreich und Steiermark wird er Forstinspectionscommissär Rieder enthoben und mit der selbständigen Leitung dieser Arbeiten der Forstinspectionscommissär Adalbert Pokorny bestellt. Als Localbauführer werden diesem Forstinspectionscommissär die Forsttechniker Alois Corgnolan für Zell am See und Bartholomäus Fava für Hallstatt beizugeben sein.

Für die Arbeiten im Uttendorfergraben in Salzburg wird der unter Einem zum Forstpraktikanten ernannte Forstassistent der Tiroler Gewässerregulirung Josef Morandi und für die Projektaufnahmen im Gasteiner und Großarlerthale der kk. Forstassistent der Staatsforstverwaltung Karl Worzikowsky Ritter von Kundratitz dem Forstcommissär Pokorny zur Dienstleistung zuzuweisen, wovon dieser zu verständigen ist. Die Dekrete womit die Forstassistenten Pjetschka, Strele, Offer, Pöchmüller und Seeger zu Forstinspectionsadjuncten mit der vorerwähnten Dienstbestimmung nach Tirol ernannt werden, folgen im Ausschusse mit.

## II. Landesregierung Kärnten

In folge Uibernahme der Projektirungen und Verbauungen in den Wildbächen Tirol's durch die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung hat sich die Nothwendigkeit folgender Änderungen im Personalstand dieser Abtheilung ergeben.

Dem Forstinspectionscommissär Cornelius Rieder wird nächst seinen bisherigen Berufsgeschäften in Kärnten auch die Oberleitung der Arbeiten in Tirol übertragen. Die bisher bei der Drauregulirung in Verwendung stehenden kk. Forstassistenten Georg Strele, Karl Offer und Josef Pöchmüller, dann die anderweitig in Kärnten verwendeten Forstassistenten Alexander Pjetschka, Theodor Seeger werden zu Forstinspectionsadjuncten ernannt und nach Tirol übersetzt. Pjetschka wird jedoch bis zur definitiven Bestimmung seines Dienstortes, als Localbauführer der Drauregulirung zugewiesen.

Der derzeit bei der Drauregulirung in Verwendung stehende Forstinspectionsadjunkt Ferdinand Wenedikter wird zum Bauleiter für die Wildbachverbauungen im Drauthale bestimmt und gleichzeitig mit der rechtzeitigen Verfassung des generellen Projektes für die Verbauung der Wildbäche im Drauthale beauftragt.

Als Localbauführer im Drauthale werden außer dem obgenannten Pjetschka, der kk. Forsteleve Josef Hattler und die Forstpraktikanten Andreas Scheitz und Johann Seiler bestellt.

Als Bauleiter für den Laaserbach bei Kötschach und für den Klausenkofel wird der kk. Forstinspectionsadjunkt Josef Lasic, der bereits mit den Ackerbau Min.erlässen Z. 583 und 2774 ex 1886 hiefür in Aussicht genommen wurde, definitiv bestellt und gleichzeitig angewiesen, die Aufnahmen für das Project zur Verbauung des Steggrabens nächst Obervellach im Laufe des heurigen Sommers zu bewerkstelligen.

Als Localbauführer bleiben die Forsttechniker Anton Woditschka für Kötschach und Alois Eccel für den Klausenkofel bestimmt.

Gleichzeitig findet sich das A.M. veranlaßt der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in Villach den kk. Forstassistenten Karl Worzikowsky Ritter von Kundratitz und der Forstpraktikanten Josef Morandi, letzteren mit einem Adjutum jährlicher 500 f. zur Dienstleistung zuzuweisen und werden die eben Genannten in der bevorstehenden Arbeitscampagne in Salzburg verwendet werden.

Der Bezug der Bauzulagen und der speziellen Reisekostenvergütungen wird bei den Forstinspectionscommissären Rieder und Pokorny und bei den Forstinspektionsadjunkten Lasic und Wenedikter mit 31ten Mai l.J. eingestellt und denselben hiefür bis auf Weiteres ein Gesamtpauschale angewiesen, welches vom 1. Juni ab in monatlichen anticipativen Raten beim Hauptsteueramte in Villach flüssig zu machen ist.

Die sämtlichen Bezüge der Forstinspectionscommissäre Rieder und Pokorny d.i. Gehalt, Aktivitätszulage und Pauschale, dann der Gehalt und die Aktivitätszulage des Forstinspectionsadjunkten Lasic und der Forstassistenten v. Kundratitz sowie das Adjutum der Forstpraktikanten Anton Woditschka, Alois Eccel, Barthol. Fava, Josef Morandi und des Forsteleven Alois Corgnolan, endlich die für Kundratitz, Corgnolan, Fava und Morandi entfallenden Bauzulagen und Reisekostenvergütungen werden aus dem Staatsschatz bestritten.

Die Gebühren der Forstinspektionsadjunkten Ferdinand Wenedikter und Alexander Pjetschka, ferner das Adjutum der Forstpraktikanten Josef Hattler, Andreas Scheitz und Joh. Seiler endlich die für den Forstadjunkten Pjetschka und die letztgenannten drei Forstpraktikanten entfallenden Bauzulagen und Reisegebühren sind auf den Drauregulirungsfond zu übernehmen.

Das jährliche Pauschale der Forstinspektionsadjunkten Lasic per 600 f. ist bis auf Weiteres zur Hälfte d.i. mit 300 f. aus dem Fonde für die Verbauung des Laaserbaches bei Kötschach und zur anderen Hälfte pr 300 f. aus dem Baufonde des Klausenkofel (hinsichtlich des letzteren gegen nachträgliche am Jahresschluß vorzunehmende Abrechnung im Sinne des § 4 des Uibereinkommens der Kärntner Landesregierung und des Landesaussschußes LGB.Nr. 6 ex 1886) zu entnehmen, endlich sind die Bauzulagen und Reisekostenvergütungen der Forstpraktikanten Anton Woditschka und Alois Eccel gleichfalls aus den Baufonden

Die in diesem Erlasse bezeichneten Bezüge der darin aufgeführten Forsttechniker einschließlich der Forstinspectionsadjunkten Pjetschka sind, soweit dies nicht schon auf Grund früherer hierortiger Verfügungen geschehen ist, beziehungsweise insoferne diese Verfügungen durch diesen Erlaß irgend welche Abänderung erleiden beim k.k. Hauptsteueramte in Villach flüssig zu machen. Die Bezüge der bisherigen Forstassistenten Georg Strele, Josef Pöschmüller, Carl Offer und Theodor Seeger sind mit 31. Mai einzustellen.

Die Dekrete, womit die Forstassistenten Pjetschka, Strele, Offer, Pöschmüller und Seeger zu Forstinspectionsadjunkten ernannt werden, werden unter Einem unmittelbar an die forsttechnische Abtheilung in Villach übermittelt; die k.k. wolle vorsorgen, daß der Bezirkshauptmann in Villach die Beeidigung vornehme und ist derselben hiezu, in Anbetracht des dringlichst gebotenen Abganges der betreffenden Beamten an ihre neuen Dienstposten, mit thunlichster Beschleunigung anzuweisen.

Wien am

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Zl. L. 5683/507  
ex 1886

**Gliederung**  
**des forsttechnischen Dienstes für Wildbachverbauung im Jahre 1886**

**A Forsttechnische Abteilung in Villach**

**Vorstand: Cornelius RIEDER**

**1. Unterabteilung**

**Tirol**

**Vorstand: Cornelius RIEDER**

- 1. Bauleitung: Georg STRELE**
- 2. Bauleitung: Karl OFFER**
- 3. Bauleitung: Josef PÖCHMÜLLER**
- 4. Bauleitung: Theodor SEEGER**

(sämtliche Bezüge und Pauschale aus dem Gewässerregulierungsfonds)

**18 Lokalbauführer**

(Ernennung durch die Landeskommission für Gewässerregulierung über Vorschlag der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung. Die Gebühren wurden aus dem Gewässerregulierungsfonds und Meliorationsfonds gezahlt)

**2. Unterabteilung**

**Kärnten - Krain - Küstenland**

**Vorstand: Cornelius RIEDER**

- 1. Bauleitung: Josef LASIC**

**Lokalbauführer: Anton WODITSCHKA  
Alois ECCEL**

- 2. Bauleitung: Ferdinand WENEDIKTER**

**Lokalbauführer: Andreas SCHEITZ  
Johann SEILER  
Alexander PJETSCHKA  
Josef HATTLER**

### 3. Unterabteilung

Salzburg - Oberösterreich - Steiermark

Vorstand: Adalbert POKORNY

Lokalbauführer: Bartholomäus FAVA (Hallstatt)  
Alois CORGNOLAN (Zell am See)  
Josef MORANDI (Uttendorf)  
Karl WORZIKOWSKY Ritter von  
Kundratitz (Gasteiner u. Großarlthal)

(sämtliche Bezüge aus dem Staatsschatz)

#### **B Forsttechnische Abteilung in Teschen**

Vorstand: Karl GÖRNER

Bauleiter: Karl GÖRNER

Lokalbauführer: Karl HUEBNER (Weichsel)  
August ARMANI (Weichsel)

(sämtliche Gebühren aus dem Weichselregulierungsfonds)

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Landeskultur, Ackerbauministerium  
Zl. 5683 ex 26.4.1886

Personalstand  
der bei  
der Gewässerregulierung tätigen Forstassistenten mit Stand vom 1.7.1886

I. B a u b e z i r k

a Bauleiter  
OFFER Karl

b Forstassistenten

1. SCHULER Josef, Windischmaten
2. HORAK Vinzenz, Lienz
3. SCHLECHTER, Josef, Toblach
4. BRÄNDLE Josef, Bruneck
5. PERNICI Karl, St. Vigil

II. B a u b e z i r k

a Bauleiter  
PÖCHMÜLLER Josef

b Forstassistenten

1. LANZINGER Karl, Brixen
2. unbesetzt, Klausen
3. WAITZ Ambros, Bozen
4. BACHMANN Johann, Lana
5. unbesetzt, Lana

III. B a u b e z i r k

a Bauleiter  
STRELE Georg

b Forstassistenten

1. PREISINGER Theodor, Primiero
2. VIALLI Josef, Tassa
3. SPAZZALI Karl, Cavalese

IV. B a u b e z i r k

a Bauleiter  
SEEGER Theodor

b Forstassistenten

1. ALBER Rudolf, Borgo
2. RAINER Adolf, Pergine
3. unbesetzt, (Cembra), Pergine
4. SCHLECHTER Baltasar, Rovereto

Bericht des Statthalters von Tirol  
an den Ackerbauminister  
über die  
Beschlüsse der Landescommission in der VII. Plenarsitzung  
vom 9. April 1888  
(Auszug)

"Hochwohlgeborner Graf !

Die Landescommission zur Regulirung der Gewässer in Tirol hat in der VII. Plenarsitzung vom 9. April d.J. die von dem Oberbaurathe Carl Prenninger vorgeschlagene Resolution:

"Die Landescommission erachtet es für wünschenswert, dass für die Wildbachverbauungen in Tirol eine eigene oder zwei Abtheilungen in dienstlicher Unterordnung unter die Landescommission creirt und eine Verbindung derselben mit den Bautechnikern wiederhergestellt werde," einstimmig angenommen.

Dieselbe entsprang im Wesentlichen der Erwägung, dass das Gebiet der Villacher-Abtheilung, deren Organe auf Grund des hohen Erlasses vom 13. Mai 1886 Z. 5683 gegenwärtig mit den Wildbachverbauungen von Tirol betraut sind, zu ausgedehnt und deren Leiter zu sehr in Anspruch genommen sei, als dass er der ihm in Tirol zugewiesenen Aufgabe seine volle Aufmerksamkeit zu widmen vermöchte, sowie dass die Entfernung der Abtheilung beziehungsweise ihres Leiters den innigen Contract derselben mit der Landescommission, wie er durch das dienstliche Interesse geboten ist, unmöglich mache.

Ich muß auf Grund der bisherigen Wahrnehmungen den in der obigen Resolution zum Ausdrucke gebrachten Wunsch der Landescommission, insoweit er die Errichtung Einer eigenen Abteilung für Wildbachverbauung in Tirol betrifft, als in den tatsächlichen Verhältnissen begründet bestätigen und erlaube mir daher denselben umso mehr der geneigten Berücksichtigung Euer Excellenz zu empfehlen, als dessen Realisirung keineswegs die Schaffung eines neuen kostspieligen Apparates in Tirol, sondern lediglich die mit einer kaum nennenswerten Mehrbelastung des Regulierungsfondes verbundenen Ausgestaltung des im Lande bereits bestehenden Organismus bedingen würde.

Nachdem nämlich die vier Bauleiter für Wildbachverbauungen und die ihnen zugewiesenen Forstassistenten im Lande bereits vorhanden sind, würde es sich eigentlich nur darum handeln, dass diese Organe, statt wie bisher dem Abtheilungsleiter in Villach künftighin einem eigenen für Tirol zu bestellenden Leiter unterstellt werden.

Als Standort oder richtiger als Winterstation der neu zu creirenden Abtheilung wäre wegen der Herstellung eines engeren Contractes derselben mit der Landescommission allerdings Innsbruck erwünscht; nachdem jedoch in Brixen die eigens hiefür adaptirten und vollständig eingerichteten Localitäten bereits vorhanden sind und wegen deren Mietung mit der Stadtgemeinde Brixen ein bis Ende Oktober 1896 laufender Miethvertrag geschlossen wurd, dessen vorzeitige Lösung nicht ohne Schwierigkeiten und materielle Opfer möglich wäre, anderseits aber die Gewinnung entsprechender Räumlichkeiten in Innsbruck, falls solche überhaupt erlangt werden könnten, wenigstens das Drei-

der Wildbachverbauungsorgane erschweren würde, erscheint es wol am angezeigtesten, dass Brixen als Winterstation derselben beibehalten werde, zumal wenn für eine engere Verbindung dieser Organe mit der Landescommission dadurch gesorgt wird, dass der Leiter derselben seinen Standort am Sitze der Letzteren das ist in Innsbruck erhält.

Dies aber dürfte bei der geringen Entfernung der Städte Innsbruck und Brixen und weil die Eisenbahn die Erreichung der Arbeitsfelder mit einem nicht zu großen Zeitaufwande ermöglicht, wol keinem Anstande unterliegen.

Was nun die Person des zu bestellenden Leiters anbelangt, so erlaube ich mir als solchen den gegenwärtigen forsttechnischen Referenten der Landescommission, k.k. Forstinspections-Commissär Jakob Maresch in Vorschlag zu bringen.

Derselbe hat sich während seiner nahezu vierjährigen Verwendung bei der Landescommission als ein sehr tüchtiger, erfahrener und thätiger Beamte bewährt und hat durch seine Geschäftskennntnis, die Ehrenhaftigkeit seines Charakters und durch sein conciliantes Auftreten das volle Vertrauen des ständigen Ausschusses erworben.

Zudem besitzt Maresch infolge seiner früheren Dienstleistung als politischer Forsttechniker im Lande und den zahlreichen Bereisungen, die er zum Zwecke der Aufstellung des Generalprogrammes und der Inspizierung der in der Ausführung begriffenen Bauten im Inundationsgebiete unternommen, eine umfassende Kenntniss der Letzteren, die ihm auch in der ihm zugedachten neuen Stellung wesentlich zu Statten käme.

Nach hierämtlichen Dafürhalten würde es mit dieser nicht unvereinbarlich sein, dass er das forsttechnische Referat bei der Landescommission auch fortan beibehalte, da ihn während des Winters die erforderliche periodische Nachschau in Brixen den Geschäften des ständigen Ausschusses wol nicht in fühlbarer Weise entziehen würde, während ihm durch die unmittelbare Berührung mit den Bauleitern im Sommer die Gelegenheit geboten ist, eine namhafte Vereinbarung der Geschäfte und insbesondere eine seine Geschäftstätigkeit bei der Landescommission wesentlich erleichternde Beschränkung der dienstlichen Correspondenz mit den Bauleitern zu erzielen.

Als einziges Bedenken gegen die Vereinigung beider Stellungen in seiner Person könnte vielleicht geltend gemacht werden, dass es nicht angehen werde, dass er dem als Abtheilungsleiter die Inspizierung und Controlirung der in der Ausführung begriffenen Verbauungen obliegt, im Sinne des von der Landescommission in der Plenarsitzung vom 9. April d.J. beschlossenen Punktes III der Anträge in betreff der Wildbachverbauung in seiner Eigenschaft als forsttechnischer Referent der Landescommission auch die Collaudirung dieser Bauten vornehme.

Diese Bedenken dürften indeß gegenüber der Erwägung nicht weiter in das Gewicht fallen, dass Maresch als Abtheilungsleiter nur Bauinspector, aber nicht unmittelbarer Bauführer beziehungsweise Bauleiter ist und dass in allen Fällen, wo er als Inspizient etwa auf die Bauführung unmittelbare Ingerenz genommen, durch die im bewährten Punkte III. vorgesehene gleichzeitige Entsendung eines bautechnischen Mitglieds der Landescommission zur Collaudirung die nötige Remedur gegen seine etwaige Befangenheit geboten ist.

Zur Bestreitung der Reiseauslagen würde die Landescommission dem Forstin-

rungsfonde bewilligen, welches die einzige Mehrauslage bilden würde, die aus dieser Neuerung dem Fonde erwächst.

Dem in der Eingangs erwähnten Resolution der Landescommission nach einer Wiederherstellung der Verbindung der Wildbachverbauungsabtheilung mit den Bautechnikern könnte innerhalb der geltenden Vorschriften dadurch Rechnung getragen werden, dass zur Prüfung und Begutachtung der Generalprojecte für Wildbachverbauungen auch die Bautechniker der Landescommission herangezogen werden.

Im Zusammenhang des Vorstehenden erlaube ich mir hienach zu beantragen:

1. Die Errichtung einer eigenen Abtheilung für Wildbachverbauungen in Tirol mit Beibehaltung der Winterstation Brixen und mit Beschränkung auf den vorhin erwähnten Wirkungskreis und
2. Die Bestellung des gegenwärtigen forsttechnischen Referenten der Landes-Commission, k.k. Forstinspections-Commissärs Jakob Maresch zum Leiter dieser Abtheilung mit dem Standorte in Innsbruck und mit gleichzeitiger Belassung in seiner dermaligen Stellung als forsttechnischen Referenten der Landes-Commission.

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Zl. L 5480/888 vom 14. April 1888, Nr. 2138

**Erlaß des Ackerbauministers  
über die Errichtung einer selbständigen Expositur in Brixen  
(Vorakt)**

"Statthalter in Innsbruck

In Erledigung des Berichtes vom 14.1.M. Zl. 2138 genehmige ich, daß die der tiroler Landescommission für die Regulirung der Gewässer aus dem Personalstande der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung zugewiesenen Organe von ihrer in gewissen Hinsichten bisher bestandenen Unterstellung unter dem Leiter der Section Villach der genannten Abtheilung losgelöst und dem forsttechnischen Referenten der Landescommission, Forstinspections-Commissär Jakob Maresch, unterstellt werden.

Die eben bezeichneten Organe werden somit fortan unter der Leitung des vorgenannten Commissärs eine besondere selbstständige Expositur der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung für die Verbauungsagenden der tiroler Landescommission bilden und in jeder Hinsicht - mit alleiniger Ausnahme einer eventuellen disciplinären Behandlung zur Verhängung einer Strafe, nach der kais. Verordnung vom 16. März 1860 (R.G.B. 64) - dem Vorsitzenden der Landescommission unterstehen.

Die Ausführungen im Berichte betreffend die Beibehaltung des Standortes Brixen für diese Expositur, die Zuweisung eines entsprechenden Reisepauschales an Commissär Maresch aus dem Regulirungs-Fonde, die Verwendung dieses Functionärs zu den Collaudirungen, endlich in Betreff der Präcisirung der Mitwirkung der bautechnischen Organe bei den Agenden der Wildbachverbauung in dem Sinne\*), daß selbe an der Prüfung und Begutachtung der Generalprojecte, so wie eventuell an den Collaudirungen theilnehmen werden, nehme ich genehmigend zur Kenntniß. In Abwesenheit des Forstinsp. Commissärs Maresch von Brixen wird die Amtsleitung daselbst vom Forstinsp. Adjunkten Ferdinand Wang zu führen sein.

Ich behalte mir vor, zur Theilnahme an den Collaudirungen oder einzelnen derselben eventuell auch den hieramtlich forsttechnischen Referenten, ohne daß hieraus dem Regirungsfonde Kosten erwachsen, zu entsenden und ersuche daher die in Aussicht genommenen Collaudirungen von Wildbachverbauungen fallweise rechtzeitig anher mitzutheilen.

(pro domo. M.Rat Salzer wünscht diese Theilnahme an den Collaudirungen, welche aus seinem Reisepauschale zu bestreiten ist, offen zu halten).

Die k.k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Villach, wird unter Einem entsprechend verständigt; Die analoge Verständigung der Expositur von Brixen wollen E.E. als Vorsitzender der Landescommission für die Regulirung der Gewässer unmittelbar veranlassen.

Wien am April 1884"\*\*)

\*) (pro domo. Die Mitwirkung in diesem Sinne ist die gleiche wie in Kärnten insoferne eingeschränkter als hier bei den Collaudirungen der Bautechniker nur mitzuwirken hat).

\*\*) Anm.: Schreibfehler im Aktenstück

"An den Leiter der Section Villach der k.k. forsttechnischen Abtheilung für W.L.V. Forstinsp. Commissär Rieder Villach.

Ich habe mich über Antrag der Landescommission für die Regulirung der Gewässer in Tirol und der dortigen k.k. Statthalterei bestimmt gefunden, die dieser Landescommission für die Agenden der Wildbachverbauung aus dem Personalstande der k.k. forsttechn. Abtheilung zugewiesenen Forsttechniker von jeder Unterstellung unter dem jeweiligen Leiter der Section Villach loszulösen und selbe dem forsttechnischen Referenten der Landescommission, derzeit F.I. Commissär Maresch, zu unterstellen.

In dem ich E.W. zur Danachhaltung hievon in Kenntniß setze, spreche ich ihnen zugleich für den im Interesse an der Wildbachverbauung in Tirol persönlich entwickelten Eifer und für die in dieser Richtung von Ihnen aufgewendete Mühe meine Anerkennung aus.

Wien am 18. April 88

Rinaldini"

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Zl. L 5480/645

## P R O T O K O L L

über die VII. Plenarsitzung der Landeskommision für die Regulirung  
der Gewässer in Tirol" am 9. April 1888

(Auszug)

"Der Herr Referent Ritter v. HEBENSTREIT verliest den Antrag I und motivirt denselben Namens des ständigen Ausschusses in folgender Weise: Es ist eine Thatsache, daß in den drei letzten Jahren auf dem Gebiete der Wildbachverbauung wenig geleistet wurde. Im Jahre 1885 war es die theilweise Sistirung der Bauthätigkeit, im Jahre 1886 die Uebergangsperiode in der Organisirung des Verbauungsdienstes, welche diese Erscheinung erkläre. Allein auch im Jahre 1887 sei nicht viel geschehen, und auch für 1888 sei keine besondere Thätigkeit zu erwarten. Die Ursache dieser bedauerlichen Thatsache liege vor Allem in der verspäteten Vorlage der Projekte. Die Projekte kommen in der Regel erst im April an den ständigen Ausschuß. Nun müssen erst die weitwendigen Verhandlungen nach dem Gesetze zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer stattfinden; die Projekte müssen dem h. Ackerbauministerium zur Erklärung der öffentlichen Nützlichkeit vorgelegt, nach dem Herabblängen in den Gemeinden 30 Tage lang aufgelegt, dann erst zum Gegenstande der Verhandlung und Entscheidung gemacht werden; nach der letzteren muß erst die Rekursfrist, und wenn Rekurse eingebracht werden, die Erledigung derselben abgewartet werden. Und schließlich steht eventuell auch noch der Rechtsweg offen. Durch diese Prozedur wird die günstigste Bauzeit absorbiert. Der ständige Ausschuß hat die forsttechnische Abtheilung in Villach wiederholt aufgefordert, rascher zu projektiren, und lieber die Projekte in einfacherem Style zu halten, allein die Abtheilung berief sich auf die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1885 R.-G.-B. pro 1886 Nr.2, welche die Verfassung der Projekte genau regle. Der ständige Ausschuß hat aber geglaubt, daß Vereinfachungen bei der Projektirung ohne Beeinträchtigung der Sache wohl zulässig seien, und daß auf die Ausstattung mehr Zeit und Mühe verwendet werde, als nothwendig sei. In dieser Erwägung hat der ständige Ausschuß ein Comité, bestehend aus den technischen Mitgliedern desselben und dem Abtheilungsleiter, eingesetzt, um über zulässige Erleichterungen zu berathen. Das Ergebnis dieser Berathungen sind die vorliegenden, vom ständigen Ausschusse angenommenen Anträge. Der Herr Referent macht schließlich aufmerksam, daß bei geringer Bauthätigkeit auch wenig Konkurrenzbeiträge eingehen werden, und nachdem die Regie aus den Konkurrenzbeiträgen nicht wird gedeckt werden können, der Baufond zur Deckung derselben herangezogen werden müsse.

Der Herr Ministerialdelegirte Sektionschef Ritter v. Rinaldini bemerkt zunächst, daß dem h. Ackerbauministerium ein anderer Wortlaut der Anträge vorgelegen sei, als er hier vorliege und daß er sich daher die Schlußfassung desselben über den neuen Wortlaut in Vorbehalt nehmen müsse. Zur Sache erklärt er, daß das h. Ackerbauministerium bereit sei, auf Vereinfachungen einzugehen, wenn darunter die Sache nicht leidet und das gesetzliche Verfahren nicht durchgeführt werden kann. Es sei ja möglich, daß man bei Erlassung der Verordnung über das zu erstrebende Ziel hinausgegangen sei, und er findet es unbedenklich, wenn man jetzt auf das richtige Maß zurückgehe. Die technische Beurtheilung der beantragten Erleichterungen überläßt er dem Herrn Ministerialrath SALZER ...

Zum Antrage II entwickelt der Herr Referent Ritter v. HEBENSTREIT die Gründe, welche den ständigen Ausschuß zum Einbringen desselben bewogen haben.

Regiebauten seien aber bekanntlich theurer und langsamer als die Akkordbauten. Der ständige Ausschuß wollte die Vortheile des Akkordsystems, welche sich bei den bautechnischen Arbeiten durch langjährige Erfahrung erwiesen haben, auch der Wildbachverbauung zuwenden. Dieser Absicht habe der Abteilungsleiter opponirt mit der Motivirung, daß die Wildbach-Verbauungen Arbeiten sehr heikler Natur seien und von Unternehmern nicht leicht ausgeführt werden können. Allein der ständige Ausschuß vermochte nicht einzusehen, weshalb man die konstruktiven Arbeiten der Wildbachverbauung nicht ebenso an Unternehmer vergeben könne, wie die bautechnischen Arbeiten; für eigentlich f o r e s t a l e Arbeiten (Aufforstungen ec.) empfehle sich allerdings die Regie. Freilich würden die ständigen Arbeiterkompagnien entfallen müssen; allein diese seien weder nothwendig noch nützlich. Denn es seien überall gute Arbeiter zu haben, und diese Kompagnien seien sehr theuer. Uebrigens sei sehr die Frage, ob diese Kompagnien ebensoviel Interesse am Baue haben, wie Unternehmer. Er verneint dies. Weiter könnten durch Einführung des Akkordbaues die Forstassistenten von der unmittelbaren Aufsicht der Bauten enthoben und diese Emyriker übertragen werden. Dadurch könnten die Assistenten ihre Projekte früher fertig bringen und man würde dieselben schon im Herbste (anstatt im nächsten Frühjahre) erhalten, und im Winter die Verhandlungen führen können. Der Antrag des ständigen Ausschusses bezwecke selbstverständlich nicht, daß künftig etwa nur Akkordbauten ausgeführt werden sollen, es soll vielmehr damit nur gegen die alleinige Bauführung im Regiewege Stellung genommen und erreicht werden, daß in Zukunft Seitens der Landeskommission resp. des ständigen Ausschusses auf Grund der Anträge der Bauleiter von Fall zu Fall bestimmt werde, welche Art der Ausführung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Baues und das Interesse des Fonds Platz zu greifen habe. Die Kompetenz der Landeskommission zur Fassung dieses Beschlusses sei wohl nicht zu bestreiten, denn sie habe die Ausführung der Arbeiten zu leiten und das Interesse des Fonds zu wahren. Er empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Der Herr Ministerialdelegirte Sektionschef Ritter v. RINALDINI erkennt die Kompetenz der Landeskommission hinsichtlich der aus dem Regulierungsfonde zu bewirkenden Verbauungen rückhaltlos an, nicht so hinsichtlich der mit Zuhilfenahme des staatlichen Meliorationsfondes zu bewirkenden Arbeiten, für welche ein besonderes Uebereinkommen zwischen der Staats- und Landesverwaltung zu treffen sei. Zur Sache bemerkt er, daß sich der ständige Ausschuß mit dem Principe, die Wildbachverbauungen in Akkord zu geben, im vollen Widerspruche mit dem h. Ackerbaumministerium befinde. Dieses erkenne nur in den Regiebauten die sichere Gewähr einer soliden Ausführung. Die Kosten mögen größer, die Aufsicht schwieriger sein, aber das Interesse der soliden und richtigen Ausführung sei das höhere.

Herr Oberbaurath PRENNINGER hält es für sehr schwierig, sich von vorneherein für ein bestimmtes Bausystem zu entscheiden. Es gebe Bauten sehr subtiler Natur, die besser in Regie auszuführen sind, es gebe aber sehr viele Objekte, welche man anstandslos in Akkord geben könne, z.B. Thalsperren. Der Staat könne gewisse handwerksmäßige Kniffe der Unternehmer nicht anwenden. Darum sei er gegen das Prinzip ausschließlichen Regiebaues. Gerade die größeren Bauten empfehlen sich mehr für den Akkord, sie kommen billiger. Auch sei die Aufsicht beim Regiebau viel theurer, als beim Akkord; denn der Regiearbeiter arbeite weniger als der Akkordarbeiter. Die Südbahn habe beinahe überall das Akkordsystem acceptirt. Man wähle jene Art, welche sich von Fall zu Fall als die zweckmäßigere herausstellt. Bei Holzbauten erweise sich der Akkordbau als besonders angezeigt. Die Gefahr, daß schlecht gebaut werde, könne durch gute Aufsicht beseitigt werden, welche beim Akkordbau leichter

solche Unzukömmlichkeiten müßten beim Akkordbau konstatiert werden, damit der Unternehmer die Bezahlung erhalte, beim Regiebau nicht.

Herr Forstinspektionskommissär RIEDER gibt zu, daß gewisse einzelne Arbeiten, wie z.B. Steintransport, in Akkord gegeben werden könnten. Im Allgemeinen aber spricht er sich für den Regiebau aus.

Herr Dr. Ritter v. GRAF bekämpft das Prinzip des Regiebaues und zählt einige große Steinbauten (Thalsperren) auf, welche im Wege des Akkordes anstandslos ausgeführt wurden.

Herr Sektionschef Ritter v. RINALDINI ergreift nochmals das Wort, um zu erklären, daß er nur das Prinzip des ausschließlichen oder vorzugsweisen Akkordbaues bekämpfen wollte, und erklärt sich mit dem Antrage mit folgendem Zusatze einverstanden: 'wobei an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß der Akkordweg nur dann gewählt werden soll, wenn eine ganz genaue Kontrolle der Solidität der Arbeit ohne Schwierigkeit thunlich ist.'

In dieser Fassung wird der Antrag angenommen ...

Nun erbittet sich Herr Dr. Ritter v. GRAF das Wort und verliest ein längeres Exposé über die Regulirungsaktion im Allgemeinen und die Wildbachverbauung im Besonderen, worin die letztere Aktion, insoweit sie von der Villacher Abtheilung geführt wurde, in verschiedenen Punkten abfällig beurtheilt wird. Das Exposé gipfelt in dem Antrage: 'Die forsttechnische Abtheilung in Villach ist von der Leitung der Wildbachverbauungen in Tirol zu entheben, und dieser Dienst so zu reorganisiren, wie er vor der Uebertragung an diese Abtheilung organisirt war'.

Herr Forstinspektionskommissär RIEDER bekämpft die in dem Exposé den Organen der Abtheilung gemachten Vorwürfe und erklärt, sie hätten Alles gethan, was ihnen vom ständigen Ausschusse aufgetragen wurde. Die mangelhafte Bauhätigkeit rechtfertigt er aus dem Scheitern der Konkurrenzverhandlungen.

Der Herr Ministerialdelegirte Sektionschef Ritter v. RINALDINI findet es sehr schwer, über das umfangreiche Elaborat sich sofort ein Urtheil zu bilden, welches, wenn die angeführten Daten richtig sind, allerdings nicht zu Gunsten der neuen Einrichtung ausfallen würde. Auf den gemachten Vorwurf, daß die Projekte höhere Bausummen enthielten, als die präliminirten Beträge, und daß Ueberschreitungen vorgekommen sind, bemerkt er, daß Aehnliches in viel höherem Maße bei den bautechnischen Arbeiten, z.B. bei der Etschregulirung, auch vorgekommen sei. Wenn aber die Abtheilung beauftragt war, ein Projekt innerhalb der verfügbaren Dotation zu verfassen und es nicht gethan habe, dann habe sie gewiß unrecht gehandelt. Der Kontrolle der Organe durch den ständigen Ausschuß steht gar nichts im Wege: denn die Organe stehen in dienstlicher Beziehung unter der Landeskommision. In disziplinarer Beziehung unterstehen die Bauleiter allerdings dem Ackerbauministerium, die Assistenten jedoch unterstehen auch in disziplinarer Beziehung der Landeskommision. Die hohe Regie sei erklärlich durch die Uebergangsperiode. Daß der Uebergang vom alten zum neuen System ein Vortheil sei, scheine ihm festzustehen. Die Uebertragung der Wildbachverbauung an die Organe der Villacher Abtheilung erfolgte aus zwei Momenten, erstens weil eine eigene geschulte Abtheilung für diesen Dienst bereits besteht, und zweitens weil im Ackerbauministerium eine von der Ansicht des Herrn Dr. Ritter von GRAF ganz verschiedene Anschauung über den Wert des

sion stehe es zu, über diesen Antrag, insoweit er die Regulierungsfondsbauten betrifft, Beschluß zu fassen, er bittet aber, daß dieser Beschluß, wenn er den Antrag acceptirt, im Sinne der Geschäftsordnung für die Plenarsitzungen der Landeskommission, dem h. Ackerbauministerium zur Entscheidung vorgelegt werde. Hingegen komme hinsichtlich der sog. Meliorationsbauten der Landeskommission kein Beschlußrecht zu, weil dort die Uebertragung an diese Organe geradezu zur Bedingung der Bewilligung eines Beitrages aus dem Meliorationsfonde gemacht wurde.

Der zweite Ministerialdelegirte Herr Ministerialrath SALZER findet es ebenfalls sehr schwer, dieses Elaborat sogleich zu widerlegen. Der Tadel des Herrn Dr. Ritter v. GRAF beruhe auf dem Vergleich der Leistungen unter dem alten und neuen System. Diese Leistungen werden nach der Ziffer des Ausgeführten bemessen. Dies sei ein falscher Maßstab; die Qualität des Geleisteten sei der Maßstab. Er kenne die Arbeiten der Villacher Abtheilung in anderen Kronländern; das allgemeine Urtheil sei ein günstiges. Die früheren Arbeiten vermöge er nicht als zweckentsprechend zu bezeichnen, sie seien aber zu entschuldigen, weil dieses Feld den Berufsforsttechnikern fremd war. Er führt einzelne Beispiele an. Daß die Aktion jetzt langsamer gehe, als früher, erkläre sich aus der gründlicheren Methode. Gegenüber dem Vorwurfe, daß die Assistenten unfleißig waren, kann er nur bedauern, daß ihm dies nicht früher mitgetheilt wurde, sonst hätte man Abhilfe treffen können. Die Assistenten hätte übrigens die Landeskommission selbst entlassen können, wenn sie nicht entsprochen haben. Im Uebrigen unterstehen sämtliche Organe in dienstlicher Hinsicht vollständig der Landeskommission und haben deren Weisungen zu befolgen. Er ersucht um Ablehnung des Antrages.

Herr Oberbaurath PRENNINGER glaubt, daß es zu einer Reorganisirung nach dem früheren Muster wohl nicht mehr kommen werde. Daß die neue Organisirung mit Beiseitesetzung der bautechnischen Organe durchgeführt wurde, hält er für einen Fehler. Früher waren die Forsttechniker dem Bauleiter unterstellt, jetzt sind sie selbständig. Er glaubt, daß diese die Aufgabe unterschätzt haben. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn beide Dienste wieder vereinigt würden. Weiter hält er das Gebiet der Villacher Abtheilung für zu groß, und die Errichtung einer eigenen oder mehrerer Abtheilungen für Tirol für geboten. Die Leitung müsse jedenfalls in Tirol sein. Er stellt daher den Antrag: 'Die Landeskommission erachtet es für wünschenswerth, daß für die Wildbachverbauung in Tirol eine eigene oder zwei Abtheilungen in dienstlicher Unterordnung unter die Landeskommission kreirt und eine Verbindung derselben mit den Bautechnikern wieder hergestellt werde'.

Ueber Aufforderung des Herrn Forstinspektionskommissärs RIEDER konstatirt Herr Forstinspektionskommissär MARESCH, daß die Arbeiten, welche von der Abtheilung im Pfannhorn ausgeführt wurden, sehr gut seien.

Herr Hofrath Freiherr v. PUTHON glaubt, daß die Reorganisirung des früheren Dienstes wohl sehr schwierig wäre, und spricht sich für die Beibehaltung der jetzigen Organisirung aus, nachdem durch die heutigen Beschlüsse einige Mißstände schon beseitigt und durch die von den Herren Ministerialdelegirten anerkannte Unterordnung unter die Landeskommission dieser die Möglichkeit geboten sei, die Aktion in ihrem Sinne zu leiten.

Herr Dr. Ritter v. GRAF hat aus den früheren Verhandlungen im Schoße des ständigen Ausschusses immer den Eindruck gewonnen, daß die Organe der Landeskommission nicht unterstellt seien. Wenn man an den Herrn Abtheilungsleiter eine Anforderung stellte, so habe sich dieser immer auf ministerielle

Auch Herr Freiherr v. HIPPOLITI hat denselben Eindruck gewonnen; nach den heutigen Beschlüssen aber und den Erklärungen der Herren Ministerialdelegirten schließt er sich der Meinung des Herrn Hofraths Freiherr v. PUTHON an.

Auch der Herr Referent Ritter v. HEBENSTREIT konstatirt gegenüber den Seitens des Herrn Forstinspektionskommissär RIEDER erfolgten Berufung auf seine (des Referenten) Wahrnehmungen, daß ihm die bisherigen Verhandlungen denselben Eindruck gemacht haben, wie den beiden Herren Vorrednern. Er verweist nur auf die Behandlung der Frage, ob Regie- oder Akkordbau zu wählen sei, in welcher sich der Herr Abtheilungsleiter stets auf spezielle Weisungen gegenüber den Anforderungen des ständigen Ausschusses berufen und sich völlig ablehnend verhalten habe.

Herr Sektionschef Ritter v. RINALDINI bemerkt, daß der Abtheilungsleiter, wenn er in Betreff der Projektirung sich auf die Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1885 berufen habe, recht gehandelt habe, nicht so aber, wenn er in der Frage, ob Regie- oder Akkordarbeit zu wählen sei, den Wünschen des ständigen Ausschusses opponirte.

Herr Freiherr v. MOLL glaubt, daß durch eine Reorganisirung nach dem Antrage des Herrn Dr. v. GRAF nur weitere Verzögerungen entstehen und schließt sich der Meinung des Herrn Hofraths Freiherr v. PUTHON an.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Herrn Dr. Ritter v. GRAF abgelehnt, hingegen der Antrag des Herrn Oberbaurathes PRENNINGER einstimmig angenommen.

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, L 5/a 14, Zl. 6423 ex 1888, Protokoll über die VII. Plenarsitzung der Landeskommission für die Regulirung der Gewässer in Tirol am 9. April 1888

Schreiben des Verbandes der Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs  
vom Oktober 1922

"An das  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
in

W I E N .

Der Verband der Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs gestattet sich,  
folgende Sachverhaltsdarstellung vorzubringen:

- 1.) Laut Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. August 1922, Zl:2545/Pr., Punkt 4, waren die Ortsangleichungsbeträge für Linz an Wien bis längstens Ende August auszubezahlen gewesen.- Trotz Urgenz, trotz des Hinweises auf die Entwertung des Geldes bei späterer Auszahlung und auf die Tatsache, daß allen Beamtenkategorien diese Angleichungsbeträge schon am 15.-16. August gegeben worden waren, ist diesem Erlaß des Bundesministeriums erst am 6. Oktober 1922 entsprochen worden.-
- 2.) Laut eingezogenen Erkundigungen ist bei fast allen hier bekannten Beamtenkategorien zum wenigsten eine Vorauszahlung auf die Nachzahlungen wegen Einreihung in eine höhere Gruppe nach dem genehmigten Stellenplan durchgeführt worden.- Bei der Sektion Linz langte erst am 6. Oktober ein Teil dieser Nachträge ein (für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1922).
- 3.) Die Entlohnung der Überstunden ist heute noch mit 185 bis 425 Kronen festgesetzt, während heute eine Handlangerstunde zirka 5.000 Kronen beträgt und auch andere Beamtenkategorien in ganz anderer Weise für ihre Überstunden entlohnt werden.- In der Fachschule in Ebensee beträgt dieselbe für Akademiker 92 Kronen mal dem Index, d.i.z.B. für August etwa 13.500 Kronen pro Stunde, wobei wöchentlich eine Stunde als Norm angenommen wird.
- 4.) Das Diätenpauschale beträgt auch heute noch 26 - 38tausend Kronen pro Monat, d.i.2 - 2 1/2 Friedenskronen oder pro Jahr 24 - 30 Kronen.- Hiezu kommen an Fahrtauslagenvergütungen (wobei heutzutage nicht mehr eine Ersparung aus Benützung einer niederen Wagenklasse erzielt werden kann) durchschnittlich zirka 100.000 Kronen pro Monat oder zirka 7 Friedenskronen, was jedoch zufolge des in Parenthese erwähnten Umstandes höchstens mit 4 Friedenskronen bewertet werden kann, d.i. weitere 48 Kronen pro Jahr.- Zusammen gelangen sohin heute pro Jahr zirka 72 bis 78 Friedenskronen, oder durchschnittlich 75 Friedenskronen, als Gesamtvergütung für jene Auslagen zur Auszahlung, für welche in der Friedenszeit angewiesen wurden.

durchschnittlich 1.700 Friedenskronen an  
Reisepauschale und noch sogenannte Fuhr-  
kostenpauschalien und Instandhaltungs-  
bereisungvergütungen per ca 1.000 Kronen:

Durchschnittlich werden sohin heute die Reisekosten um zirka 2.700 : 75 = zirka 36 mal schlechter bezahlt, als in der Friedenszeit, obwohl die Schwierigkeiten und Entbehrungen der Reisen eher zugenommen haben und gerade bei Reisebewegungen wegen des Angewiesenseins auf die Gasthöfe die Ersparungsmöglichkeit geringer ist, als im normalen Leben.-

Die Gehälter haben sich im Verhältnisse zur Friedenszeit um etwa das Vierfache verschlechtert und schon dies wird natürlich als schwere Last empfunden, wo nicht durch die verschiedensten Schleichwege, genannt Spezialbenefizien, die grossen Härten dieser vierfachen Einkunftsverringerung ausgeglichen werden; (was bekanntlich bei der Wildbachverbauung in keinem einzigen Falle und auch gar keine Art geschieht).-

Die Herunterdrückung der Aussendienstvergütung ( welche bei analoger Behandlung wie die Gehälter höchstens das vierfache gerechterweise betragen dürfte) ist wie erwähnt auf das 36-fache erfolgt, sohin zirka zehnfach stärker als bei den Gehältern.-

Vermag sich ein objektiv denkender Mensch zu vergegenwärtigen, was es bedeutet, wenn eine Ausgabspost noch um zehnfach schlechter behandelt wird, als es ohnehin schon die Gehälter werden ?

Die Folgen sind nicht nur für die Beamten, sondern vor Allem für den Dienst furchtbar.-

Ein einziger Dienstreisetag kostet durchschnittlich ... 70.000 Kronen ohne Kleider- und Schuhabnutzung für Essen und teilweisen Übernachtungen, sohin zirka 45 Friedenskronen; also ist bei einem einzigen Tag schon die ganze Reisevergütung pro Monat weit überschritten, da das Diätenpauschale im Monat nur 2 - 2 1/2 Friedenskronen ausmacht und die Reisevergütungen nur dann zirka 100.000 Kronen monatlich ausmachen, wenn mehrere Reisen gemacht würden.-

Eine Zeitlang schenkten die Ingenieure freiwillig von ihrem erbärmlichen Gehalt dem Staat insoweit Mittel, als sie die unbedingt notwendigsten Reisen eben doch machten, indem sie hofften, es werde doch irgendwie später ein Mindestmaß von Gerechtigkeit platzgreifen.- Das ist nun nie geschehen.- Im Gegenteile, die Situation verschlechterte sich stets bis zu dem jetzigen ungeheuerlichen Masse.- Also mußten sie schweren Herzens von ihren Reisen größtenteils abstehen und die Bautätigkeit größtenteils unüberwacht lassen.- Die Partieführer reisen, wenn sie durchaus nicht mehr weiter wissen, eben zu den Ingenieuren.- In diesen Tagen überwacht die Arbeiter niemand.- Was letztere dann leisten läßt sich denken.- Aber auch die Partieführer, welche samt ihren Arbeitern so selten von den Ingenieuren inspiziert werden, lassen es an der nötigen Aufmerksamkeit und an der Strenge gegenüber den Arbeitern mit der Zeit fehlen.-

Die technische Qualität der Bauten leidet ungeheuer, der Überblick des Ingenieurs über sein Baugebiet, die Erkenntnis, wo er rasch noch eingreifen könnte, um rechtzeitig größerem Schaden zuvorzukommen, nimmt ab.- Wenn ein Ingenieur etwa 30 Mann zugewiesen hat, so beträgt die monatliche Bausumme etwa 40 Millionen Kronen.- Nimmt man bloß ein Viertel an Schaden an, welcher infolge nicht hinreichender Überwa-

Pro Ingenieur 10 Millionen Kronen werden also effektivlos ausgegeben, damit man an Ingenieurskosten etwa ..... 400.000 Kronen monatlich erspart! Die Vergeudung der restlichen 9 1/2 Millionen Kronen wird hingenommen, weil sie nicht so 'sichtbar' ist!- Ein Beweis für die völlige Unfähigkeit, wirtschaftlich zu denken.- Ein Beweis für die rasende unbedachte Gier, an der Intelligenz um jeden Preis abzurackern.- Auch um den Preis von zwanzigfachen Vergeudungen an Naturalvermögen.-

Eine Einwendung 'nachträgliche' Nachzahlungen würden schon kommen oder wären gekommen, gilt natürlich nicht.- Erstens hat der Ingenieur nicht die Mittel, um dem Staate die Auslagen für seine Reisebewegungen viele Monate vorstrecken zu können, zweitens weiß er nicht, ob und in welchem Ausmasse sie etwa nachgezahlt werden und drittens ist das Geld fast nichts mehr wert, wenn es vielleicht einmal nachgezahlt wird.- Er kann sohin dem Staate nicht in sehr grossem Masse kreditieren (in ziemlichem Masse tut er es ohnehin), also reist er nur so viel, als er eben finanziell bei furchtbarer Sparsamkeit kann, d.h. viel zu wenig und verursacht so pro Ingenieur und Monat zirka 10 Millionen Kronen Schaden.-

Im September kam eine 'Vorauszahlung' auf eine 'Nachzahlung' zum Diätenpauschale im durchschnittlichen Ausmasse von 280.000 Kronen pro Person, womit zirka 3 - 4 Reisetage bestritten werden können.- Im Oktober trat jedoch wieder das alte Diätenpauschale in Kraft.- Ende Oktober kam eine teilweise Nachzahlung an.-

5.) Vor weit über einem Jahre schon entspann sich eine Meinungsverschiedenheit, wer die Reisevergütungen für solche Reisen, bzw. Kommissionsteilnehmungen zu tragen habe, welche nicht im Dienstesinteresse, sondern in jenem von Privaten zu unternehmen sind, da anerkanntermassen das 'reichliche' Diätenpauschale von monatlich 2 - 2 1/2 Friedenskronen nicht auch noch für Reisen aus Anlaß aller möglichen Privatwünsche herzuhalten hat.-

Seit über Jahresfrist wird trotz Urgenz die Entscheidung hierüber vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hinausgeschoben.- Während dieser ganzen Zeit mußten solche Reisen unternommen werden; alle Reiserechnungen hiefür warten aber auch heute im Oktober 1922 noch auf ihre Vorlage, da eben über ihre Behandlung grundsätzlich noch nichts entschieden ist.- Die aufgewendeten Reisekosten hiefür sind, da sie nach alten Vorschriften berechnet wurden, heute wertlos, auch wenn sie wirklich einmal flüssig gemacht würden, denn die Kaufkraft der Krone ist in der Zwischenzeit durchschnittlich um das Hundertfache gesunken, also mußten die Wildbachverbauungsingenieure der Allgemeinheit auch dieses Geschenk aus ihren 'Bezügen' machen.-

Soweit etwas Datenmateriale, das nach Belieben erweitert werden könnte, wenn man vergangene Fälle mitheranziehen würde.- Wir sind es müde, hierin fortzufahren.- Daß wir entrechtet sind, entgegen den allgemein geltigen Gesetzen behandelt werden und daß sich gegen uns, die wir schlicht und eifrig einen nützlichen und unumgänglich nötigen Beruf treiben, ein finsterner, bohrender Haß von unbekannter Seite zu kehren scheint, zeigt sich allein schon aus diesen fünf Beispielen zur Genüge.-

In Österreich existieren inklusive Bundesbahnbeamten, etc. zirka 280.000 Bundesangestellte.- Hievon sind bei Bundesbahn, Post-, Telegraphen-, Tabakdienst und Bundeswehr infolge von Spezialbenefizien, im Ganzen zirka 230.000 Beamte von vornherein der irdischen Not so ziemlich entzogen.-

Bleiben noch 50.000 weniger Begünstigte; aber auch von diesen erleiden etwa 30.000 nicht die ärgste Not.- Manche Berufe, manche Örtlichkeiten eignen sich zu Nebenverdiensten, wieder andere sind ebenfalls im Genuß von Spezialbenefizien.- Es ist das so allgemein bekannt, daß wir uns einen Nachweis hierüber ersparen können.- Bleiben sohin von heute 280.000 höchstens noch 20.000 Bundesbeamte, welche wirklich lediglich auf die gesetzmäßigen Bezüge angewiesen sind und deren Spärlichkeit voll zu spüren bekommen, übrig.-

Wir Wildbachverbauungsingenieure verstehen die "Eigenheit" unserer Zeit viel zu gut, um nicht zu begreifen, daß wir logischerweise zu den 20.000 Unglücklichen gehören müssen und halten uns darüber auch gar nicht auf.-

Es ist dies in Österreich eben unser naturgemäßes Los, wo die sozusagen exekutivlose Regierung jeder Gewalt weicht und vielleicht weichen muß und also nur beim Hilflosen zugreifen kann.-

Wir sehen ein, daß sich Intelligenz nur durchsetzt, wo sie durch günstige äußere Umstände und Wohlwollen gestützt wird und letztere bestehen bei uns nicht, denn der Schaden, welcher aus unserer Erdrosselung für die Allgemeinheit infolge der Verwüstung des Hochwasserregimes entstehen muß, wird erst wieder gelegentlich der nächsten Hochwasserkatastrophe sichtbar werden.-

Aber wir sind einem ganz besonderen Los ausgesetzt.- Wir gehören nicht einmal zu den 20.000 wirklich armen Bundesbeamten, wir sind ausgestoßen aus der Sphäre des Rechtes aus Gründen, die wir nicht kennen, und noch mehr der Not ausgesetzt als diese.-

Kein klarer Wortlaut der allgemein gültigen Gesetze schützt uns vor der gewaltsamen Vorenthaltung ihrer Anwendung auf uns.- Keine gerechte Erwägung wird angestellt, was uns denn bei aller Not des Staates und trotz aller unserer Wehrlosigkeit billigerweise denn doch gegeben werden müßte.- Wir spüren nichts, als nur die würgende Faust, die sich um unser kümmerliches Leben legt und sich um keine Gesetze und um keine Objektivität kümmert.-

Wir wissen nicht ob es noch andere Beamtenkategorien gibt, die in Österreich diesem Los der Rechtlosigkeit anheimgefallen sind.- Wir hoffen es nicht.-

Dieses Los treibt uns zum Streben nach Abhilfe.- Wir wollen wenigstens zu den 20.000 wirklich armen, aber gesetzmässig und objektiv Behandelten gehören.-

Wir bemerken, daß die vielfältigen Ausreden über die 'Schwierigkeiten', welche in allen unzähligen Einzelfällen angeblich aus den Wechselbeziehungen zwischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen, etc. erwachsen und immer die Vorenthaltung und Verzögerungen unserer Ansprüche begründen sollen, nicht stichhältig sein können, da schließlich jedes Ministerium dieselben Wechselbeziehungen zum Bundesministerium für Finanzen hat und doch nirgend anderswo solche Folgewirkungen daraus entstehen.- Wir bemerken auch, daß 'technische Schwierigkeiten', welche angeblich den rechtzeitigen erlaßgemäßen Zahlungsanweisungen hindern, nicht stichhältig sind, weil nirgend anderswo diese 'technischen Schwierigkeiten' so derart auftreten, als eben stets bei uns.-

Der Verband der Wildbachverbauungsingenieure hat diese wahrheitsgetreue Schrift verfaßt, weil es das bitterste Schicksal bedeutet, in einem Zustande der Entrechtung leben und arbeiten zu müssen, für welchen wir, - soweit wenigstens unsere Informationen reichen - in Österreich kein zweites Beispiel kennen, denn überall sonstwo werden doch wenigstens die Gesetze und Erlässe verlässlich gehandhabt.-

Wir erheben hiemit Einspruch gegen diesen merkwürdigen Ausnahmezustand und ersuchen um Bekanntgabe, ob dortamts die Absicht besteht denselben noch weiter andauern zu lassen.-"

Quelle: Archiv der Abteilung Forstgeschichte der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien

**Erste Satzungen  
"des Verbandes der Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs**

**§ 1. Name und Sitz.**

Name: Verband der Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs, Sitz: Linz a.D.

**§ 2. Zweck des Verbandes.**

Zusammenschluß der Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs zur Wahrung und Förderung ihrer Standes-, Berufs- und Wirtschaftsinteressen. Der Verband ist politisch parteilos.

Mittel zur Erreichung des Zweckes:

1. Anschluß an die Gewerkschaft der Ingenieure im österreichischen Staatsdienst,
2. sowie Anschluß an andere Vereinigungen, Rechtsschutz der Mitglieder und Einrichtungen der Selbsthilfe,
3. Verfassung von Eingaben und Denkschriften,
4. Beeinflussung der Gesetzgebung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete,
5. Einflußnahme auf die Aus- und Fortbildung der Ingenieure

**§ 3. Mitgliederschaft.**

Als Mitglieder werden aufgenommen alle Ingenieure der Wildbachverbauung mit abgeschlossener Hochschulbildung vom Tage ihres Dienst Eintrittes bis zum Austritte, worunter jedoch die Pensionierung nicht zu verstehen ist. Der Eintritt ist dem Vertrauensmann schriftlich bekanntzugeben.

**§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

Die Mitglieder haben:

a) das Recht:

1. daß ihre Standes-, Berufs- und Wirtschaftsinteressen im Sinne der Satzungen durch den Verband vertreten werden,
2. an den Verbandstagen mit beschließender Stimme teilzunehmen,
3. der aktiven und passiven Wahl für den Verband,

b) die Pflicht:

1. die Satzungen des Verbandes, wie auch die Beschlüsse der Verbandsleitung und des Verbandstages als für sie bindend anzuerkennen,
2. den Verband in jeder Beziehung tatkräftig durch Mitarbeit zu fördern,

## § 5. Austritt und Löschung.

Der Austritt kann rechtsgültig nur mit eingeschriebenem Brief dem Vertrauensobmann angezeigt werden, die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt jedoch aufrecht.

Die Löschung erfolgt, wenn:

1. das Verhalten eines Mitgliedes den Verbandsinteressen zuwiderläuft,
2. der Beitrag nicht rechtzeitig geleistet wird,
3. die Verbandsdisziplin vorsätzlich verletzt wird.

## § 6. Geldmittel des Verbandes.

Sie werden eingebracht durch:

Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jeweils vom Verbandstage bestimmt wird, durch Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

## § 7. Geschäftsstelle.

- a) Die Vertrauensmänner (Stellvertreter) am Sitze des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft und an den Sitzen der Sektionen (Exposituren) für Wildbachverbauung.
- b) Die Verbandsleitung, das ist die Gesamtheit der Vertrauensmänner mit dem Verbandsvorstand, das ist einem Obmann, einem Schriftführer, einem Rechnungsführer, beziehungsweise deren Stellvertretern.

## § 8. Wahl der Geschäftsträger.

- a) Vertrauensmänner: Die Ingenieure der Wildbachverbauung im Staatsamte und jede Sektion (Expositur) für Wildbachverbauung ist ein Wahlkreis, der einen Vertrauensmann (Stellvertreter) stellt. Zur Bewältigung der Geschäfte wird ihm ein Arbeitsausschuß beigeählt.
- b) Der Verbandsvorstand (Obmann, Schriftführer, Rechnungsführer) wird durch sämtliche Verbandsmitglieder mit Stimmenmehrheit im Verbandstage gewählt, ebenso die Stellvertreter.

## § 9. Art der Geschäftgebarung.

1. Verbandsleitungssitzungen werden auf schriftliches Verlangen von zwei Drittel der Verbandsmitglieder oder auf eigenes Ermessen der Verbandsleitung anberaunt. In beiden Fällen ist ein wohlbegründeter Antrag an den Obmann zu stellen und die Sitzung drei Wochen nach Antragstellung bei Bekanntgabe der Tagesordnung anzuberäumen.
2. Die Verbandsleitung ist bei Anwesenheit von drei Viertel der Vertrauensmänner beschlußfähig. Abstimmung erfolgt mit einfacher Stim-

### 3. Ordentlicher Verbandstag.

Zweck desselben ist:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie des Rechnungs= Abschlusses,
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- c) Wahl des Vorstandes und Stellvertreters,
- d) Änderungen der Satzungen,
- e) Beschlußfassung über die Verbandsauflösung,
- f) Festsetzung des Ortes und der Zeit des nächsten Verbandstages.

Anträge für den Verbandstag sind mindestens drei Wochen vor denselben durch den Vertrauensmann bei der Verbandsleitung einzubringen. Die Beschlußfähigkeit des Verbandstages hängt von der Zahl der Anwesenden nicht ab. Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Absesende Mitglieder können durch ihren Vertrauensmann oder durch Bevollmächtigte stimmen.

### 4. Außerordentlicher Verbandstag.

Zweck wie Punkt 3, § 9.

#### § 10. Pflichten der Verbandsleitung und des Obmannes.

1. Der Verbandsleitung obliegt die satzungsgemäße Wahrung der Interessen der Mitglieder. Sie verwaltet das Verbandsvermögen, stellt die zur Beschlußfassung vorzulegenden Anträge sowie den Tätigkeits= und Rechnungsbericht fertig.
2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandstage.
3. Verfassung und Überreichung von Eingaben sowie Denkschriften, Einflußnahme auf die Gesetzgebungen in technischer und wirtschaftlicher Beziehung.
4. Herstellung der Verbindung mit anderen Organisationen zwecks gegenseitiger Unterstützung der Verbandsziele.
5. Der Obmann vertritt den Verband nach außen.

Er und der Schriftführer, beziehungsweise deren Stellvertreter unterzeichnen die Schriftstücke.

#### § 11. Geldverkehr.

Er erfolgt grundsätzlich durch die Postsparkasse.

## § 12. Schiedsgericht.

Dient zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnisse. Jeder Streitteil stellt je zwei Richter. Diese vier Richter wählen ein fünftes Mitglied zu ihrem Obmann. Falls sich die Streitteile über die Person eines Richters oder des Obmannes nicht einigen können, bestimmt die Verbandsleitung dieselben.

Schiedsgerichtsbeschlüsse sind auf Grund einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Berufung kann nur an den Verbandstag erfolgen und wird durch zwei Drittel Mehrheit sämtlicher Verbandsmitglieder endgültig erledigt.

## § 13. Satzungsänderungen

können nur am Verbandstag mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der gültig rechenbaren Mitgliederstimmen erfolgen.

## § 14. Verbandsauflösung

erfolgt nur über Beschluß des Verbandstages mit zwei Drittel Mehrheit der gültig rechenbaren Mitgliederstimmen. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Verbandes beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeit übrig bleibenden Gesamtvermögens in einer dem allgemeinen Vereinsgesetze nicht zuwiderlaufenden Weise.

Im Falle behördlicher Auflösung fällt das Vermögen dem deutschen Unterstützungsverein an der Hochschule für Bodenkultur in Wien zu.

## § 15. Geschäftsgebarung.

Die näheren Einzelheiten der Geschäftsgebarung werden durch eine zu verfassende Geschäftsordnung des Verbandes festgelegt.

Linz, am 26. Februar 1920.

Vorstehende Satzungen wurden mit Erlaß der ob.-öst. Landesregierung Abt.11, Zl. 6990/11 vom 7. April 1920, genehmigt."

Quelle: Archiv der Abteilung Forstgeschichte der Forstlichen Bundesversuchsanstalt

Wasserbauart	Flächenzahl	Flächeninhalt	Flächeninhalt	Flächeninhalt
100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
400,00	400,00	400,00	400,00	400,00
500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
600,00	600,00	600,00	600,00	600,00
700,00	700,00	700,00	700,00	700,00
800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
900,00	900,00	900,00	900,00	900,00
1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00
1100,00	1100,00	1100,00	1100,00	1100,00
1200,00	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00
1300,00	1300,00	1300,00	1300,00	1300,00
1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00
1500,00	1500,00	1500,00	1500,00	1500,00
1600,00	1600,00	1600,00	1600,00	1600,00
1700,00	1700,00	1700,00	1700,00	1700,00
1800,00	1800,00	1800,00	1800,00	1800,00
1900,00	1900,00	1900,00	1900,00	1900,00
2000,00	2000,00	2000,00	2000,00	2000,00

**AUFWAND UND LEISTUNGEN  
des  
SCHUTZWASSERBAUS IN ÖSTERREICH  
1945 - 1987**

F l u ß b a u  
Aufwand

Tabelle 1

J a h r	durchschnittl. Arbeiterstand Mann	Baustellen Anzahl	Bundesmittel Mio. S	Bauvolumen Mio. S
1945	200	5	0,390	0,698
1946	710	12	3,514	5,586
1947	1.010	21	9,360	15,201
1948	2.300	83	29,830	49,668
1949	3.130	145	47,703	78,326
1950	3.790	268	74,329	124,450
1951	4.000	370	83,369	142,491
1952	3.080	325	70,841	119,512
1953	2.610	507	70,016	119,045
1954	2.650	502	107,715	184,290
1955	3.319	483	82,232	137,263
1956	2.762	420	64,916	109,660
1957	1.590	315	48,953	80,971
1958	1.996	286	86,360	144,524
1959	2.320	382	99,314	166,207
1960	2.580	440	120,545	200,060
1961	1.994	460	125,702	208,523
1962	2.030	390	137,610	226,615
1963	1.946	380	138,571	229,745
1964	1.988	233	159,827	261,303
1965	1.781	384	225,996	356,102
1966	2.006	367	319,835	536,058

J a h r	durchschnittl. Arbeiterstand Mann	Baustellen Anzahl	Bundesmittel Mio. S	Bauvolumen Mio. S
1967	2.479	351	332,119	567,834
1968	2.188	356	389,003	607,705
1969	2.028	309	343,337	564,734
1970	1.803	495	351,122	546,726
1971	1.688	489	331,988	587,531
1972	1.309	712	365,485	642,319
1973	913	614	349,277	621,289
1974	880	451	380,709	677,294
1975	907	720	434,724	768,898
1976	987	610	479,493	892,141
1977	829	626	475,053	864,333
1978	784	664	514,621	885,979
1979	847	687	579,022	951,203
1980	860	736	587,138	979,285
1981	945	850	615,119	1.015,136
1982	983	1.008	632,138	1.041,308
1983	974	969	618,846	1.040,627
1984	944	970	618,035	1.017,627
1985	927	986	557,572	951,290
1986	817	1.049	693,673	1.137,845
1987	694	921	619,509	986,324
Summe			12.374,911	20.843,726

Anm.: Die Geldsummen wurden nicht valorisiert und stellen daher absolute Werte dar.

## Wildbach- und Lawinenverbauung

Tabelle 2

## Aufwand

J a h r	durchschnittl. Arbeiterstand Mann	Baustellen Anzahl	Bundesmittel Mio. S	Bauvolumen Mio. S
1945	464	40	1,200	1,692
1946	851	71	2,640	4,096
1947	884	74	8,000	12,156
1948	1.428	119	17,850	27,357
1949	1.779	148	25,400	38,549
1950	2.097	175	28,520	41,735
1951	2.308	188	64,200	90,560
1952	2.025	170	35,740	56,518
1953	1.621	135	43,240	66,272
1954	2.188	182	75,431	114,350
1955	2.434	193	69,720	108,392
1956	2.243	187	64,650	100,696
1957	2.044	170	53,200	86,643
1958	2.609	176	84,170	129,785
1959	3.072	205	104,735	162,889
1960	3.151	207	96,505	154,787
1961	2.762	194	104,689	163,825
1962	2.748	191	113,400	178,233
1963	2.676	191	115,295	182,434
1964	2.437	186	112,000	179,412
1965	2.210	177	167,720	277,290
1966	2.404	194	219,620	346,300

J a h r	durchschnittl. Arbeiterstand Mann	Baustellen Anzahl	Bundesmittel Mio. S	Bauvolumen Mio. S
1967	3.210	232	239,620	367,584
1968	2.928	212	256,149	412,175
1969	2.428	186	215,932	349,229
1970	2.099	182	242,367	397,384
1971	2.156	185	221,078	363,853
1972	2.150	616	244,017	387,855
1973	1.835	654	271,394	449,074
1974	1.962	673	289,581	483,193
1975	1.977	638	326,450	544,103
1976	1.893	616	353,242	584,066
1977	1.762	676	373,818	611,360
1978	1.720	580	404,763	679,340
1979	1.685	591	446,626	754,698
1980	1.669	598	464,236	786,491
1981	1.655	614	497,200	838,038
1982	1.627	701	512,600	865,541
1983	1.630	615	586,058	957,055
1984	1.545	580	591,615	985,840
1985	1.514	765	695,674	1.134,725
1986	1.508	753	738,635	1.191,768
1987	1.493	802	663,901	1.089,761
Summe			10.242,881	16.757,104

Ann.: Die Geldsummen wurden nicht valorisiert und stellen daher absolute Werte dar.

**Gesamter Schutzwasserbau  
Aufwand**

Tabelle 3

Jahr	durchschn. Arbeiterst. Mann	Baustellen Anzahl	Bundesmitt. Mio.S	Bauvolumen Mio.S	Bauvolumen Flußbau %	Bauvolumen WL.V %
1945	664	45	1,590	2,390	29,21	70,79
1946	1.561	83	6,154	9,682	57,69	42,31
1947	1.894	95	17,360	27,357	55,57	44,43
1948	3.728	202	47,680	77,025	64,48	35,52
1949	4.909	293	73,103	116,875	67,02	32,98
1950	5.887	443	102,849	166,185	74,89	25,11
1951	6.308	558	147,569	233,051	61,14	38,86
1952	5.105	495	106,581	176,030	67,89	32,11
1953	4.231	642	113,256	185,317	64,24	35,76
1954	4.838	684	183,146	298,640	61,71	38,29
1955	5.753	676	151,952	245,655	55,88	44,12
1956	5.005	607	129,566	210,356	52,13	47,87
1957	3.634	485	102,153	167,614	48,31	51,69
1958	4.605	462	170,530	274,309	52,69	47,31
1959	5.392	587	204,049	329,096	50,50	49,50
1960	5.731	647	217,050	354,847	56,38	43,62
1961	4.756	654	230,391	372,348	56,00	44,00
1962	4,778	581	251,010	404,848	55,98	44,02
1963	4.622	571	253,866	412,179	55,74	44,26
1964	4.425	419	271,827	440,715	59,29	40,71
1965	3.991	561	393,716	633,392	56,22	43,78
1966	4.410	561	539,455	882,358	60,75	39,25

Anm.: Die Geldsummen wurden nicht valorisiert und stellen daher absolute Werte dar.

Jahr	durchschn. Arbeiterst. Mann	Baustellen Anzahl	Bundesmitt. Mio. S	Bauvolumen Mio. S	Bauvolumen Flußbau %	Bauvolumen WLV %
1967	5.689	583	571,739	935,418	60,70	39,30
1968	5.116	568	645,152	1.019,880	59,59	40,41
1969	4.456	495	559,269	913,963	61,79	38,21
1970	3.902	677	593,489	944,110	57,91	42,09
1971	3.844	674	553,066	951,384	61,76	38,24
1972	3.459	1.328	609,502	1.030,174	62,35	37,65
1973	2.748	1.268	620,671	1.070,363	58,04	41,96
1974	2.842	1.124	670,290	1.160,487	58,36	41,64
1975	2.884	1.358	761,174	1.313,001	58,56	41,44
1976	2.880	1.226	832,735	1.476,207	60,43	39,57
1977	2.591	1.302	848,871	1.475,693	58,57	41,43
1978	2.504	1.244	919,384	1.565,319	56,60	43,40
1979	2.532	1.278	1.025,648	1.705,901	55,76	44,24
1980	2.529	1.334	1.051,374	1.765,776	55,46	44,54
1981	2.600	1.464	1.112,319	1.853,174	54,78	45,22
1982	2.610	1.709	1.144,738	1.997,849	54,61	45,39
1983	2.604	1.584	1.204,904	1.997,682	52,09	47,91
1984	2.489	1.550	1.209,650	2.003,467	50,79	49,21
1985	2.441	1.751	1.253,246	2.086,015	45,60	54,40
1986	2.325	1.802	1.432,308	2.329,613	48,84	51,16
1987	2.187	1.723	1.283,410	2.076,085	47,51	52,49
Summe			22.617,792	37.600,835		

## Mittel des Katastrophenfonds für den Schutzwasserbau

Tabelle 4

in Millionen Schilling

Jahr	Flußbau	%	Wildbach- u. Lawinerverbauung	%	Schutzwasserbau gesamt	% vom Bau- volum.
1967	101,440	56,00	79,703	44,00	181,143	19,36
1968	139,705	53,81	119,929	46,19	259,634	25,46
1969	165,573	55,73	131,503	44,27	297,076	32,50
1970	198,992	53,89	170,230	46,11	369,222	39,11
1971	205,731	55,98	161,790	44,02	367,521	38,63
1972	216,766	55,98	170,467	44,02	387,233	37,59
1973	256,330	52,05	236,143	47,95	492,473	46,01
1974	287,638	56,18	224,329	43,82	511,967	44,12
1975	305,854	55,76	242,671	44,24	548,525	41,78
1976	320,298	55,48	256,973	44,52	577,271	39,11
1977	385,024	54,90	316,318	45,10	701,342	47,53
1978	426,221	54,72	352,663	45,28	778,884	49,76
1979	492,749	55,16	400,573	44,84	893,322	57,37
1980	529,233	54,31	445,223	45,69	974,456	55,19
1981	566,343	53,69	488,534	46,31	1.054,877	56,92
1982	590,570	53,53	512,600	46,47	1.103,170	57,85
1983	567,005	50,84	548,364	49,16	1.115,369	55,83
1984	579,907	50,44	569,747	49,56	1.149,654	57,38
1985	582,885	46,32	675,563	53,68	1.258,448	60,33
1986	670,284	48,28	718,003	51,72	1.388,287	59,59
1987	604,583	47,85	658,962	52,15	1.263,545	60,86
Summe	8.193,131		7.480,288		15.673,419	

Anm.: Die Geldsummen wurden nicht valorisiert und stellen daher absolute Werte dar.

F l u ß b a u  
Leistungen

Tabelle 5

J a h r	reguliert km	instandgesetzt km	vor Hochwas. geschützt ha	Vorflut geschaffen ha
1945	--	7,30	105	73
1946	19,20	44,10	640	445
1947	27,30	62,50	910	630
1948	65,70	142,50	2.080	1.440
1949	84,50	194,00	2.800	1.960
1950	102,00	234,00	3.400	2.360
1951	94,00	216,00	3.120	2.180
1952	80,00	185,00	2.670	1.860
1953	80,13	237,84	2.826	1.326
1954	74,36	272,13	3.385	875
1955	96,86	192,18	3.533	699
1956	87,51	175,22	2.923	792
1957	68,74	119,63	1.353	584
1958	67,80	82,73	2.092	627
1959	83,67	88,87	1.270	950
1960	84,18	95,87	1.409	478
1961	91,43	158,57	3.765	1.327
1962	103,85	167,31	2.795	1.363
1963	103,69	103,51	2.196	1.232
1964	106,79	106,71	2.190	1.058
1965	89,15	107,20	2.289	851
1966	124,45	331,58	5.760	1.167

J a h r	reguliert km	instandgesetzt km	vor Hochwas. geschützt ha	Vorflut geschaffen ha
1967	140,39	375,11	9.060	5.670
1968	155,56	178,85	4.489	1.444
1969	131,64	149,33	4.144	2.180
1970	149,68	172,23	3.643	2.215
1971	162,96	245,55	6.027	1.989
1972	175,60	268,26	6.012	1.405
1973	135,26	286,41	3.262	1.382
1974	150,33	314,03	3.881	1.731
1975	145,28	330,39	3.506	1.255
1976	176,43	341,76	3.373	1.379
1977	160,80	250,69	2.632	1.133
1978	147,67	308,70	4.063	1.322
1979	132,77	364,64	3.246	926
1980	163,22	273,62	2.718	1.097
1981	169,39	571,66	2.841	1.267
1982	153,75	664,44	2.818	1.019
1983	182,19	746,03	2.799	874
1984	181,22	754,49	3.614	763
1985	175,40	1.020,74	4.225	744
1986	181,01	950,56	3.644	402
1987	136,75	1.084,28	2.636	344
Summe	5.042,61	12.976,52	136.143	92.592

## Wildbach- und Lawinenverbauung

Tabelle 6

## Leistungen

Jahr	Querwerke Stück	Längswerke neu lfm	Bach- röpfung m³	Regulierun- gen Entwässer. lfm	Schneebrük- ken, Schnee- rechen usw. lfm	Schnee- stützkörper Stück	Aufforst., Be- buschung ha
1945	170	6.363	5.765	2.232	281	--	1,09
1946	379	10.595	17.550	5.127	610	--	3,76
1947	391	10.664	18.241	5.985	465	3	3,54
1948	686	19.044	24.777	12.655	334	--	4,37
1949	1.318	30.126	61.071	12.064	108	--	6,40
1950	1.503	24.493	72.860	12.737	93	--	101,95
1951	1.562	32.185	144.330	18.761	1.330	25	351,92
1952	1.185	27.013	127.505	12.229	1.857	36	296,05
1953	1.282	18.198	112.235	14.393	1.537	77	111,09
1954	1.378	24.176	147.998	20.644	3.625	446	176,56
1955	1.638	30.337	191.565	20.681	5.194	994	222,15
1956	1.682	27.606	176.110	17.867	12.680	449	388,08
1957	1.295	20.627	120.736	13.842	3.455	398	136,67
1958	1.249	20.244	408.503	16.099	2.556	278	139,79
1959	1.527	28.989	581.812	19.458	3.106	736	145,82
1960	1.645	34.318	335.467	24.590	5.943	60	163,01
1961	1.397	22.792	237.619	27.198	3.337	183	204,85
1962	1.228	19.379	264.948	30.121	1.751	354	151,01
1963	1.380	27.057	309.058	24.677	5.087	146	378,99
1964	1.350	23.004	203.967	23.419	4.308	41	375,50
1965	1.224	21.120	369.679	27.866	4.710	48	211,70
1966	1.677	30.743	1.530.164	21.330	3.853	18	357,55

Jahr	Querwerke neu Stück	Längswerke neu lfm	Bach- räumung (m <sup>3</sup> )	Regulierun- gen Entwässer. lfm	Schneebrük- ken,Schnee- rechen usw lfm	Schnee- stützkörper Stück	Aufforst., Be- buschung ha
1967	2.471	38.042	1.651.217	54.746	6.230	114	262,73
1968	1.992	36.715	342.595	42.897	5.749	259	312,05
1969	1.816	26.458	352.941	29.938	6.307	104	250,76
1970	1.492	26.479	587.725	37.385	5.805	1.425	231,57
1971	1.675	30.837	523.776	32.705	6.632	1.544	180,68
1972	1.267	21.593	557.324	26.450	3.862	1.322	256,00
1973	1.081	18.025	282.191	38.162	4.899	114	130,00
1974	1.477	22.258	415.778	34.147	7.428	549	117,00
1975	1.460	24.477	550.699	34.045	7.785	262	101,00
1976	1.468	16.487	524.298	35.063	5.596	436	141,00
1977	1.419	27.984	344.052	27.627	5.985	192	107,00
1978	1.135	19.428	304.441	28.544	9.052	122	71,00
1979	1.357	32.612	357.671	27.914	9.743	82	89,00
1980	1.262	19.450	324.805	28.934	13.366	224	65,00
1981	1.307	22.756	282.037	28.146	16.309	227	58,00
1982	1.233	31.217	373.503	23.131	13.380	891	87,00
1983	1.500	27.989	545.801	28.556	13.766	191	150,00
1984	1.587	29.188	283.282	20.602	15.460	800	80,00
1985	1.347	34.071	620.104	29.131	14.743	162	150,00
1986	1.755	40.409	407.707	22.603	20.079	392	113,00
1987	1.460	35.231	1.058.039	19.700	25.158	213	119,00
Summe	58.707	1.090.779	16.151.946	1.034.401	283.504	13.917	7.013,64

Quellen: 1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Sektion IV und Gruppe V C  
2. ANONYMUS, Hochwasser, Muren, Lawinen; Schriftenreihe "Wasserwirtschaft"  
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Heft 2, Wien 1973

**Katalog von Argumenten  
für und gegen eine Verlängerung der Wildbach- und  
Lawinerverbauung**

**A Argumente für eine Verlängerung**

**Juni 1919**

"Die bisherige staatliche Verwaltung mit ihrer Zersplitterung entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Der Geschäftsgang aller Verwaltungszweige einschließlich des technischen, landwirtschaftlichen und forstlichen Dienstes ist schwerfällig und infolge des führenden Einflusses von Nichtfachleuten, vielfach starr den Gesetzen angepaßt, ohne Rücksicht auf Zweckmäßigkeit, Einfachheit und ohne Berücksichtigung des wirklichen Volksbedürfnisses geleitet.

Gerade auf allen technisch-volkswirtschaftlichen Gebieten macht sich die Schwerfälligkeit und Wesensfremdheit dieses bürokratischen Verwaltungsapparates stärker fühlbar als in irgend welchen anderen Verwaltungszweigen, und das neuauftretende Wirtschaftsleben leidet schwer darunter.

Die Vereinfachung des Geschäftsganges und damit im Zusammenhange des Instanzenzuges ist in allen Verwaltungszweigen eine dringende Notwendigkeit.

Das Vielschreiben und Vielberichten muß zugunsten des Raschhandelns eingeschränkt werden. Jede Gruppe, jede Bauleitung, jede Abteilung, jede Stelle muß ihren abgegrenzten Wirkungskreis zugewiesen erhalten, innerhalb dessen sie unter eigener Verantwortung, und zwar verwaltungstechnisch, bautechnisch und finanziell selbständig handeln kann."

Quelle: Archiv der Abteilung Forstgeschichte der Forstlichen Bundesversuchsanstalt; Antrag der Bodenkulturämter Tirols auf Schaffung von Landesämtern für Bauwesen und Bodenkultur

**21. August 1953**

"Nicht nur von Niederösterreich, sondern auch von den meisten der österreichischen Bundesländer wurde bisher der Standpunkt vertreten, daß es ein Fehler ist, wenn die Angelegenheit der Wildbachverbauung in unmittelbarer Bundesverwaltung geführt wird. (Der Fehler liegt darin, daß sämtliche übrigen Bauangelegenheiten teils in Landesverwaltung (Baupolizei, Hochbauwesen des Landes), teils in mittelbarer Bundesverwaltung (Bundesstraßen, Bundesgebäude, Wasserbau), geführt werden und ebenso das Forstwesen in mittelbarer Bundesverwaltung. Die Wildbachverbauung steht jedoch insbesondere mit dem Wasserbau und dem Forstwesen in so enger Berührung, daß die Herauslösung und Führung in unmittelbarer Bundesverwaltung zu zahllosen Schwierigkeiten führt.) Läßt sich doch schon rein örtlich ein Aufforstungsgebiet und ein Wasserbau von einer Wildbachverbauung niemals objektiv abgrenzen. Wenn die Wildbachverbauung in mittelbarer Bundesverwaltung geführt wird, kann ohne

Es ist daher schon aus grundsätzlichen Erwägungen wie auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein zwingendes Gebot, auch die Wildbachverbauung in die mittelbare Bundesverwaltung überzuführen. Hierbei bleibt dem Bund durch das Recht der Gesetzgebung und obersten Weisungsgewalt sowie Finanzierung eine weitestgehende Einflußnahme im Interesse einer einheitlichen Behandlung gesichert."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Archiv der Abteilung V C 6, Zl. 533 - 1953; Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an Bundesminister Franz THOMA vom 21.8.1953

#### 1. April 1961

"Dr. KLAUS steht auf dem Standpunkt, daß eine den natürlichen, vernünftigen und praktischen Postulaten folgende Kompetenzverteilung auch die wirtschaftlichste und sparsamste Verwaltung mit sich bringen müßte, weil Irrtümer, Umwege und Fehllösungen sich immer als kostspielig erweisen."

Quelle: Salzburger Nachrichten vom 1.4.1961, Seite 7

#### 2. Juli 1985

"Die Länder, die bereits bisher aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erhebliche finanzielle Mittel für Maßnahmen der Wildbach- und Lavinenverbauung aufgebracht haben, sind durchaus in der Lage, diese Aufgaben selbst wahrzunehmen. Durch die Verwirklichung dieser Forderung könnten in der Praxis häufig auftretende Koordinierungsprobleme (Abgrenzung Wildbach- und Flußverbauung, Abstimmung der Bauprogramme, räumliche Distanz zu den Zentralbehörden) vermieden werden. Dazu kommt, daß die Wildbach- und Lavinenverbauung so eng mit dem Wasserrecht und dem Forstwesen verknüpft ist, daß die im Gegensatz zu den vorerwähnten Sachgebieten unterschiedliche Vollziehung durch unmittelbare Bundesbehörden unsystematisch ist."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C; Forderungskatalog der Länder; Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich vom 2.7.1985, Punkt 12

#### 21. April 1988:

"Der Dienstzweig ist seit einiger Zeit einer jährlich zunehmenden Bürokratisierung ausgesetzt.

Langsame Entscheidungsprozesse, besonders bei Anschaffungen, führen oft zu einer Behinderung des Baubetriebes.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist nach Ansicht dieser Kollegen nicht mehr in der Lage, die Bedeutung des Dienstzweiges in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Trotz jahrzehntelanger Forderungen fehlt noch immer ein entscheidender Versicherungsschutz für Beamte im Baudienst bei Haftpflichtfällen, der im Landesdienst sowie bei privaten Baufirmen eine Selbstverständlichkeit ist.

Die Anschaffungskompetenzen werden bei den Ländern höher eingeschätzt.

In der Landesverwaltung ergeben sich durch bessere Einstufungen und die generelle Erreichbarkeit der Dienstklasse VIII für Akademiker bessere berufliche Chancen. Höheres Lebens Einkommen und diverse Sozialleistungen bilden rein finanziell vermehrte berufliche Anreize im Landesdienst.

Generell sollten durch die örtliche Nähe des Entscheidungsträgers die Entscheidungsprozesse verkürzt werden."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C; Denkschrift des Vereines der Diplomingenieure der Wildbach- und Lawinenerverbauung Österreichs vom 21.4.1988

---

Anmerkung: siehe auch Nummer 43

## B Argumente gegen eine Verländerung oder Eingliederung in den Wasserbau

13. April 1883

"Es dürfte auch nicht ungemessen sein hervorzuheben, daß solche Unternehmungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer zumeist mit einer erheblichen Concurrenz des Staatsschatzes zur Ausführung gelangen dürften, ein Umstand, welcher, wenn er auch an und für sich für die Entscheidung der Competenzfrage nicht maßgebend sein, doch im Falle eines etwaigen Zweifels hierüber nicht ohne Gewicht bleiben kann.

Auch kann es sich treffen, daß Unternehmungen der in Rede stehenden Art an Gewässern zur Ausführung zu gelangen haben, die als Grenzgewässer theils einem, theils einem zweiten Lande angehören, in welchem Falle die Einheit des Gesetzes einen entschiedenen Vortheil gegenüber verschiedenen Landesgesetzen gewähren würde."

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Dep. IV, Zl. 4956/231 ex 1883; Vortrag des Ackerbauministers Julius Grafen FALKENHAYN an den Kaiser

18. April 1920

"Beurteilung der Verbauungsnotwendigkeit vom Standpunkte des gesamtstaatlichen Interesses. Für die Verbauungsarbeiten, deren Wirkung sich bis in die, vor Landesgrenzen nicht halt machenden Hauptwasseradern äußert, ist zwecks gerechter Beurteilung der allfälligen Beitragsleistung der Gesamtheit zu den Verbauungskosten die Beibehaltung des gegenwärtigen Vorganges geboten.

In erhöhtem Maße bezüglich Verbauungen von internationaler Bedeutung /z.B. Rheingebiet/; bestand ja die Absicht, den Verbauungsdienst zu internationalisieren.

Doch auch für die Subventionierung von Verbauungsarbeiten, deren Wirkung auf einzelne Länder beschränkt bleibt, was sich endgiltig nicht immer gleich bestimmen läßt, erscheint die Aufteilung der Subvention nach einem vorher bestimmten Schlüssel schwer möglich und ist die freie Verfügbarkeit der bezüglichen Mittel einer Zentrale vorzubehalten.

Die vielen Zusammenhänge der Wildbachverbauung mit der Forstaufsicht, welch' letztere auch nicht länderweise, sondern vom gesamtstaatlichen Gesichtspunkte zu behandeln wäre."

Quelle: Archiv des Verbandes der Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs

4. März 1946

"Ihr seid zu dem Entschluß gekommen, daß die Wildbachverbauung eine eigene

Band. Ich halte das nicht für zweckmäßig; wir werden insbesondere in den größeren Bundesländern im Nachteil sein, in denen die Abteilungen der Landeshauptmannschaft sehr groß sind, während wir doch einen beschränkten Personalstand haben. Zudem müssen wir in diesem Falle die Agenden einer selbständigen Abteilung: Personal, Geld, Beschaffung der Baumaterialien usw. übernehmen, die uns sehr stark belasten und für die uns infolge unserer Kleinheit auch die notwendige Durchschlagskraft fehlt."

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 19.826-V/15/1948; aus einem Brief von Robert HAMPEL an Oswald WAGNER vom 4.3.1946

22. Oktober 1952

"Was jedoch die Frage der Unterstellung unter die Wasserbauverwaltung anbelangt muß eindeutig festgestellt werden, daß die Wildbach- und Lawinerverbauung eine Angelegenheit der Forstwirtschaft ist, da neben den notwendigen technischen Arbeiten jene im forsttechnischen System begründeten forstlich biologischen und wirtschaftlichen Maßnahmen einen unbedingt erforderlichen Hauptbestandteil der Verbauungsarbeiten bilden, für deren Beurteilung dem Leiter der Wasserbauverwaltung die fachlichen Voraussetzungen fehlen. ...

Der Finanzreferent eines Landes hat die nicht widmungsmäßige Verwendung der für Wildbachverbauungszwecke dem Bundeslande zufließenden Bundesbeiträge im Falle bestehender Notwendigkeiten im Lande für andere Zwecke z.B. Straßenbau mit seltener Offenheit propagiert. Diese Äußerung ist keineswegs als eine linguistische Entgleisung zu werten, sondern ist in der Praxis schon bei den seit längerer Zeit veränderten Agrarbehörden in Erscheinung getreten. Nicht nur, daß Gewerbetreibende, Frächter und andere Unternehmer oft monate- ja selbst jahrelang auf ihren Verdienst warten müssen, entstanden sogar Komplikationen bei der Lohnauszahlung der Arbeiter, weil die vorhandenen Bundesgelder angeblich wichtigeren, allerdings nicht widmungsmäßigen Arbeiten überantwortet wurden.

Die Wildbachverbauung hat aber nicht nur mit der Wasserbauverwaltung Verbindung aufrecht zu erhalten, sondern muß auch mit anderen Dienststellen und hier in erster Linie mit der Forstwirtschaft Kontakt haben.

Die aus wirtschaftlichen und Konjunkturgründen in den letzten Jahrzehnten vorgenommenen schweren Eingriffe in die Waldsubstanz des Landes Österreich haben selbst in Laienkreisen und besonders in der Gebirgsbauernschaft schwere Bedenken im Hinblick auf kommende Hochwasser- und Lawinenkatastrophen ausgelöst. Die Landesforstinspektionen sind darum bei der weiteren Entnahme von Holz aus den Einzugsgebieten gefährlicher Wildbäche mit den Wildbachverbauungssektionen übereingekommen, bei der Erteilung von Schlägerungs- und Lieferungsbewilligungen gemeinsam vorzugehen und durch strengste Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen die Katastrophen zwar nicht zu verhindern, aber doch weitgehend zu mildern. Dasselbe gilt auch für eine ständige Zusammenarbeit mit den Organen die mit der Almbewirtschaftung befaßt sind, nachdem nur eine geregelte Bewirtschaftung des gesamten Einzugsgebietes der wesentliche Garant dafür ist, daß der Wasserhaushalt auf das günstigste beeinflusst wird und Wildbachschäden weitmöglichst verhindert werden.

Allen diesen vielfältigen Aufgaben ist nur der Forsttechniker der Wildbach-

wirtschaft gewachsen, während der Wasserbauer als Bauingenieur über selbstverständlich höhere technische Kenntnisse verfügt, aber nicht in der Lage ist, die der Wildbachverbauung gestellten Aufgaben zu meistern. ...

Eines der wichtigsten Argumente der Vernunft gegen eine Verlängerung der Wildbachverbauung ist aber die unbedingt notwendige zentrale Bewirtschaftung des technischen Personals und zwar aus folgenden Gründen.

- 1.) Die Hochwasser- und Lawinenkatastrophen treten in Stärke und Periodizität vollkommen ungleichmäßig in den einzelnen Bundesländern auf. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit Personal dorthin zu dirigieren, wo gerade die meiste Arbeit zu bewältigen ist. Bei einer Verlängerung wäre ein derartiger Vorgang unmöglich und es ergäbe sich in diesem Falle die Notwendigkeit, Kräfte zusätzlich aufzunehmen. Nach Ablauf dieser Arbeitsdrangperiode wären diese wieder überflüssig jedoch deren Unterbringung in einem anderen Dienstzweig zufolge ihrer schon an der Hochschule spezialisierten Ausbildung nicht so ohne weiteres möglich.
- 2.) Durch verschiedene Umstände wie politische Dienstunfähigkeit oder Todesfall müßten eventuell in einem Bundeslande noch unreife Beamte in leitende Stellungen kommen, ein Vorgang der sowohl dem Dienstzweig selbst, als auch dem betreffenden Beamten späterhin nur zum Nachteile gereichen würde. Bei zentraler Lenkung ist die Besetzung solcher Stellen durch erprobte, ältere Kräfte ohne weiteres in kürzester Frist möglich. ...
- 3.) Die praktische Ausbildung des Forsttechnikers der Wildbachverbauung erheischt eine möglichst allumfassende Kenntnis der Verhältnisse in den einzelnen Bachgebieten. Schon in ein und demselben Bundesland verhalten sich die einzelnen Wildbäche grundverschieden. Geologischer Aufbau des Sammelgebietes, klimatische Verhältnisse, Bewirtschaftung der Wälder und Almen usw. ergeben eine Reihe von Fragen die bei der Verbauung eines Wildbaches volle Beachtung finden müssen. Eine Verbauung von Wildbächen nach Schema F wäre von vornherein zum Scheitern verurteilt.
- 4.) Diese praktische Ausbildung des jungen Forsttechnikers zu fördern, dienen nachstehende von der Zentralstelle bestens unterstützte Maßnahmen:
  - a) Versetzung von jungen Beamten in verschiedene Bundesländer in entsprechenden Zeiträumen.
  - b) Versetzung innerhalb des Bundeslandes selbst zu verschiedenen Gebietsbauleitungen
  - c) Teilnahme an Exkursionen in andere Bundesländer oder selbst ins Ausland zur Erweiterung des fachlichen Horizontes.
  - d) Herausgabe einer fachlichen Verbandzeitschrift durch den Verein der Dipl.Ing. der Wildbach- und Lawinenverbauung Österreichs unter Mitwirkung der besten Fachkräfte der Wildbachverbauung.

Alle diese Ausbildungsmöglichkeiten würden bei einer Verlängerung nicht mehr aktuell sein, da es sich bei schon veränderten Dienstzweigen gezeigt hat, daß die Verbindungen zu anderen Bundesländern bald abreißen und keine Füh-

Quelle: Archiv der Abteilung Forstgeschichte der Forstlichen Bundesversuchsanstalt; Äußerungen des Vereines der Dipl.Ing. der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 22.10.1952

25. Oktober 1952:

"Die bundesunmittelbare Stellung der Wildbach- und Lawinenverbauung hat sich nunmehr durch 70 Jahre auf das Beste bewährt und auch im Auslande volle Anerkennung gefunden. Sie hat sich für das Fach so gut ausgewirkt, daß heute Österreich zum führenden europäischen Lande auf dem Gebiete der Wildbach- und Lawinenverbauung zählt. Wie aus einer diesjährigen Bereisung der südfranzösischen klassischen Wildbachgebiete einwandfrei zu ersehen war, hat die österreichische Wildbachverbauung mit ihren sparsamen, naturverbundenen Bauweisen die seit 100 Jahren führend gewesene französische Wildbachverbauung überholen können. Diese erfolgreiche Entwicklung ist wohl der beste Beweis für die Richtigkeit der bisher im österreichischen Staatswesen innegehabten Stellung dieses Dienstzweiges.

Der Kampf gegen die Erosionen wird heute in allen Staaten der Erde zentral gelenkt, da diese Frage auch mit dem zunehmenden Bevölkerungsdrucke zusammenhängt. Wie auf dem diesjährigen FAO-Kongresse über Erosion und Wildbachverbauung in Evians zu ersehen war, entwickelt sich das Erosionsproblem zu einer internationalen Angelegenheit. Bei der kommenden gemeinsamen Bearbeitung dieser Fragen kann Österreich in Europa nur dann eine führende Stellung unter den beteiligten Staaten einnehmen, bzw. diese beibehalten, wenn die Wildbachverbauung wie bisher bundesunmittelbar weitergeführt und nicht vom dezentralisierten kleinen Standpunkte eines Bundeslandes aus betrachtet und gelenkt wird.

Das Erosionsproblem und die Verbauung der alpinen Wildbäche hängt untrennbar mit der Wald- und Wasserfrage zusammen, d.h. daß der jeweilige Zustand der Wälder für den Wasser- und Geschiebehaushalt der Einzugsgebiete maßgeblich ist, das Problem ist also ein forstliches.

...  
Eine weitere Begründung der Zugehörigkeit zum Forstwesen liegt auch in der Anwendung des forsttechnischen Systems der Wildbach- und Lawinenverbauung, welches seit der Gründung der Wildbachverbauung, besonders aber in den letzten Jahren, durch weitestgehende Einbeziehung forstlich-biologischer Maßnahmen anerkannte Erfolge brachte. Durch die Verwertung der Ergebnisse moderner Wissensgebiete, wie der Vegetationskunde und der Pflanzensoziologie, ist ein weiterer Ausbau dieses Systems vorgesehen. Durch die bundesunmittelbare Stellung des Dienstzweiges war und ist es möglich die fachlichen Erkenntnisse in der praktischen Wildbach- und auch in der Lawinenverbauung der einzelnen Sektionen in den Bundesländern, sowie alle Forschungsergebnisse sämtlichen öffentlichen und privaten Fachgruppen des Verbauungsdienstes zuzuleiten, ohne hiefür eine eigene kostspielige Forschungsstelle zu unterhalten. Dieser Vorteil für die Weiterentwicklung des Faches ist unüberbietbar und nur durch die bundesunmittelbare Eingliederung bedingt. Eine Eingliederung in die mittelbare Bundesverwaltung würde sonach auch eine wissenschaftliche und fachliche Dezentralisierung bedeuten...

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat auch die Aufgabe, bei Katastrophen unmittelbar helfend einzugreifen. Gegen Wildbach- und Lawinenkatastrophen ist ein Schutz mittels dezentralisierter Einrichtungen unmöglich, denn Ka-

suchen erfahrungsgemäß jeweils nur einzelne Bundesländer heim. Bisher konnte der Ausgleich im Personal- und Sachaufwand stets dadurch geschehen, daß Ingenieure von den verschonten Ländern abgezogen und in die Schadensgebiete abgegeben wurden. Nach allfälliger Überführung in die mittelbare Bundesverwaltung würden diese Personaldispositionen nicht mehr möglich sein. Jedes Land müßte sich mit einer festen Personenziffer abfinden. Hingegen ermöglicht die bundesunmittelbare Stellung ohne weiteres sowohl Baumaschinen als auch Großgeräte aller Art einschließlich des erforderlichen Personales und der Facharbeiter sofort an die Katastrophenstellen abzuordnen und dort auf unbestimmte Zeit in Arbeit zu stellen. Dieser Vorgang ist bei einer "verländerten" Wildbachverbauung vollständig unmöglich, so daß eine sofortige Hilfeleistung für die betroffenen Gebiete ausgeschlossen wäre...

Bei einer Änderung der derzeitigen bundesunmittelbaren Stellung kann die Einheitlichkeit des Fachpersonales auf die Dauer nicht gewahrt bleiben. Ein forstlicher Dienstzweig, wie ihn die Wildbach- und Lawinenverbauung darstellt, könnte sich im Rahmen der Landesbauämter überhaupt nicht weiterentwickeln. Dieser Dienstzweig würde langsam aber sicher zerfallen ... Dieser Zerfall in Splitterbetriebe würde noch durch eine geologisch-extreme Auffassung in Verbauungsgedanken beschleunigt werden, welche in den einzelnen Ländern zu erwarten ist, denn es bedurfte bisher selbst bei der zentralen und straffen Führung des Dienstzweiges der vollsten Aufmerksamkeit um das Fach einheitlich und geschlossen fortzuentwickeln.

Das Sonderfach der Wildbach- und Lawinenverbauung kann weniger wie andere Fächer nur rein theoretisch gelehrt werden, es muß in langjähriger Praxis den Wildbachverbauungsingenieur erst heranbilden. Die Praxis hat unwiderleglich bewiesen, daß ein Ingenieur umso brauchbarer und tüchtiger war, in je mehr Ländern zu arbeiten er Gelegenheit hatte.

Der zunehmende und teilweise forcierte Ausbau der Wasserkräfte in allen Gebirgsländern Europas hat tiefe Eingriffe in den Geschiebehauhalt der Bergbäche verursacht, deren folgenschwere Auswirkungen sich bereits langsam abzuzeichnen beginnen. Es handelt sich um Ableitung von Wildbächen in andere Wasserschcheiden oder um Wasserabzapfungen im eigenen Einzugsgebiete, wodurch die Verwitterungsprodukte der Berge nicht mehr in der bisher natürlichen Form talwärts gelangen können. Die erfolgreiche Bearbeitung dieses, für alle Bergbewohner lebenswichtigen Problem, kann nur auf großer, wenn nicht internationaler Basis erfolgen; es ist ein Erosionsproblem zu dessen Lösung nur die Wildbachverbauungsämter der betreffenden europäischen Staaten berufen sind ...

Vom energiewirtschaftlichen Standpunkte Österreichs betrachtet ist es notwendig die Verbauung solcher Wildbäche, die den klaglosen Betrieb von Großwasserkraftanlagen gewährleisten müssen, in der bisherigen Form sowohl verbauungstechnisch, als auch finanzierungsmäßig zentral zu lenken; dies ist aber bei einer 'länderweisen' Verankerung des Erosionsproblems nicht möglich oder führt zumindest zu Fehlleitungen bzw. ungünstigen Beeinflussungen nicht fachlicher Art. Hier handelt es sich um Wildbachverbauungen, die gegen das vorzeitige Verlanden von Speicherbecken zu errichten sind und um den Schutz verschiedener Baulichkeiten der Kraftwerke gegen Lawinenschläge.

Die Verbauung von Lawinen ist ebenfalls wie die Verbauung der Wildbäche eine unmittelbare Angelegenheit des Bundes, für deren fachgemäße Behandlung sich die bundesstaatlichen Wildbach- und Lawinenverbauungsämter nur zufolge ihrer jahrzehntelangen Unabhängigkeit einen entsprechenden Erfahrungsschatz

Die Fortsetzung der begonnenen Anlage eines das ganze Bundesgebiet umfassenden Lawinenkatasters müßte bei einer allfälligen 'Verlängerung' eingestellt werden, wodurch für die Volkswirtschaft, dem Fremdenverkehr und auch der Nachwelt wertvolles Material verloren gehen würde. ...

Das ständige Einvernehmen der Wildbachverbauungs-Sektionen mit den betreffenden Landesregierungen ist durch die bisherige bundesunmittelbare Stellung der Wildbachverbauung auch für die Zukunft gewährleistet. Die Sektionen sind ausnahmslos verhalten, in jedem Einzelfalle mit den zuständigen Stellen des Landes (Baudirektion, Abteilung für Wasserbau, Kulturtechnik, Forstwesen usw.) noch vor der Verfassung von Projekten und vor Baubeginn das Einvernehmen herzustellen. In dieser Hinsicht sind Klagen oder Beschwerden niemals bekannt geworden. Die Landesregierungen haben Gelegenheit zu jedem Verbauprojekt und zur Finanzierung desselben Stellung zu nehmen und ein Landesvertreter nimmt jedesmal an den örtlichen Projektüberprüfungen teil. Die Jahresarbeitsprogramme werden der Landesregierung von der Sektion jeweils zur Stellungnahme vorgelegt oder gemeinsam aufgestellt. ...

Der Bundesbeitrag aus Bundesmitteln zu den Kosten der Wildbach- und Lawinenverbauung beträgt bis 75 %, in Vorarlberg (Rheinwildbäche) bis 85 %. Aus dieser Beitragsleistung ergibt sich, daß die Hoheitsverwaltung im Falle einer 'Verlängerung' der Wildbach- und Lawinenverbauung auf den ihr zustehenden ausschlaggebenden Einfluß auf die gebietsweise Aufteilung in jedem einzelnen Bundesland nicht verzichten kann. Es ist daher eine Ausschaltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei Zuweisung und Aufteilung der Bundesmittel unmöglich."

Quelle: Bundesministerium für Land- Forstwirtschaft, Archiv der Abteilung V C 6, Zl. 5484-Pr.50, Stellungnahme der Abteilung 15 vom 25.10.1952

## November 1953

"Die Bundesbahn arbeitet seit nahezu 70 Jahren mit der Wildbachverbauung zusammen und ist bei ungefähr jedem dritten Wildbache, der in den Alpenländern verbaut wird, mit einem Interessentenbeitrage von rund 10 % der Kosten beteiligt. Dieser Prozentsatz entspricht ungefähr dem großen Durchschnitt an einigen hundert Bauvorhaben der Wildbachverbauung. Der Beitrag richtet sich nach der Gefährdung der Bahn durch traversierende Wildbäche, welche von etwa 3 % aufwärts bis zu 100 % bewertet wird. Der letztgenannte hohe Beitrag wurde beispielsweise bei der Verbauung der Stubache in Salzburg geleistet, für welche Spezialarbeit die Bundesbahn der Wildbachverbaungs-Sektion Salzburg rund zehn Millionen Schilling zur Verfügung stellte.

Durch die jahrzehntelange Zusammenarbeit sind wir zur Überzeugung gelangt, daß die bisherige Organisation der Wildbachverbauung allen Ansprüchen der Praxis voll und ganz genügt und daß ihre bundesunmittelbare Stellung eine derart gute Anpassung an die stets wechselnden Bausituationen gezeigt hat, daß diese durch keine andere Organisationsform überboten werden kann. Das Erosions- bzw. Wildbachproblem ist in allen europäischen Staaten eine Angelegenheit des Staates und in Österreich ist die zentrale Lenkung dieses Problems für die Österreichischen Bundesbahnen auch deshalb von größter Bedeutung, weil sie bei den nach Hunderten zählenden Wildbächen im Bahnbereiche nur mit einer Stelle zu verhandeln braucht und nicht etwa, - wie im Verlängerungsfalle - mit sieben verschiedenen Landesregierungen samt ihren

Daß es sich bei der Verbauung von Wildbächen um ein übergeordnetes staatliches und nicht etwa um ein länderweise abgegrenztes Problem handelt ist z.B. an der gefährlichen Embacher-Blaike bei Lend in Salzburg zu ersehen. Im Falle eines Blaiksturzes würde die an ihrem Fuße dahinziehende Bahn und Straße in einem Maße verschüttet werden, daß Österreich in zwei verkehrsmäßig vollständig isolierte Teilgebiete zerfallen würde. Nur durch die überaus rasche Bereitstellung staatlicher Mittel und durch die sofortige Inangriffnahme der Verbauung durch die staatliche Wildbachverbauung konnte diese drohende Gefahr vorläufig gebannt werden. Ein ähnliches Beispiel bietet der Reichhofgraben bei Werfen, dessen Verbauung vom Standpunkte der Landesinteressen fast bedeutungslos, vom Standpunkte der öffentlichen Verkehrssicherheit jedoch von einmaliger Wichtigkeit für ganz Österreich ist".

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Registratur, Aktenbestand der Gruppe V C; Schreiben der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen an Bundesminister Franz THOMA, ohne Zahl

15. Mai 1961

"Die Bauhöfe der Gebietsbauleitungen wurden nach reiflichen Überlegungen in jeweiligen Schwerpunkte der in den nächsten Jahrzehnten anfallenden Verbauungsaktionen errichtet. Die Punkte wurden sonach wirtschaftlich eintrassiert und haben mit dem künftigen Geschehen auf dem Gebiete des allgemeinen Wasserbaues überhaupt keine Gemeinsamkeit. Die Bauhöfe liegen daher für rein wasserbauliche Belange exzentrisch und wären daher transportmäßig unwirtschaftlich.

Die Reparaturwerkstätten und Schmieden sind lediglich auf die Belange des Eigenregiebetriebes der Wildbachverbauung erstellt worden, d.h. es können wohl alle Handwerkszeuge und Kleingeräte sowie das eine oder andere Gebirgsfahrzeug einschließlich der kleinen transportablen Seilbahnen repariert werden, niemals aber könnten hier die im Wasserbau eingesetzten Schwimmbagger und sonstigen Großgeräte und Spezialwerkzeuge auch nur halbwegs rationell instandgesetzt werden. In den Werkstätten können auch nur 2 - 3 Handwerker ohne gegenseitige Behinderung arbeiten, eine Vermehrung der Arbeiterzahl ist aus räumlichen Gründen unmöglich, so daß sich keine Kostenersparnis erzielen lassen könnte.

Die Garagen wurden räumlich so bemessen, daß nur die im Verbauungsdienst bevorzugt gebrauchten Gebirgsfahrzeuge wie Jeeps, Unimogs, Landrover und Puch-Haflinger bei sparsamster Platzbemessung untergebracht werden können, daß aber die großformatigen LKW für den Langstreckentransport auf den Talböden und im Bereiche der Flüsse in diesen kleinen Garagen keinen Platz finden würden.

Die Magazine sind überwiegend für die Einlagerung von solchen Baustoffen errichtet worden, die nur bei der Verbauung von Wildbächen und Lawinen gebraucht werden, wie z.B. Zement, Traß, Betoneisen, chemische Imprägnierungsmittel, Stahl für Lawinengerüste, Stahlnetze etc. Im Flußbau werden diese Stoffe überhaupt nicht benötigt, so daß die Formgebung der Magazine den Anforderungen des Wasserbaues ohne kostspielige und tiefgreifende Umbauten niemals entsprechen würde.

Die Zimmerer- und Tischlerwerkstätten sind neben der Herstellung von Stielen

zerlegbaren Hochgebirgsbaracken eingerichtet, welche auf den Seilbahntransport zugeschnitten werden müssen. Diese Werkstätten wären für den Wasserbau überhaupt überflüssig.

Für eine gewaltsame Zweiteilung sind die Bauhöfe viel zu klein. Es ist derzeit nicht einmal eine Wohnung für einen zweiten Magazineur vorhanden. Auch der Innenhof könnte nicht mehr einfahrende Fahrzeuge ohne Unfallgefahr aufnehmen, als derzeit in den Garagen Platz haben. Deshalb müßten kostspielige Zubauten und Vergrößerungen an den Bauhöfen vorgenommen werden.

Die ordnungsgemäße Führung des Inventares und der Baustoffvorräte sowie der Kraftstoffe für die Motorfahrzeuge und Baumaschinen muß nach den Vorschriften der RIM erfolgen, wodurch Mißbräuche weitestgehend ausgeschaltet werden. Diese Manipulationen können nicht von zwei verschiedenen Organen vorgenommen werden. Auch ist eine Trennung der verschiedenen Inventargegenstände sowohl in räumlicher als auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht möglich. Dem Bunde würden nur Kosten durch Verluste aus der damit geschaffenen Unübersichtlichkeit entstehen.

Das Zusammensperren zweier betriebsfremder Dienststellen, die weder technische noch personelle Gemeinsamkeiten aufweisen, führt naturgemäß zu Reibereien und zu boshaften Handlungen in den Bauhöfen, so daß mehrere diesbezügliche Versuche bisher mit einvernehmlichen Trennungen beendet wurden. ...

Der Wasserbau als bundesmittelbare Stelle hat gegenüber der 100 %ig auf den Eigenregiebau eingestellten bundesunmittelbaren Wildbachverbauung eine weit aus geringere Regiebautätigkeit. Er vergibt die Arbeit überwiegend an Baufirmen. In manchen Ländern, wie z.B. in Vorarlberg, sind nur Privatfirmen mit den Wasserbauten beschäftigt, so daß z.B. eine zwangsmäßige Zusammenlegung dort völlig unzweckmäßig wäre. Verschiedene Kenner der Vorarlberg-Verhältnisse sagen voraus, daß im Extremfalle einer Verländerung aus diesen Gründen die Bauhöfe der Wildbachverbauung zur Verpachtung ausgeschrieben werden müßten.

Eine zwangsmäßige Vereinigung würde dem Bunde wegen der Verschiedenheit der Ämter und wegen des speziellen Aufgabenbereiches der Wildbach- und Lawinerverbauung, weder eine Kostenersparnis noch sonstige betriebliche Vorteile erbringen. Außerdem verfügt der Wasserbau ohnehin über eigene Stützpunkte, so daß eine nachherige Zusammenlegung bereits bestehender Anlagen weder möglich noch wirtschaftlich vertretbar wäre. ...

Bei den Bauhöfen der Wildbachverbauung handelt es sich um neue, lediglich den Bedürfnissen und Aufgaben der Wildbach- und Lawinerverbauung angepaßte, zielbewußt konstruierte Hochbauten."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C; "Gründe gegen die geplante Zusammenlegung der Bauhöfe der Wildbachverbauung mit jenen des Wasserbaues" (Verfasser unbekannt)

Mai 1961 ?

"Bei der Finanzierung der Verbauungsvorhaben trägt der Bund die Hauptlast in Form eines 50 bis 70 %igen Bundesbeitrages, der in Extremfällen bis zu 75 % erhöht werden kann. Zwecks Erfüllung des Staatsvertrages zwischen der

rungsart nur Vorteile. Außerdem ist es möglich auch die obersten, meist schwer finanzierbaren Teile der Einzugsgebiete einer ebenso systematischen Verbauung zuzuführen, wie die stets leichter zu finanzierenden Unter- und Mittelläufe der Bäche. Es bleibt somit die Ganzheit des Verbauungszieles gewahrt.

Die Bundesunmittelbarkeit des Dienstzweiges garantiert die widmungsgemäße Verwendung der Gelder und verhindert jedwede Abzweigung derselben in fremde, wenn auch benachbarte Sparten.

Die bau- und forsttechnische Durchführung der Verbauungen erfolgt überwiegend in Eigenregie, wodurch höchste Qualitätsarbeit bei geringstem Geldaufwand und bei sparsamster Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Hingegen werden allfällige Hochbauarbeiten und alle Einsätze mit schweren Baumaschinen stets an Unternehmen vergeben. ...

Die Entlohnung des gesamten Personalstandes in der Höhe von 275 Personen (hievon rund 105 Ingenieure) geht zu Lasten des Bundes. Der unmittelbare Effekt der Arbeit kommt jedoch in erster Linie und völlig kostenlos den Ländern zugute.

Die alljährliche Weiterbildung der in der Praxis stehenden Ingenieure erfolgt in Form von Studienreisen in solche Bundesländer, wo gerade lehrreiche Verbauungen im Gange sind. Sie dauern 1-2 Wochen und werden jährlich wechselweise für 30 bis 40 Ingenieure unter entsprechender Führung veranstaltet. Die Kosten trägt der Bund.

Der aus Forsttechnikern bestehende Personalstand konnte sich unter der bundesunmittelbaren Führung ohne Fremdeinflüsse zu einer in Europa hochgeachteten Spezialtruppe mit eigener Tradition und eigener Betriebserfahrung entwickeln. Bei einer Organisationsänderung würde das Eindringen fachfremder Kräfte unausbleiblich sein. ...

Die forstliche Sanierung der Lawenstriche, die Begrünung der Schutthalden und die Grünverbauung der angerissenen Ufer erweist sich nur bei zentraler Lenkung erfolgreich durchführbar. Dies betrifft auch den Weiterbestand der 24 eigenen Forstgärten im Flächenausmaß von 40 Hektar, aus welchen alle erforderlichen Forstpflanzen und Gewächse auch für die extremsten Standortansprüche geliefert werden können. ..."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C; "Gründe für die Beibehaltung der bewährten, bundesunmittelbaren Stellung der Wildbach- und Lawinerverbauung" (Verfasser unbekannt)

um 1961

"Das Erosionsproblem hängt untrennbar mit der Wald- und Wasserfrage zusammen, d.h. daß der jeweilige Zustand der Wälder für den Wasser- und Geschiebehaushalt der Einzugsgebiete maßgeblich ist. Das Problem ist also ein forstliches und deshalb wird die Wildbach- und Lawinerverbauung in Österreich und in anderen Staaten nur von Forsttechnikern betreut. Die erfolgreiche Lösung der hier auftretenden Aufgabe wurde nur durch die Einheitlichkeit des forstlichen Personalstandes und durch die bundesunmittelbare Stellung in vorbildlicher Form ermöglicht. Eine weitere Begründung der Zugehö-

forstlich-biologische Maßnahmen anwendet. Durch die Verwertung moderner Wissensgebiete wie der Vegetationskunde und der Pflanzensoziologie ist ein weiterer Ausbau des Systems vorgesehen. Durch die bundesunmittelbare Stellung des Dienstzweiges ist es möglich, die fachlichen Erkenntnisse, sowie Versuchsergebnisse allen Fachgruppen des Verbauungsdienstes zuzuleiten ohne hierfür eine eigene kostspielige Forschungsstelle zu unterhalten. ...

Der zunehmende, forcierte Ausbau der Wasserwerke in Europa hat tiefe Eingriffe in den Geschiebehauhalt der Bergbäche verursacht. Es handelt sich um die Ableitung von Wildwässern in andere Einzugsgebiete oder um Wasserabzapfungen im eigenen Sammelkessel, wodurch die Verwitterungsprodukte nicht mehr wie in der bisherigen Form talwärts gelangen können. Die erfolgreiche Bearbeitung dieses für alle Bergbewohner wichtigen Problems kann nur auf großer Basis erfolgen.

Vom energiewirtschaftlichen Standpunkt ist es daher notwendig, die Verbauung solcher Wildbäche, die den klaglosen Betrieb von Großwasserkraftanlagen gefährden, in der bisherigen Form sowohl verbauungstechnisch als auch finanzierungsgemäß einheitlich zu lenken. Dies ist aber bei einer länderweisen Verankerung nicht möglich, und würde zumindest zu Fehlleitungen und Mehrauslagen führen. ... "

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C, Stellungnahme der Abteilung 15 für Bundesminister HARTMANN

16. September 1963

"Unmöglichkeit der Verschiebung von Bundesbeiträgen von einem Bundesland in das andere. Nach Auftreten größerer Katastrophen ist oft eine gewisse Schwerpunktbildung der Verbauung notwendig. Es wäre nun bei nicht bundesunmittelbarer Leitung unmöglich, bereits zugesagte Baukredite einem Bundesland vorzuenthalten, um sie einem anderen zuzuteilen.

Unmöglichkeit der länderweisen Zuteilung der Baukredite. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als für eine vorherige schlüsselmäßige Zuteilung der öffentlichen Mittel an die einzelnen Länder keine Grundlagen gegeben sind, da eine Verteilung weder nach der Einwohnerzahl, noch nach der Landesfläche, ja nicht einmal nach orthographischen oder hydrographischen Gesichtspunkten zugänglich ist. Außerdem wechseln die Verbauungsnotwendigkeiten infolge des unregelmäßigen Auftretens der Hochwässer sogar innerhalb des Zeitraumes von einem einzigen Jahr"

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C; Schreiben vom 16.9.1963 der Abteilung 15 an Bundesminister HARTMANN

1980

"Der prinzipielle Unterschied in der Strategie kann kaum klarer dargestellt werden: bei den 'normalen' Regulierungs- und Schutzwasserbauten eine Symtombekämpfung, bei den Wildbachverbauungen eine Ursachenbekämpfung"

Quelle: STAMPFER Bernd, Das Wildbach- und Lawinenverbauungsgesetz, Wildbach- und Lawinenverbau; Zeitschrift des Vereins der Diplomingenieure der

14. Oktober 1985

"Die Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung bewirkt auch, daß das Personal nach einheitlichen Richtlinien ausgebildet und tätig wird; dies ist insbesondere für die Gefahrenzonenplanung von größter Bedeutung, da nur so die bundesweit einheitliche Beurteilung der Gefahrenzonen durch Wildbäche oder Lawinen hervorgerufen, gewährleistet wird.

Durch den dezentralen, den örtlichen Erfordernissen Rechnung tragenden Aufbau in Sektionen und Gebietsbauleitungen ist überdies die räumliche Nähe zum Tätigkeitsgebiet gegeben, was eine genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und die Möglichkeit raschen Handelns mit sich bringt. Nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung und den Behörden der staatlichen Verwaltung in den Ländern hervorragend, sodaß nicht einmal aus diesem Grunde eine Eingliederung der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung in die Organisation der Bundesländer erforderlich erscheint.

Der von meinem Ressort mit der Gewerkschaft Bau-Holz abgeschlossene Kollektivvertrag, der eine Besserstellung gegenüber dem Bauarbeiterkollektivvertrag und eine Bientalentslohnung vorsieht, und die Betriebsvereinbarungen würden außer Kraft treten; die einheitliche, für ganz Österreich zuständige Vertretung (Zentralbetriebsrat) würde wegfallen. Auch die Arbeitsplatzsicherheit wäre nicht in bisherigem Umfang gewährleistet, da ein überregionaler Einsatz der Bauarbeiter der Wildbach- und Lawinenverbauung, wie er derzeit durchgeführt wird, kaum in Betracht kommt, wenn diese Arbeitnehmer Bedienstete der Länder sind."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 58.100/37 - V B 7/85; Dienstzettel der Sektion V an die Abteilung I A 1 vom 14.10.1985

o.J. (1988 ?)

"Die Hauptaufgaben des Wildbach- und Lawinenschutzes bestehen darin, die einzelnen Gefahren im Gebirgsraum aufzuzeigen und darzustellen (Gefahrenzonenpläne), durch Aufforstungen, Waldbewirtschaftungsmaßnahmen und Verbauungen die Gefährdungen zu vermeiden und die Wildbach- und Lawinengebiete zu betreuen.

Durch eine Verländerung besteht die ernste Gefahr, daß die Wirksamkeit dieser Tätigkeiten schwer beeinträchtigt wird oder sie überhaupt nicht mehr durchgeführt werden können.

Im Besonderen sind folgende Nachteile zu erwarten:

die bundesweit flächendeckende Organisation zum Schutze vor Wildbächen und Lawinen wird zerschlagen und damit

die nach einheitlichen Grundsätzen und Leitlinien erfolgte Planung und Durchführung der Schutzmaßnahmen nicht mehr möglich. Besonders gravierende negative Auswirkungen kann dies bei der Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen durch ungleiche Beurteilung der Gefährdungen zeitigen, weil damit ungleiche

Eine der wesentlichsten Aufgaben des bundesunmittelbaren Dienstzweiges der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es daher - auf der Grundlage des forsttechnischen Systems - diesen geschädigten Wald zu sanieren und zu erhalten.

Im Zuge der beabsichtigten Verländerung ist in einigen Bundesländern daran gedacht, den Dienstzweig an die Wasserbauverwaltung anzugliedern. Es ist nicht einsichtig, wie im Rahmen der Wasserbauverwaltung die Bewirtschaftung der schützenden Bergwälder besser und effizienter durchgeführt werden kann als in der jetzigen Form durch den Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Sanierung und Erhaltung der schützenden Wälder als das wichtigste Ökosystem zum Schutze des Menschen und seiner Habe in den Alpen, stellt eine lebenswichtige und umfangreiche Aufgabe eines wirkungsvollen Umweltschutzes dar. Es ist unverständlich, daß einerseits der Bund die Agenden des Umweltschutzes von den Ländern an sich ziehen will, andererseits der Dienstzweig Wildbach- und Lawinenverbauung, der existenzwichtigste Teil des Umweltschutzes in konkreter, effizienter Art und Weise bundesweit durchführt, an die Bundesländer abgeben will."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C; "Überlegungen zur Verländerung der Wildbach- und Lawinenverbauung", o.J. (1988 ?)

17. März 1988

"Für die Wildbach- und Lawinenverbauung haben sich in letzter Zeit besonders durch die neuartigen Waldschäden zusätzliche Aufgabenstellungen ergeben, und zwar insbesondere die Koordinierung und Abstimmung der Tätigkeiten auf dem Gebiete der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Verkehrswirtschaft unter dem Aspekt eines optimalen Schutzes vor Wildbächen und Lawinen zur Sicherung des ländlichen Gebirgsraumes. In verschiedenen Gebieten wurden bereits die dafür notwendigen Integralprojekte in Angriff genommen. Es wurden zur Erhebung von Waldschäden in den Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen Mustereinzugsgebiete ausgewiesen, um im Zusammenhang mit der Einführung von Methoden der Fernerkundung Projektierungs- und Bewirtschaftungsrichtlinien für die Wälder mit Schutzwirkung zu erstellen. Mit diesen bundesweiten Erhebungen soll über diese Koordinierung durch das BMLF der optimale Einsatz der Geldmittel zur Sanierung solcher Wälder nach den Dringlichkeitserfordernissen erfolgen. Außerdem ist durch die bundesunmittelbare Wildbach- und Lawinenverbauung eine unabhängige Gutachtertätigkeit und Gefahrenzonenplanung gewährleistet. Die Ausarbeitung von Musterprojekten zur Berücksichtigung der ökologischen Verhältnisse in den Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen ist im Gange und kann bundesweit durch das BMLF gesteuert werden."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Sektion V;  
Dienstzettel an die Präsidialabteilung B 3 vom 17.3.1988

6. April 1988

"Vom Ressortstandpunkt ist zu bedenken, daß eine Erfüllung des Wunsches der

werden würde und daß das Ressort die einzige flächendeckende Organisation, über die es verfügt, verlieren würde."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe I C; Information für den Herrn Bundesminister vom 6.4.1988

21. April 1988

"Bei der Finanzierung der Verbauungsvorhaben trägt der Bund die Hauptlast in Form eines Betrages bis zu 75 % der Gesamtkosten, während die Länder nur etwa 15 bis 20 % leisten. ...

Das außerordentlich hohe Qualitätskriterium bei den Aufnahmebedingungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erbringt einen hohen Standard des Personals der Dienststelle. Schon die Absolvierung des wesentlich mühevolleren Studiums der Wildbach- und Lawinerverbauung im Rahmen des Forststudiums an der Universität für Bodenkultur bedingt eine strenge Selektion und einen hohen Wissensstand der Beamtenschaft. ...

Für die Beamten ergibt sich die Möglichkeit der Bewerbung auf Führungspositionen im gesamten Bundesgebiet.

Im Bereich des Kollektivvertragspersonals stehen derzeit ganzjährig abberufbare Parteien für den Katastropheneinsatz in ganz Österreich zur Verfügung. Die Partieführer unterliegen durch gesamtösterreichische Schulungen und Kurse ebenfalls einer strengen Auslese.

Die Planung, Durchführung und Bauabnahme unterliegt einheitlichen Richtlinien.

Derzeit besteht eine weitgehende Mobilität der Mittelzuteilung nach fachlicher Notwendigkeit.

Das flächenhafte Vorgehen der Dienststelle in den Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen erfolgt nach bundeseinheitlichen Plänen. Mit der Wildbach- und Lawinerverbauung besitzt der Bund seit über einem Jahrhundert ein Instrument des aktiven Umweltschutzes. Diese Kompetenz soll in Zukunft schwerpunktmäßig dem Bund zugeordnet werden. Die Wildbach- und Lawinerverbauung ist für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die einzige flächendeckende und schlagkräftige Organisation auf dem Gebiet des aktiven Umweltschutzes.

Durch die unkomplizierte und unbürokratische Verrechnungsweise der Konkurrenzmittel kommt es zu einer raschen Abwicklung der Geschäftsfälle und zu einer beschleunigten Begleichung der Rechnungen. ...

Der aus Forsttechnikern bestehende Dienstzweig konnte sich unter der bundesunmittelbaren Führung ohne Fremdeinflüsse international zu einer hochgeachteten Spezialtruppe mit eigener Tradition und eigener Betriebserfahrung entwickeln, dessen Geltung weltweit anerkannt wird. Daß die Wildbach- und Lawinerverbauung Österreichs mit ihrem heutigen Standard auch über das Mutterland des Forsttechnischen Systems für Wildbach- und Lawinerverbauung - Frankreich - zu stellen ist, beruht weitgehend auf der fachbezogenen Eigenständigkeit und einheitlichen Leitung des gesamten Dienstzweiges.

haften Schutzbauten, sondern betrachtet immer das Einzugsgebiet in seiner Gesamtheit.

Gegenüber den derzeitigen Forstdienststellen werden allerdings nicht nur Waldflächen im Einzugsgebiet bearbeitet, sondern sämtliche Flächen im Perimeter von Wildbächen und Lawinen. Somit erscheint also weder eine Angliederung an den Wasserbau noch an die Forstwirtschaft sinnvoll. Gerade diese Sonderstellung und das Engagement der hier tätigen Kollegen hat diesem Dienstzweig seine noch immer bestehende Weltgeltung verschafft."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C; Denkschrift des Vereins der Diplom-Ingenieure der Wildbach- und Lawinerverbauung Österreichs vom 21.4.1988

22. September 1988

"Die Aufgaben des Dienstzweiges sind im wesentlichen einerseits die Darstellung der Gefahren, welche sich durch Wildbäche, Lawinen, Felssturz, Rutschungen etc. ergeben. Damit stehen notwendige Grundlagen in Form von Gefahrenzonenplänen und Gutachten sowohl den Behörden für die Raumordnung und Raumplanung als auch dem Dienstzweig für die dienststeigenen Sachverständigen-, Gutachter- und Beratertätigkeit sowie für die Projektierung zur Verfügung. Im Zuge dieser Aufgaben soll unter anderem verhindert werden, daß in Gefahrenbereichen Objekte und Kommunikationen errichtet werden, welche dann wieder mit dem Einsatz von öffentlichen Geldern geschützt werden müssen. Andererseits sind Aufgaben des Dienstzweiges die Durchführung von Maßnahmen zum Schutze des Menschen und seiner kulturellen Umwelt sowie zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und zur Hintanhaltung der Selbstzerstörung sowie der anthropogen beeinflussten Zerstörung der Natur. In diesem Zusammenhang ist es eine besonders vordringliche Aufgabe, in den Einzugsgebieten gemäß § 99 Forstgesetz 1975 Wälder mit Schutzfunktion in erhöhtem Maße zu sanieren; die forstlichen Aufgaben werden daher weiter zunehmen.

In den letzten Jahren und Monaten häufen sich die Meldungen über die Zunahme von Umweltschäden und Umweltzerstörungen durch Naturkatastrophen, wie Berg-rutsche, Hochwasser-, Muren- und Lawinenabgänge. Die Ursache solcher Katastrophenzunahmen ist nicht zuletzt der Mensch mit seinen Tätigkeiten, die sich beispielsweise in der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, Boden-verseuchung, Überweidungen auf Almen und in Waldgebieten, überhöhten Wildständen und in der Überfüllung der alpinen Brennpunkte des Fremdenverkehrs mit Touristen auswirken und zum Waldsterben beitragen. Dies und die Landschaftsversiegelung mit Skipisten und Skianlagen sowie die Errichtung von Feriendörfern verringern die Wasserspeicherkapazität und erhöhen die Hochwasserabflüsse. Die Genehmigung von Einbauten in Gefahrenzonen (bewußt oder aus Unwissenheit unter Nichtbeziehung der Wildbach- und Lawinerverbauungs-Sachverständigen bei Nichtvorliegen von Gefahrenzonenplänen), der Baudruck in den Gebirgsgegenden sowie die immer weiter getriebene Intensivierung des Fremdenverkehrs bedingen eine Vergrößerung der Katastrophenschäden. Durch Eindringen der Siedlungsgebiete in die Gefahrenzonen verringern sich die natürlichen Retentionsräume für Geschiebe, Muren, Lawinen und Hochwasser; Volks- und Staatsvermögen gehen verloren und müssen erneut zur Sanierung eingesetzt werden.

aber eine neutrale Einrichtung des Bundes unbedingt erforderlich. Die Gemeinden und die ebendort lebenden Interessenten wollen nämlich vielfach die eigenen Interessen zum kurzfristigen finanziellen Vorteil durchsetzen und die Länder nehmen auf diese Bestrebungen Rücksicht, wie die Erfahrungen aus dem Dienstzweig im Zusammenhang mit der Gutachtertätigkeit zeigen. Es steht zu befürchten, daß bei Häufung von Katastrophen, wie in der letzten Zeit, der Zeitpunkt des Umkippen kommt, die Lebensqualität der Einheimischen gemindert und der Touristenstrom ausbleiben wird. In einem solchen Fall entsteht nicht nur den Gemeinden oder den Ländern langfristig Schaden, sondern vor allem entsteht dem Bund der größte Schaden, der bei Verbauungen der Finanzierungspartner mit den höchsten Beiträgen ist. Für die Sanierung von Schäden, entstanden aus den Fehlern von Gemeinden und zum Teil auch von Ländern, muß somit der Bund mit finanziellen Zuschüssen in mehrfacher Millio-nenhöhe aufkommen.

Unabhängig von Einzel-, Gemeinde- und Landesinteressen ist eine Gutachtertätigkeit möglich, der sich der Bund zur Eindämmung der ausufernden und unkontrollierten Entwicklung bedienen kann."

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Gruppe V C; Dienstzettel an das Büro des Herrn Bundesministers vom 22.9.1988

**"Unterlagen zur Volksabstimmung"  
im Land Vorarlberg am 15. Juni 1980  
(Auszug)**

**"Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger!**

Der Vorarlberger Landtag hat am 28. März 1980 den Beschluß über die Durchführung einer Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates gefaßt.

Anlaß für diesen Beschluß war eine von der 'Bürgerinitiative Pro Vorarlberg' an den Vorarlberger Landtag herangetragene Bittschrift, welche die Abhaltung einer Volksabstimmung über mehr Länderrechte zum Inhalt hatte. Der Landtag hatte sich schon früher mit dieser Frage eingehend beschäftigt. Die Bevölkerung wurde hierüber durch die Medien informiert.

Bei dieser Volksabstimmung geht es um Grundsätze für die Gestaltung des öffentlichen Lebens, insbesondere um das Verhältnis des Bundes als Oberstaat zu den Ländern als Gliedstaaten, aber auch um die Stärkung der Gemeinden. Es ist das erste Mal, daß unsere Mitbürger über eine solche Frage in demokratischer Weise abstimmen. Die Stärkung der Stellung der Länder ermöglicht in vielen Bereichen mehr Bürgernähe und Sparsamkeit und eine stärkere Berücksichtigung unserer Landesbevölkerung.

Am Tag der Volksabstimmung sind Sie aufgerufen, darüber zu entscheiden, ob Ihre gewählten Vertreter in Wien für mehr Länder- und Gemeinderechte eintreten sollen.

Dem Beschluß des Vorarlberger Landtages vom 28. März 1980 entsprechend hat die Vorarlberger Landesregierung auf Grund des Landes-Volksabstimmungsgesetzes die Volksabstimmung auf Sonntag, den 15. Juni 1980, angeordnet.

Nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz sind jedem Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag bestimmte Unterlagen, die der Information dienen sollen, zuzustellen. Diese Unterlagen werden Ihnen hiemit übermittelt, den Stimmzettel erhalten Sie im Abstimmungslokal.

Für den Vorarlberger Landtag  
Dr. Martin Purtscher  
Landtagspräsident

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Dr. Herbert Keßler  
Landeshauptmann"

**Beschluß**  
**des Vorarlberger Landtages vom 28. März 1980 über die Durchführung**  
**einer Volksabstimmung über die Stärkung der Stellung des Landes (der Länder)**  
**und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates**

Gestützt auf Artikel 26 Abs. 5 der Landesverfassung legt der Vorarlberger Landtag dem Landvolk folgende wichtige Frage zur Entscheidung in einer Volksabstimmung vor:

'Sollen Vertreter des Landes mit dem Nationalrat und mit der Bundesregierung in - auch den anderen Ländern offenstehende - Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, im Rahmen des österreichischen Bundesstaates dem Land (den Ländern) mehr Eigenständigkeit und den Gemeinden eine Stärkung ihrer Stellung im Sinne der nachfolgend angeführten 10 Punkte zu sichern?'

**10 Punkte**  
zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden  
im Rahmen des österreichischen Bundesstaates

1. Angelegenheiten die vom Land selbst besorgt werden können, sollen in seine Zuständigkeit fallen, um so die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse im Land besser berücksichtigen zu können, die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und die Staatstätigkeit möglichst kostengünstig zu gestalten.

In Anwendung dieses Grundsatzes ist eine Stärkung der Zuständigkeiten bzw. der Mitbestimmungsrechte des Landes, insbesondere in folgenden Angelegenheiten, herbeizuführen:

- a) Wohnungswesen (z.B. Wohnbauförderung) sowie Teile des Mietenrechtes;
  - b) Schulwesen (z.B. Mitsprache bei der Gestaltung von Lehrplänen und Schulbüchern), Erwachsenenbildung, Rundfunk (bessere Berücksichtigung der Landesbelange, stärkere Regionalisierung), Denkmalschutz;
  - c) Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Ernährungswesens;
  - d) Bergbau, Wasserrecht, Wildbach- und Lawinenverbauung, Seilbahnwesen;
  - e) Umweltschutz;
  - f) Sicherheitswesen (z.B. Auflösung der Sicherheitsdirektion), Ausländerwesen (z.B. Ausländerbeschäftigung, Fremdenpolizei);
  - g) Verträge mit Nachbarstaaten.
2. Die Bevormundung des Landes durch die Bundesverfassung ist weitestgehend abzubauen. Das Land soll - gebunden allein an die Grundzüge der Bundesverfassung - sich selbst seine Verfassung geben, Organe und Wege der Gesetzgebung festlegen und die Organisation seiner Behörden und Ämter bestimmen können
  3. Änderungen des Bestandes und der grundlegenden Rechte des Landes dürfen nur mit Zustimmung des Landvolkes erfolgen.
  4. Bei der personellen Besetzung der dem Bund und den Ländern gemeinsamen Organe (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Rechnungshof) ist den Ländern ein Vorschlagsrecht einzuräumen, das der Gleichordnung von Bund und Ländern entspricht.
  5. Landesgesetze, die die Mitwirkung von Bundesstellen bei der Durchführung von Gesetzen vorsehen (z.B. Rettungsgesetz, Katastrophenhilfegesetz), sollen nicht der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

6. Dem Land ist durch Übertragung eines Teiles der Abgabehoheit des Bundes ein seinen Aufgaben angemessenes, verfassungsrechtlich gesichertes Recht, Abgaben festzusetzen und einzuhoben, einzuräumen.
7. Die aufgabengerechte Verteilung der Abgabenverträge zwischen dem Bund, dem Land und den Gemeinden hat unter wirksamer Einschaltung des Landes und der Gemeinden zu erfolgen.
8. Auch für jene Angelegenheiten, in denen der Bund, das Land und die Gemeinden als Unternehmer oder Geldgeber (z.B. bei Errichtung öffentlicher Bauten oder bei Vergabe von Förderungsmitteln) auftreten, ist zwischen dem Bund, dem Land und den Gemeinden eine verfassungsgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zu schaffen.
9. Durch personelle und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß insbesondere im Bundesrat mehr als bisher die Interessen der Länder zur Geltung kommen. Das Einspruchsrecht des Bundesrates ist wirksamer zu gestalten. Vor allem ist ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern oder den Finanzausgleich betreffen, einzuführen.
10. Den Gemeinden sind Begutachtungsrechte in Gesetzgebungsverfahren einzuräumen. Einer bestimmten Zahl von Gemeinden soll, wie dies in Vorarlberg hinsichtlich der Landesgesetzgebung bereits der Fall ist, auch bezüglich der Bundesgesetzgebung das Recht auf Einleitung von Volksbegehren sowie das Recht, über Gesetzesbeschlüsse Volksabstimmungen zu verlangen, zustehen"

### "Begleitbericht

der Vorarlberger Landesregierung zur Volksabstimmung am 15. Juni 1980

#### Frage auf dem Stimmzettel

Am 15. Juni 1980 wird auf dem Stimmzettel folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt werden:

'Sollen Vertreter des Landes mit dem Nationalrat und mit der Bundesregierung in - auch den anderen Ländern offenstehende - Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, im Rahmen des österreichischen Bundesstaates dem Land (den Ländern) mehr Eigenständigkeit und den Gemeinden eine Stärkung ihrer Stellung im Sinne der nachfolgend angeführten 10 Punkte zu sichern?'

#### Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung zur Volksabstimmung

Am 28. März dieses Jahres hat der Vorarlberger Landtag beschlossen, die Bürger des Landes zu einer Volksabstimmung aufzurufen. Sie sollen darüber entscheiden, ob Vertreter des Landes mit dem Nationalrat und mit der Bundesregierung in Wien Verhandlungen über mehr Eigenständigkeit für das Land (die Länder) und eine Stärkung der Gemeinden führen sollen.

in 10 Punkten hat der Landtag die Ziele dieser Verhandlungen zusammengefaßt.

Welches sind die Gründe für diesen Beschluß?

Länder auf der einen Seite und der durch ihren Zusammenschluß gebildete Bund auf der anderen Seite ungefähr gleiches Gewicht haben. In Österreich war von Anfang an ein starkes Übergewicht der Zentralstellen in Wien gegeben, das sich seither fortwährend verstärkt hat.

- o Die Staatsaufgaben sind zwischen dem Bund und den Ländern so verteilt, daß alle wirklich wichtigen Entscheidungen in Wien fallen. Auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den Ländern wird dabei zu wenig Rücksicht genommen.
- o Noch krasser ist das Übergewicht des Bundes im Bereich der Finanzen. Nicht einmal 2% der Einnahmen der Länder stammen aus eigenen Steuern.
- o Der Bundesrat, der an sich dazu bestimmt wäre, die Interessen der Länder in der Bundesgesetzgebung wahrzunehmen, kann diese Aufgaben nicht erfüllen.

Die Lage der Gemeinden ist, was ihren Aufgabenkreis betrifft, günstiger. Dennoch sind auch sie finanziell abhängig. Ferner erscheint eine Stärkung ihrer Stellung im Rahmen der Gesetzgebung erstrebenswert.

Warum soll der Bürger mit seiner Stimme über einen Vorstoß zur Stärkung der Länder und Gemeinden entscheiden ?

Durch die Verwirklichung der Vorstellungen, die der Landtag in 10 Punkten beschlossen hat, würde jener Teil der Angelegenheiten, die im Land selbst erledigt werden können, vergrößert. Die Besorgung von Aufgaben im eigenen Land bringt für den Bürger folgende Vorteile:

- o Über den Inhalt von Landesgesetzen entscheiden allein die von der Bevölkerung des Landes gewählten Abgeordneten. Im Nationalrat in Wien hingegen stellt Vorarlberg nur 6 von 183 Abgeordneten.

Landesgesetze können besser auf die Verhältnisse im eigenen Land abgestimmt werden, während in Bundesgesetzen alles über einen Leisten geschlagen wird.

In der Gesetzesanwendung ist die Sache nicht anders: In einer Bundesangelegenheit liegt das oberste Weisungs- und Leitungsrecht beim Minister in Wien. Ihm können die Anliegen Vorarlbergs nur Teilanliegen sein, wogegen die in Landessachen zuständige Landesregierung sich ausschließlich der Bevölkerung dieses Landes verantwortlich weiß.

- o Die Möglichkeiten der unmittelbaren Einflußnahme des Volkes auf das öffentliche Geschehen im Wege von Volksbegehren und Volksabstimmungen sind im Lande entscheidend größer als beim Bund.
- o Durch die einseitige Aufgabenverteilung liegt bei den Zentralstellen in Wien eine große Machtfülle. Es ist unbestreitbar, daß eine ausgewogene Verteilung der Macht zugleich eine Beschränkung derselben und damit mehr Freiheit für den Bürger bedeutet.
- o Die Verwaltung des Landes arbeitet sparsamer
- o Die kleineren Entfernungen ebenso wie der stärkere persönliche Kontakt zwischen den Bürgern und den Landesstellen fördern die bessere Berück-

Zwischen der Stärkung der Länder und Gemeinden einerseits und der Forderung nach mehr Bürgernähe andererseits besteht ein enger Zusammenhang. Daß der Anstoß zur Volksabstimmung am 15. Juni aus der Bevölkerung selbst kam, ist der beste Beweis dafür.

Der Landtag hat die Vorstellungen in der Bittschrift der 'Bürgerinitiative Pro Vorarlberg' allerdings nicht einfach übernommen. Er hat einige Forderungen ausgeschieden. So wurde beispielsweise das Verlangen nach einem eigenen Statut für Vorarlberg nicht in die 10 Punkte aufgenommen. Der Landtag brachte vielmehr zum Ausdruck, daß es ihm erstrebenswert schiene, wenn sich nach einem entsprechenden Ausgang der Volksabstimmung am 15. Juni möglichst alle Länder dem Anliegen der Vorarlberger Bevölkerung nach mehr Eigenständigkeit anschließen könnten. Unabhängig von der Volksabstimmung steht das Land nach wie vor hinter dem von allen Landeshauptleuten unterzeichneten 'Forderungsprogramm der Bundesländer'. Die wesentlichen Wünsche des 'Forderungsprogrammes der Bundesländer' sind auch in den 10 Punkten enthalten, die der Volksabstimmung am 15. Juni zugrunde liegen. Das macht die Volksabstimmung allerdings nicht überflüssig, weil ihr Anliegen in wichtigen Fragen über das 'Forderungsprogramm der Bundesländer' hinausgeht. Keine Aufnahme in die 10 Punkte fand auch das Begehren nach Übertragung des Sozialversicherungswesens auf das Land.

Zum Inhalt der vom Landtag am 28. März beschlossenen 10 Punkte über die Stärkung der Länder und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates nimmt die Landesregierung im einzelnen wie folgt Stellung:

Punkt 1 des Landtagsbeschlusses vom 28. März 1980 lautet:

'Angelegenheiten, die vom Land selbst besorgt werden können, sollen in seine Zuständigkeit fallen, um so die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse im Land besser berücksichtigen zu können, die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und die Staatstätigkeit möglichst kostengünstig zu gestalten.'

In Anwendung dieses Grundsatzes ist die Stärkung der Zuständigkeiten bzw. der Mitbestimmungsrechte des Landes, insbesondere in folgenden Angelegenheiten, herbeizuführen:

- a) Wohnungsverwesen (z.B. Wohnbauförderung) sowie Teile des Mietenrechtes;
- b) Schulwesen (z.B. Mitsprache bei der Gestaltung von Lehrplänen und Schulbüchern), Erwachsenenbildung, Rundfunk (bessere Berücksichtigung der Landesbelange, stärkere Regionalisierung), Denkmalschutz;
- c) Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Ernährungswesens;
- d) Bergbau, Wasserrecht, Wildbach- und Lawinverbauung, Seilbahnwesen;
- e) Umweltschutz;
- f) Sicherheitswesen (z.B. Auflösung der Sicherheitsdirektion), Ausländerwesen (z.B. Ausländerbeschäftigung, Fremdenpolizei);
- g) Verträge mit Nachbarstaaten.'

An der Spitze steht der Grundsatz, der für die Aufteilung der Staatsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern gelten soll: Was von den Ländern als den kleineren Gemeinschaften erledigt werden kann, soll der Bund nicht an sich ziehen. Wird diese Richtschnur eingehalten, dann sind die Voraussetzungen für Bürgernähe, kulturelle Vielfalt und Sparsamkeit günstig.

Die Beachtung des erwähnten Grundsatzes müßte zu einer Stärkung der Rechte der Länder in folgenden Angelegenheiten führen:

(...)

c) Land- und Forstwirtschaft, Ernährungswesen

Vorarlberg befindet sich bezüglich der Landwirtschaft und der Versorgung mit Lebensmitteln in einer besonderen Lage: Es verfügt als Gebirgsland über wenig landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Unsere Bergbauern sind an bestimmte Formen der Landwirtschaft (Milch- und Viehwirtschaft) gebunden. Infolge des starken Bevölkerungswachstums sowie der Industrialisierung ist der Bedarf an Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke sehr groß. Die geringen Einkommen in der Landwirtschaft führen außerdem zu einem ständigen Absinken des bäuerlichen Bevölkerungsanteiles. Die leistungsstarken Landwirtschaftsgebiete Innerösterreichs und die bedeutenden Lebensmittellager liegen von unserem Land weit entfernt. In einem Krisenfall sind wir in erster Linie auf die Nahrungsmittel, die im Land selbst erzeugt werden, angewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist für Vorarlberg im Gegensatz zum übrigen Österreich eine die Erzeugung fördernde Landwirtschaftspolitik zu betreiben. Der Ernährungssicherung ist durch eine Ausweitung der Lagerhaltung im Lande selbst größere Beachtung zuzuwenden. Eine Verstärkung der Mitbestimmung des Landes im Bereich der Landwirtschaft und des Ernährungswesens ist daher unerlässlich. Die Notwendigkeit einer gesamtösterreichischen landwirtschaftlichen Marktordnung wird dabei nicht in Abrede gestellt. Sie muß den Ländern aber einen entsprechenden Spielraum zur Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse lassen.

Der Begriff der Forstwirtschaft erfaßt auch das Forstrecht. Der Wert des Waldes in wirtschaftlicher Hinsicht, als Schutz vor Naturereignissen, als Lebensraum für viele Tierarten, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Erholung des Menschen ist allgemein bekannt. Fehler in der Behandlung des Waldes treffen immer zuerst und am schwersten die Bewohner der nahegelegenen Gebiete. Die Befugnisse der Zentralstellen in Wien wären im Forstwesen daher auf die Erlassung von Grundsatzgesetzen zu beschränken, wie dies bis 1925 auch tatsächlich vorgesehen war. Vor dieser Zeit hatte der Vorarlberger Landtag eigene, den Gegebenheiten unseres Gebirgslandes angepaßte, heute noch richtungsweisende forstrechtliche Regelungen erlassen.

d) Bergbau, Wasserrecht, Wildbach- und Lawinerverbauung, Seilbahnwesen

Der Bergbau ist regelmäßig mit schweren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Man denke an die vor wenigen Jahren weit gediehene Absicht, im Naturschutzgebiet Rellstal im Montafon Gips abzubauen. Natur- und Landschaftsschutz gehören aber zu den Aufgaben der Länder. Dennoch haben sie auf bergrechtliche Verfahren keinerlei Einfluß. Die entsprechenden Gesetze werden vom Nationalrat erlassen. Die zur Anwendung dieser Gesetze berufenen Behörden haben ihren Sitz in Wien, allenfalls noch in Innsbruck, nicht aber im Lande selbst. Ebenso wie im Forstrecht und im Wasserrecht sollte der Aufgabenbereich des Bundes auf die Festlegung von Grundsätzen beschränkt werden.

Was zum Forstrecht gesagt wurde, gilt im wesentlichen auch für das Wasserrecht. Auch diese Angelegenheit wurde im Jahre 1925 den Ländern entzogen. In Vorarlberg war kurz zuvor der entscheidende Schritt zur Nutzung der Wasserkräfte (Illwerke), des einzigen ergiebigen Energieträgers des Landes, gesetzt worden. Die Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor 1925 bestanden hatte, erscheint geboten.

Die Wildbach- und Lawinerverbauung ist eng mit dem Forstrecht einerseits und dem Wasserrecht andererseits verknüpft. Es soll daher die gleiche

Rechtsbereichen. Nichts kann dafür ins Treffen geführt werden, daß in Wien bestimmt wird, welche Wildbäche und Lawinenbahnen im 600 km entfernten Vorarlberg verbaut werden.

Vorarlberg hat die höchste Seilbahndichte der Welt aufzuweisen. Weltfirmen auf dem Gebiete des Seilbahn- und Liftbaues haben hier ihren Sitz. Die Erteilung von Bewilligungen zum Bau von Doppelsesselliften und Kabinenseilbahnen obliegt dennoch den Wiener Zentralbehörden. Die Übertragung dieser Aufgaben auf Landesbehörden ist schon aus Gründen der Sparsamkeit geboten.

#### e) Umweltschutz

Die Länder haben auf dem Gebiete des Umweltschutzes zu einem frühen Zeitpunkt Vorbildliches geleistet (Luftreinhaltung, Abfall- und Abwasserbeseitigung). Die Gründe hierfür liegen in der engeren Beziehung der Landesstellen zu der von der Umweltbelastung betroffenen Bevölkerung und darin, daß es leichter ist, Regelungen für überschaubare Verhältnisse zu erlassen. Diese Vorzüge sprechen dafür, den Ländern im Interesse der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, in weiteren Bereichen gegen schädigende Einflüsse auf die Umwelt vorzugehen.

(...)

#### g) Verträge mit Nachbarstaaten

Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz können die Länder - in der Schweiz Kantone genannt - mit den angrenzenden Staaten Verträge abschließen, sofern die jeweilige Bundesregierung dem zustimmt. Ein gleiches Recht ist auch für die österreichischen Länder anzustreben. Für Vorarlberg gilt das in besonderem Maße, weil das Land zu 80% an das Ausland grenzt und daher auch viele nachbarliche Fragen auftreten und gelöst werden müssen (Raumplanung, Wasserversorgungsanlagen, Sportanlagen, Rettungseinsätze, Spitalsbehandlung und anderes mehr).

(...)

#### Schlußbemerkung

Die vom Vorarlberger Landtag der Volksabstimmung am 15. Juni zugrunde gelegten '10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates' greifen entscheidende Mängel im bundesstaatlichen Aufbau Österreichs auf. Es sind damit aber zugleich wichtige Fragen des Verhältnisses des Bürgers zum Staat überhaupt angeschnitten. Die in den 10 Punkten vorgeschlagenen Lösungen sind geeignet, eine Erneuerung in die Wege zu leiten, die den Staat näher an die Bürger heranbringt, den Einfluß des Volkes stärkt und damit den einzelnen, seine Unabhängigkeit und seine Entscheidungsfreiheit in den Mittelpunkt rückt.

Die Vorarlberger Landesregierung spricht sich daher für ein 'Ja' bei der Volksabstimmung am 15. Juni 1980 aus."

## PERSÖNLICH ERLEBTES

Aus einer Unzahl von Akten wurden jene Stellen ausgewählt, die uns ein Bild über die historische Entwicklung des Dienstzweiges der Wildbach- und Lawinnenverbauung vermitteln. Doch nicht nur die nüchterne Sprache der Akten, sondern auch persönliche Erlebnisse gewähren uns Einblick in die Geschichte und ihre ständig wechselnden Zeitläufe.

Um das historische Bild abzurunden, seien hier noch die Schilderungen eines alten "Wildbachverbauers" wiedergegeben, der 41 Jahre lang die Geschichte dieses Dienstzweiges miterlebt und über viele Jahre auch mitgestaltet hat. Diese kleine Auswahl kurzer Erzählungen von Albert WEBER, heute 91-jährig, mögen der nüchternen, wissenschaftlichen Darstellung dieser Arbeit Fleisch und Blut verleihen und damit der Geschichte auch ein wenig Leben einhauchen.

## Die Straßengams

Zur Absicherung eines Dorfes in den Niederen Tauern mußten dringend Schutzbauten errichtet werden, da die Gefahr eines weiteren Murenabganges bestand. Das Dorf war 16 km von der Eisenbahnstation entfernt und nur auf einem holprigen Karrenweg zu erreichen. Im Dorfe selbst waren nur ganz wenige Arbeitskräfte zu bekommen, sodaß solche von aussenher angeworben werden mußten.

Anfang der Zwanzigerjahre herrschte ebenfalls große Arbeitslosigkeit. Im Gegensatz zu heute war aber die finanzielle Unterstützungszeit ziemlich kurz und daher die Zahl der sog. "Ausgesteuerten" groß. Diese Leute gingen daher auf Wanderschaft, um da und dort Arbeit zu finden, und machten die Haupt- und Landstraßen unsicher. Man hieß sie "Straßengams".

Wir mußten also dazuschauen, in das weit entlegene Dorf Arbeitskräfte her einzubekommen und errichteten draussen im Haupttale in 16 km Entfernung mit einigen Leuten fallweise direkte Straßensperren, um die wandernden Trupps umzulenken und zu dem langen Fußmarsch zu animieren, was auch teilweise gelang. Naturgemäß war aber der Wechsel groß, denn niedere Löhne und hohe Lebenskosten passen nie zusammen. So war denn immer wieder Nachschub erforderlich.

Eines Tages kam ein geschlossener Trupp solcher Straßengams, 17 Mann stark, ins Dorf herein und begann sofort mit der Arbeit. Die Leute waren auffällig ruhig, mit allem zufrieden, pünktlich und sehr fleißig, hatten aber keine Papiere vorzuweisen und sprachen ein ungelinktes Deutsch. So ging das einige Wochen zu meiner Zufriedenheit dahin, bis ich eines Morgens auf die Baustelle kam und fast keine Leute mehr vorfand. Ich erfuhr durch die Gendarmerie, daß alle 17 auf der Fahndungsliste standen, Triestiner Hafenarbeiter auf der Flucht waren, und hier unterzutauchen glaubten. Sie wurden wegen verschiedener Verbrechen mehrfach gesucht. Unsere lebenden Straßensperren im Haupttale draußen hatten wieder einmal für Nachschub zu sorgen und daher Hochbetrieb.

## Die Bausteinsuche und das unbekannte Dialektwort

In den Ursprungsgebieten der Gebirgswildbäche findet man nur selten guten Baustein, der für Verbauungszwecke geeignet ist. Das liegt in der Natur des geologischen Aufbaues. Anfang der Dreißigerjahre stand ich vor dem selben Problem, als ich auf der Schieferseite des Ennstales mit der Verbauung eines gefährlichen Bergbaches zu beginnen hatte.

Eine in dem wenig brauchbaren und brüchigen Schiefer durchziehende Kalkader wurde zwar gefunden, sie erwies sich aber für unsere Belange als zu wenig ergiebig, sodaß die Lage kritisch zu werden begann, denn der Baubeginn stand vor der Tür und ich ohne Baumaterial da.

Nun war mir bekannt, daß droben im Oberlauf, an der Einmündung eines Seitengrabens, ein großer Steinblock in einer Gegend lag, der von den Einheimischen gemieden wurde. Am roh angearbeiteten Brocken war oben eine primitive Einmündung und Rinne zu erkennen. Wie sich herausstellte, bestand er aus Gneis und war vermutlich eine vorzeitliche Kultstätte. Für mich war es ein Zeichen, daß irgendwo der edle Baustein Gneis vielleicht sogar in geeigneter Menge anzufinden sein müßte.

Im Gasthaus kam ich mit dem Wirt, zugleich Bürgermeister, wegen des schwer zu lösenden Steinmangels ins Gespräch, das auch von zwei anwesenden Jägern angehört wurde. Sie flüsterten miteinander und fanden es merkwürdig, daß der Herr am Nebentisch (also ich) die "Öfen" nicht kenne, die eineinhalb Gehstunden von hier, auf der "Oberen Hald", anzufinden seien.

Ich vermutete, daß dort oben ein ergiebiger Kalksteinbruch mit einem alten, runden Brennofen vorhanden sein müßte, rannte mit Freuden los, vorläufig wenigstens aller Sorgen enthoben zu sein, fand oben angelangt aber keinen Brennofen und auch keinen Steinbruch. Wohl aber erhoben sich zwei mächtige, schräg gegeneinander geneigte, etwa 8 bis 9 Meter hohe Findlingsblöcke aus herrlichem Gneis. Sie trugen auf der Innenseite einen rauchgeschwärzten Streifen, der auf einen Rastplatz mit Feuerstelle der Schafhirten und Jäger schließen ließ, und wohl deshalb den Namen "Ofen" erhielt. Doch nichts von alledem stimmte, denn unter dem Begriff "Ofen" versteht man einzelne oder Anhäufungen von Steinblöcken, ja sogar Klammen, niemals aber Feuerstellen.

Mir als Mürztaler war dieses absolut nicht sinngemäße Wort unbekannt, sodaß ich in dem keineswegs entlegenen Ennstal scherzweise als "steirischer Ausländer" bezeichnet wurde.

A.W.

## Die verbotene Talfahrt auf der Materialeiseilbahn

Im Verlaufe des Abstieges von einem 1.900 m hoch gelegenen Lawinenabbruchgebiet in Tirol traf die von mir geleitete Kommission weiter unten auf unsere primitive Materialeiseilbahn, deren Benützung für den Personentransport auf das strengste untersagt war. Sie diente nur der Bergauflieferung von Betonmischgut und anderer Baustoffe.

Die rechteckige Beladevorrichtung - also die Gondel - bestand aus einem

die Last nach unten durchfallen konnte. Das mehrere hundert Meter lange Tragseil spannte sich ohne Zwischenstütze zur Talstation hinunter; der freie Seildurchhang lag weit über hundert Meter über dem Erdboden.

Da nach Ende solcher Kommissionen noch Finanzierungsfragen auszuhandeln sind und ein umfangreiches Protokoll zu verfassen ist, drängt stets die Zeit, und ich entschloß mich trotz des Fahrverbotes, auf eigenes Risiko die Talfahrt auf dieser Seilbahn anzutreten, während alle übrigen Herrn den Abstieg fortsetzten.

Mit einem gelinden Ruck ging die Fahrt auf dem schwankenden Gefährt los. Da hörte ich nach den ersten fünf Metern den entsetzten Ausruf des Maschinisten: "Jessas, i glaub' der Kipphebel isch nit fixiert, bitte ja nit hingreifen !" Eine zweite Stimme: "He, sofort zurückfahren". "Geht nur voraus" rief der Maschinist zurück und verschwommen hörte ich noch das Wort "telefonieren", - und weiter abwärts ging die Fahrt.

Unwillkürlich verlagerte ich mein Gewicht zentimeterweise nach links und dachte nach, was im Falle des Falles zu tun wäre, um ein Durchfallen in die Tiefe zu vermeiden. Ober mir war in Griffweite ein Eisenstab, an dem die Gondel an Ketten befestigt war. Vielleicht könnte ich mich an ihm mit einer Hand festhalten und mit der zweiten eine Kette umklammern ? Aber wie lange ? Oder käme etwa ein Klimmzug nach oben in Betracht, um mit den Füßen das Bodenbrett hochzutreten ? Aber wie dann fixieren ? Oder vielleicht wäre es möglich, nach dem Klimmzug zu einem Reitsitz auf die Brettkante zu gelangen, oder man könnte mit Stoßgebeten versuchen, bessere Einfälle zu erlangen ? - Doch ruhig, ohne Ruck oder Stop ging die Talfahrt weiter; tief unter mir der Erdboden. Ich spürte das Bemühen des Maschinisten, die Fahrt so sicher als möglich zu gestalten.

Mulmig wurde es mir aber, als Wind aufkam und die Gondel in Schwingungen geriet. Hin und her, zwar nicht mit großem Ausschlag, aber immerhin mit der vergrößerten Möglichkeit, daß sich jetzt der unfixierte Kipphebel von selbst lösen könnte und dann ..... ich wollte nicht weiterdenken. Gleichmäßig aber ging die Fahrt weiter und weiter, auch die Schwingungen ließen nach, der Boden rückte immer näher, die Talstation kam in Sicht, und alsbald streckten sich mir kräftige Hände entgegen und halfen mir - etwas blaß zwar - aus der Gondel heraus.

Die erste Untersuchung galt dem Kipphebel, der aber fest fixiert und nur schwer beweglich in seiner Klapphülse lag. Der Maschinist hatte sich also geirrt. Wozu nun die Aufregung, hieß es ? Alles lachte, doch mir war danach nicht zumute.

Bald darauf saß ich im Kommissionswirthshaus bei einem Viertel Roten, begann das Protokoll zu entwerfen und wartete auf die Herren, die nach einer Stunde wohlbehalten, aber hundemüde eintrafen.

Den Schwur, nie wieder mit einer Materialeilbahn zu fahren, habe ich aber bis heute eingehalten !

## Der Stollenschlag

Im regenreichen Sommer 1924 ging in der Nähe der Ortschaft Pürgg im Ennstal eine gewaltige Mure ab, die wie ein Lavaström tagelang die weiter unten liegenden Geleise der Bahnlinie Steinach - Attnang-Puchheim überströmte.

Der Murgang entsprang aus einer steilen, etwa 200 m hohen Rutschlehne im Oberlauf des Lettenbaches, bestand überwiegend aus blauem Fleckenmergel, Kalktrümmern und mitgerissenen Bäumen und schwängerte die Gegend lange Zeit hindurch mit einem eigenartigen Schwefelgeruch. Die Abbruchfläche war bis auf einen gut erhaltenen Weidenbusch am Lehnenfluß völlig kahl, befand sich noch in langsamer Bewegung und konnte erst im nächsten Jahr wegen völliger Durchnässung begangen werden.

Glücklicherweise trat im unteren Bereiche ein Felsband auf, sodaß an dieser Stelle ein mächtiges Sperrwerk von 14 Meter Höhe errichtet werden konnte, welches die Bruchlehne nach einer Bauzeit von zwei Saisonen vollständig abstützte. Für den Bau dieses Werkes gelang es mit höherer Bewilligung eine Spezialarbeiterpartie aus Udine anzuwerben, die unter der Führung eines "Capo di lavoro" in dieser schwierigen und gefährlichen Situation ausgezeichnete Arbeit leistete. Der Capo bzw. der Partieführer war ein besonnener, kräftiger und dunkelhaariger Mann, dessen Kopfform eine leichte Verschmälerung nach oben hin aufwies. Er arbeitete mit seinen Leuten ausgezeichnet, zumal er auch -zur Freude des Arbeitsamtes- unseren heimischen Leuten gute Handfertigkeit in der Steinbearbeitung beibrachte.

Während dieser Bauzeit wurde auf der Bruchfläche eine eigenartige Erscheinung beobachtet. Es zeigten sich nämlich, auf der Lehne verteilt, sieben etwa zimmergroße nasse Flecken, die sich in der prallen Sonne gelblich verfärbten und kristallartige Ausblühungen aufwiesen. Zweifellos handelte es sich um Schwefelkristalle, denn einige Kilometer entfernt lag ja das Schwefelbad Wörschach.

Die nächste Verbauungsphase bestand darin, die noch immer nasse Lehne trockenenzulegen. Es folgte ein sorgfältig geplantes Entwässerungsnetz, bestehend aus steingefüllten Erdschlitzen mit beweglichen Strängen für die Wasserführung. Sie "zogen" recht gut, viele dazwischenliegende Stellen wurden trocken und fest, doch die sieben Flecken blieben leider naß wie zuvor.

Hierauf unterstützte ich die Saugwirkung der Anlage durch Anpflanzung von sog. "pumpenden Holzarten", eine Palette wasserziehender Laubhölzer. Große Hoffnungen setzten wir auf zwei Weidensorten, die nach einer, dem beweglichen Untergrund eigens angepaßten Pflanzmethode eingebracht worden waren. Die wenigen flachgründigen Stellen wurden mit geeigneten Samenmischungen besät.

So war wohl eine baldige Begrünung zu erwarten, die im nächsten Jahre zum Großteil auch prächtige Erfolge brachte. Da und dort "kümmerten" anfänglich die Pflanzungen, erholten sich aber später, in den sieben nassen Schwefelflecken starb aber alles Lebende, darunter auch die beiden Weidensorten ab.

Schon früher kam ich gedanklich mit dem eingangs erwähnten, stehengebliebenen Weidenbusch in Kontakt, vermutete in ihm einen Fingerzeig zu den Verhältnissen im Berginneren und wagte daran zu denken, die ominösen sieben Flecken "von unten her" anzuzapfen und auf diese Weise wegzubringen. Einmal

gedieh, hatte aber einen alten verdorrten Ast aufzuweisen, der wie ein Fragezeichen horizontal aus dem Boden hervorragte. Hier herum müßte wohl das "Sesam öffne dich" liegen und der Platz sein, einen Sickerstollen anzustecken, somit eine Tiefenentwässerung vorzunehmen, der man sonst gerne aus dem Wege geht. Auch der Partieführer bestätigte mir diesen Gedanken mit voller Überzeugung. Es war nur noch die Höhenlage unbekannt, und diese müßte auf Zentimeter genau stimmen.

Ein befreundeter Rutengänger kam, ein Privatgelehrter mit hervorragenden geologischen Kenntnissen des Gebietsbaues. Er steuerte ohne zu fragen auf den Weidenstrauch los, vermochte aber die Höhenlage des geplanten Stollens nur auf 1 1/2 Meter in der Vertikalen anzugeben. Diese Mutung war aber zu ungenau.

So verstrich die Zeit, von Graz und auch aus Wien kamen Kommissionen vorbei, sie redeten und forderten allerlei, stellten wohl das Geld in Aussicht und reisten bald wieder ab. Nach wie vor blieb aber die Höhenfrage ungelöst. ...

Eines Tages erzählte mir der Partieführer von seinem seltsamen Traum. Die Sohle des Stollens müsse zwei Fäuste tief unterhalb des dünnen Astes angesetzt werden. Die zugehörige Traumhandlung verschwieg er aber. Ich bezweifelte das Gehörte und alle bisher ungelösten Fragen drängten sich neuerlich wieder vor. "Sie werden mir aber doch glauben" sagte der Mann, der eine hellseherische Gabe besaß, die er als Soldat an der Isonzofront unter folgenden Umständen erstmals erkannt hatte:

In einer langgestreckten sehr engen Kaverne war gerade soviel Platz, daß ein Sturmtrupp Soldaten nebeneinanderliegend, die Nacht schlafend verbringen konnte. Am nächsten Morgen war ein Sturmangriff auf die gegnerischen Stellungen angesetzt. Um seinen Schlafplatz, diesmal etwas verspätet zu erreichen, der am äußersten Ende der Kaverne lag, war er gezwungen - mangels eines Seitenganges - die lange Reihe der nebeneinander Schlafenden im Grätschritt über jeden einzelnen hinwegzuschreiten. Bei dieser Gangart verspürte er bei dem einen oder anderen unter sich einen merklichen eigenartigen Ruck. Beim Sturmangriff am nächsten Morgen... fielen diese Männer. Auch bei anderen Gelegenheiten zeigte sich diese mystische Hellsichtigkeit.

Sehr nachdenklich darüber geworden, und da auch eine andere Lösung der Höhenfrage kaum zu erwarten war, schlugen wir vorerst versuchsweise an dieser Stelle den Stollen an, zumal schon seit längerer Zeit alle Vorbereitungen hierfür getroffen und alle behördlichen Vorschriften erfüllt worden waren. Aber kein Sprengstoff wurde eingelagert, denn der Vortrieb durfte nur von Hand aus erfolgen.

Nach den ersten vier Metern begann etwa vierzig Zentimeter oberhalb der Sohle Wasser einzudringen und deutlich war zu erkennen, daß wir eine wasserliefernde Schicht angefahren hatten. Diese etwa 13 m weiter verfolgend zwang uns - trocken werdend - winkelig abzubiegen und nach ein paar weiteren Meter den Vortrieb zu stoppen und mit einem vertikalen Schacht zu schließen. Sachgemäß wurde nun innen der bereits wasserführende Stollen ausgestaltet, schließlich lose mit Steinen ausgefüllt und das Wasser in einer Rohrleitung in einen trockenen Seitengraben ausgeleitet. Etwa drei Wochen später waren die sieben nassen Flecken verschwunden. So hat doch dieser Traum seine Weissung erfüllt.

Nach Abwarten mehrerer Regengüsse, welche die schwefelhaltige Erdoberfläche

mußte erst durch einen Stollenschlag ein forstliches Ergebnis erzielt werden. Der Weg für die Verbauung des Mittel- und Unterlaufes des Lettenbaches war nun frei.

A.W.

Standort:

FAO-Réunion über Lawinenverbauung in der Schweiz, Juli 1954.

Die Teilnehmer besuchen im Ober-Engadin das Verbauungs- und Aufforstungs-Projekt "Schafberglawine" in Pontresina. Wir standen vorerst bei der Talstation einer mächtigen Materialseilbahn, die gerade schwere Stahlträger und Eisenbetonbalken bergauf lieferte.

Zu den Wartenden gesellte sich eine deutsche Dame, sieht sich die Sache genau an und fragt dann einen Verladearbeiter: "Leute, wat macht ihr denn da, wat ist da eichentlich los?" "Wir verbauen die Schafberg - Awallantsch" war die Antwort.

"Wat, jetzt im Sommer, ja seit ihr denn alle doof? Det müßt ihr doch im Winter machen, im Sommer jibt's ja gar keene Lawinen."

Und kopfschüttelnd, ja geradezu empört über soviel Unwissenheit rauschte die Dame davon. Noch hörte ich ihr Murmeln: "Na sowas jäbs bei uns wohl nich."

A.W.

## P E R S O N E N V E R Z E I C H N I S

ALBER Rudolf 53  
 ARMANI August 46, 52  
 AULITZKY Herbert 6  
 BACHMANN Johann 53  
 BAUMGARTNER Ignaz 6  
 BERNAUER Othmar 7  
 BOCK Franz 5, 14  
 BRÄNDLE Josef 53  
 CORGNOLAN Alois 46, 48, 49, 52  
 DONNINGER Georg 7  
 ECCEL Alois 45, 48, 49, 51  
 FALKENHAYN Julius, Graf 88  
 FAVA Bartholomäus 46, 48, 49, 52  
 FISCHER Alfons 8  
 FORSTNER Alfred 7  
 FRIEDL Othmar 8  
 GÖRNER Carl 44, 46, 52  
 GRAF Friedrich, Ritter 61, 62, 63  
 GSCHWENDTNER Alfred 5, 14  
 GSCHWENDTNER Arno 8  
 HAIDEN Anton 7  
 HAMPEL Robert 6, 89  
 HANAUSEK Erich 6  
 HANISCH Berthold 7  
 HÄRTEL Ottokar 5, 12  
 HARTMANN Eduard 97  
 HARTWAGNER Johann 7  
 HATTINGER Hubert 5, 15  
 HATTLER Josef 44, 46, 48, 49, 51  
 HEBENSTREIT Benedikt, Ritter 59, 63  
 HELLER Karl 5, 13  
 HENRICH Josef 8  
 HIPPOLITI Alois, Frh. 63  
 HOFFMANN Leopold 7  
 HOFMANN Amerigo 5, 10  
 HOFMANN Friedrich 7  
 HOPFGARTNER Anton 8  
 HORAK Vinzenz 53  
 HUEBER Carl 46, 52  
 HUFNAGEL Johann 6, 8  
 HUNA Alfred 5  
 JAKSCHE Julius 6  
 JEHLY Alfons 8  
 KAUFMANN Josef 8  
 KESSLER Herbert 103  
 KETTL Wolfgang 7  
 KLAUS Joseph 86  
 KNEPPER Rudolf 5, 7, 11  
 KOIDL Hubert 7  
 KRAVOGEL Albert 6  
 KREPLER Karl 5  
 KUNDRATITZ Karl, Ritter siehe unter WORZIKOWSKY  
 LACHNIT Edwin 7

LASIC Josef 6, 43, 44, 45, 47, 49, 51  
LERCH Viktor 8  
LISCHKA Johann 45  
LORENZ Friedrich 6  
LUFT Gerhard 5  
MARESCH Jakob 45, 55, 56, 57, 58, 62  
MATTWEBER Sylvester 5  
MOLL, Frh. 63  
MORANDI Josef 44, 46, 48, 49, 52  
OFFER Karl 5, 6, 10, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 53  
ÖLZ Rudolf 8  
PAAR Ferdinand 7  
PERNICI Karl 53  
PJETSCHKA Alexander 44, 46, 48, 49, 50, 51  
PLATZER Karl 6  
POKORNY Adalbert 6, 7, 44, 46, 48, 49  
POKORNY Arthur 6  
PÖCHMÜLLER Josef 43, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 53  
POSCH Alfred 8  
PREISINGER Theodor 53  
PRENNINGER Carl 54, 60, 62, 63  
PURTSCHER Martin 103  
PUTHON Viktor, Frh. 62, 63  
RAINER Adolf 53  
RIEDL Maximilian 6  
RIEDER Cornelius 5, 4, 45, 47, 48, 49, 51, 58,, 61, 62, 63  
RINALDINI Anton, Ritter 58, 59, 60, 61, 63  
RISS Alarich 7  
ROSSIPAL Anton 5, 9  
SALZER Johann 5, 9, 40, 57, 59  
SCHEITZ Andreas 7, 46, 48, 49, 51  
SCHLECHTER Baltasar 53  
SCHLECHTER Josef 53  
SCHNÜRCH Rudolf 7  
SCHULER Josef 53  
SEEGER Theodor 6, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53  
SEILER Johann 44, 46, 48, 51  
SEMRAD Ernst 7  
SPAZZALI Karl 53  
STANEK Johann 5  
STEINWENDER Johann 5  
STRELE Georg 6, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 53  
STÜCKLSCHWAIGER Wolfgang 7  
THOMA Franz 86, 94  
ÜBLAGGER August 5, 6  
VIALLI Josef 53  
VITTORELLI Otfried 6  
WAGNER Albert 7  
WAGNER Oswald 5, 8, 12, 89  
WAITZ Ambros 53  
WALLNER Felix 8  
WANG Ferdinand 5, 10, 57  
WEBER Albert 5, 13, 110  
WEHRMANN Adolf 5, 8  
WENEDIKTER Ferdinand 5, 43, 44, 45, 48, 49, 51  
WIDMANN Bohuslav, Frh. 41  
WIDMANN, Frh. 41

WORZIKOWSKY Karl, Ritter von Kundratits 44, 46, 48, 49, 52  
WÜHL Adolf 6  
ZARBOCH August 8

Aus dem Publikationsverzeichnis der Forstlichen  
Bundesversuchsanstalt

Mitteilungen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien

- |      |        |   |            |
|------|--------|---|------------|
| 1982 | 146    | Margl, Hermann: Die Abschüsse von Schalenwild, Hase und Fuchs in Beziehung zu Wildstand und Lebensraum in den politischen Bezirken Österreichs.<br>Preis ÖS 200.--                                    | 42 S.      |
| 1983 | 147    | Forstliche Wachstums- und Simulationsmodelle. Tagung der IUFRO Fachgruppe S4.01-00 Holzmessung, Zuwachs und Ertrag, vom 4.-8. Oktober 1982 in Wien.<br>Preis ÖS 300.--                                | 278 S.     |
| 1983 | 148    | Holzschuh, Carolus: Bemerkenswerte Käferfunde in Österreich. III.<br>Preis ÖS 100.--  | 81 S.      |
| 1983 | 149    | Schmutzenhofer, Heinrich: Eine Massenvermehrung des Rotköpfigen Tannentriebwicklers ( <i>Zeiraphera rufimitrana</i> H.S.) im Alpenvorland (nahe Salzburg).<br>Preis ÖS 150.--                         | 39 S.      |
| 1983 | 150    | Smidt, Stefan: Untersuchungen über das Auftreten von Sauren Niederschlägen in Österreich.<br>Preis ÖS 150.--  | 88 S.      |
| 1983 | 151    | Forst- und Jagdgeschichte Mitteleuropas. Referate der IUFRO-Fachgruppe S6.07-00 Forstgeschichte, Tagung in Wien vom 20.-24. September 1982.<br>Preis ÖS 150.--  | 134 S.     |
| 1983 | 152    | Sterba, Hubert: Die Funktionsschemata der Sorten- tafeln für Fichte in Österreich.<br>Preis ÖS 100.--   | 63 S.      |
| 1984 | 153    | Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung (5). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00. Vorbeugung und Kontrolle von Wildbacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und Lawinen.<br>Preis ÖS 250.-- | 224 S.     |
| 1985 | 154/I  | Österreichische Forstinventur 1971-1980. Zehnjahres- ergebnis.<br>Preis ÖS 220.--   | S. 1-216   |
| 1985 | 154/II | Österreichische Forstinventur 1971-1980. Inventurge- spräch.<br>Preis ÖS 100.--   | S. 219-319 |

- 1985 155 Braun, Rudolf: Über die Bringungslage und den Wer-  
bungsaufwand im österreichischen Wald.  
Preis ÖS 250.-- vergriffen 243 S.
- 1985 156 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung  
(6). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00 (Wildbäche, Schnee  
und Lawinen). Vorbeugung und Kontrolle von Wild-  
bacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und  
Lawinen.  
Preis ÖS 250.-- vergriffen 247 S.
- 1986 157 Zweites österreichisches Symposium Fernerkundung.  
Veranstaltet von der Arbeitsgruppe Fernerkundung der  
Österreichischen Gesellschaft für Sonnenenergie und  
Weltraumfragen (ASSA), 2.-4. Oktober 1985 in Wien.  
Preis ÖS 250.-- 220 S.
- 1987 158/I Merwald, Ingo E.: Untersuchung und Beurteilung von  
Bauweisen der Wildbachverbauung in ihrer Auswirkung  
auf die Fischpopulation.  
Preis ÖS 250.-- S. 1-196
- 1987 158/II Merwald, Ingo E.: Untersuchung und Beurteilung von  
Bauweisen der Wildbachverbauung in ihrer Auswirkung  
auf die Fischpopulation.  
Preis ÖS 250.-- S. 196-364
- 1988 159 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung  
(7). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00 (Wildbäche, Schnee  
und Lawinen). Vorbeugung und Kontrolle von Wild-  
bacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und  
Lawinen.  
Preis ÖS 420.-- 410 S.
- 1988 160 Müller, Ferdinand: Entwicklung von Fichtensämlingen  
(*Picea abies* (L.) Karst.) in Abhängigkeit von Ernäh-  
rung und seehöhenangepasster Wachstumsdauer im Ver-  
suchsgarten Mariabrunn.  
Preis ÖS 260.-- 256 S.
- 1988 161 Kronfellner-Kraus, Gottfried; Neuwinger, Irmentraud;  
Ruf, Gerhard; Schaffhauser, Horst: Über die Ein-  
schätzung von Wildbächen - Der Dürnbach.  
Preis ÖS 300.-- 264 S.
- 1988 162 Recent Research on Scleroderris Canker of Conifers.  
IUFRO Working Party S2.06-02 - Canker Disaease-Scle-  
roderris. Proceedings of Meetings in Salzburg/Aus-  
tria and Ljubljana/Yugoslavia, September 1986.  
Preis ÖS 180.-- 172 S.
- 1989 163/I Zum Waldsterben im Gleinalmgebiet.  
Preis ÖS 300.-- S. 1-224
- 1989 163/II Zum Waldsterben im Gleinalmgebiet.  
Preis ÖS 300.-- S. 225-422

- 1990 163  
/III Zum Waldsterben im Gleinalmgebiet.  
Preis ÖS 180.-- 98 S.
- 1990 164/I Killian, Herbert: Der Kampf gegen Wildbäche und  
Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus. Historische Grundlagen.  
Preis ÖS 180.-- 167 S.
- 1990 164/II Killian, Herbert: Der Kampf gegen Wildbäche und  
Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus. Das Gesetz.  
Preis ÖS 190.-- 183 S.
- 1990 164  
/III/1 Killian, Herbert: Der Kampf gegen Wildbäche und  
Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus. Die Organisation.  
Preis ÖS 220.-- 211 S.
- 1990 164  
/III/2 Killian, Herbert: Der Kampf gegen Wildbäche und  
Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus. Die Organisation.  
Preis ÖS 140.-- 133 S.
- 1990 164  
/IV/1 Killian Herbert: Dokumente und Materialien zur  
Geschichte der Wildbach- und Lawinenverbauung in  
Österreich. Teil 1.  
Preis ÖS 190.-- 184 S.
- 1990 164  
/IV/2 Killian Herbert: Dokumente und Materialien zur  
Geschichte der Wildbach- und Lawinenverbauung in  
Österreich. Teil 2.  
Preis ÖS 120.-- 118 S.
- 1990 165 Karrer, Gerhard; Kilian, Walter: Standorte und Wald-  
gesellschaften im Leithagebirge. Revier Sommerein.  
Mit einem waldbaulichen Beitrag von Krissl, Wolf-  
gang; Müller, Ferdinand.  
Preis ÖS 265.-- 245 S.

Bezugsquelle

Ö s t e r r e i c h i s c h e r   A g r a r v e r l a g

A-1141 Wien

